I. rel.
845
-1-

4° J. rel. 845 (1 Arndt

Digitized by Google

<36612016350012

<36612016350012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Juvenal 6

Ex 2896

Digitized by Google

Ihro Kaiserlichen Majestät

Catharina der Zweiten,

Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verordnungen

zur Verwaltung der Gouvernements des Rußischen Reichs.

Aus dem Rußischen übersetzt

von

C. G. Arndt.

Gedruckt nach dem Petersburger Exemplar 1777.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden

Wir Catharina die Zweite,

Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund allen Unsern getreuen Unterthanen.

Obgleich die Regenten und Reiche, sowol verflossener Zeitalter, als die, deren Glück in unsern Tagen blühet, in ihren Geschichten viele Beyspiele zum Beweise der Wahrheit darbieten, daß die Erweiterung der Gränzen eines Reichs, die Vermehrung des Volks und ein entstandener Ueberfluß an Mitteln, sich durch mancherley aus eigenem Schooße gezogene und auswärts her zufließende Schätze, zu bereichern, nicht nur die Art der Reichsverwaltung verändert, sondern auch neue Zusätze zu den der ersten Gründung und dem vorigen Zustande des Reichs angemessenen, in der Folge aber unschicklich und unzureichend gewordenen Gesetzen, erfordert haben: So wollen Wir Uns doch bey dieser Untersuchung weder zu jenen entfernten Zeiten, noch zu fremden Reichen wenden, sondern nehmen den alle treugesinnte Söhne Rußlands zu überzeugen fähigsten Beweis aus Unserm eigenen Vaterlande, welches, in Betracht seiner ehemaligen Verfassung und seines jetzigen Zustandes, sich in ähnlichem Falle befindet. Denn wenn man Zeiten und Jahre, und die während derselben vorgegangene Erhebung Rußlands in Vergleichung stellet, so wird ein jeder, mit Hülfe einer gesunden Beurtheilung und einiger aus der Geschichte erhaltenen Kenntnisse, ersehen können, mit welchem Glanze dies Reich, in gegenwärtigem für dasselbe so merkwürdigem Jahrhunderte, durch seinen Ruhm, seine erlangte Vortheile und seine Macht, hervorgeleuchtet. Vergleichet man ferner die vergangene und gegenwärtige sehr verschiedene Umstände, die Veränderun-

Digitized by Google

gen, den Zustand, die Anordnungen, Bedürfnisse, oder unternehmliche Unternehmungen, die damalige und gegenwärtige Land- und Seemacht des Reichs, den Handel und die Handwerke, danächst den häufigen Anbau in Gegenden, wo ehemals Verhaue, und jenseits dieser Steppen (Einöden) gewesen, welche gegenwärtig nicht nur bewohnt, sondern auch schon durch weiter hinaus gerückte Bevölkerungen begrenzet sind; so wird, aus dieser Gegeneinanderhaltung der vorigen und gegenwärtigen Verfassung Rußlandes, sich so leicht als unwidersprechlich ergeben, welche Wirkungen die Vermehrung und die Aufklärung des Volks auch in selbigem hervorgebracht, und wie nach dem Maaße, daß zu der inneren Verwaltung mehrere Vorsorge und Ordnung erforderlich geworden, auch die Mühe und die Beschäfftigungen der Regierung sich vervielfältiget haben.

Das gegenwärtige Jahrhundert fing sich mit einem Kriege gegen die Krone Schweden an, welcher, so ungünstig auch dessen Erfolg während der erstern Feldzüge gewesen, dennoch durch den standhaften Muth Kaisers **Peter des Großen**, durch desselben bey der Armee verbesserte Kriegszucht und die Errichtung einer Seemacht, nicht nur glücklich geendiget wurde, sondern auch Rußland um drey Fürstenthümer vergrößerte.

Mitten unter diesen Siegen, und während der türkischen und persischen Feldzüge, fühlte dieser weise und unermüdete Monarch damals schon die Mängel der innern Verwaltung seiner Länder, wünschte das Reich auf der höchsten Stuffe des Ruhms und guter Ordnung zu sehen, und gab in dieser Absicht viele und mancherley zum Nutzen seiner Unterthanen abzielende Gesetze und Verordnungen. Er sorgte für die Aufklärung seines Volks, für den Handel und die Schiffahrt; er drang in die kleinesten Umstände der Sachen ein, und ließ keinen Theil der Verwaltung ohne neue Anordnungen und Vorschriften; er vermehrte die Einkünfte des Reichs, und zeigte zugleich seinen Unterthanen neue Mittel des Erwerbs; er entdeckte ihnen neue Zweige des Handels, neue Gewerbe, Manufacturen und Handwerke; er legte Handelsstädte und Seehäfen an. Allein, ein frühzeitiger Tod verkürzte seine Tage, und nöthigte ihn, viele Einrichtungen, Veranstaltungen und Anordnungen als ein kaum angefangenes Werk zu verlassen. Die auf seinen höchstseligen Hintritt häufig erfolgte Veränderungen, die Verschiedenheit der Grundsätze und der Denkungsart, darneben die öfteren Kriege, verkleinerten zwar keinesweges die

Mr-

Majestät des Reichs; sie veranlaßten aber in den Anordnungen dieses großen Kaisers entweder Veränderungen, oder sie entfernten die Gedanken von der Fortsetzung seines angefangenen Werks, oder führten andere Regeln ein, die sich theils nach den von den Sachen gefaßten Begriffen, theils nach den veränderten Umständen und dem natürlichen Laufe der Dinge richteten.

Aus diesen Ursachen sind Wir seit dem ersten Tage Unserer Erhebung auf den Rußischen Thron unermüdet darauf bedacht gewesen, überhaupt und besonders alle Theile der inneren Reichsverwaltung, die bey veränderten Umständen, Verbesserungen, neue Einrichtungen, Anordnungen und Gesetze erfordern möchten, kennen zu lernen.

Es ist der Welt kund, daß Wir schon im Jahre 1766 den Anfang gemacht haben, aus Unserm ganzen Reiche Abgeordnete zu berufen, um von ihnen die Bedürfnisse und Mängel jeder Gegend nach ihrer Lage zu erfahren, und Wir erwarteten bereits von den Bemühungen der verordneten Gesetz-Commißion solche Früchte, die mit Unserer Fürsorge für das allgemeine und besondere Wohl übereinstimmten, als die von Türkischer Seite im Jahre 1768 gegen Rußland geschehene Kriegs-Erklärung, und die sechsjährige Fortdauer dieses mit vielen so beschwerlichen als gefährlichen Umständen verbundenen Krieges, die zu dieser Arbeit erforderliche Leute entfernete, eine ununterbrochene Fortsetzung des Werkes einer vollständigen Gesetzgebung unmöglich machte, die Last vermehrte, die Zeit benahm, und die Gedanken auf eine nicht minder wichtige Beschäfftigung, nämlich die Vertheidigung der Religion und des Vaterlandes wider auswärtige und innere Feinde, zu richten nöthigte.

Dennoch hat Gott, der heilsame Absichten segnet, ungerechte und boßhafte Anschläge aber zu schanden machet, Uns, nach vielfältigen während sechs Jahr ununterbrochenen Siegen zu Lande und zu Wasser, einen ruhmvollen Frieden geschenkt; er hat innerhalb der Gränzen Unsers weitausgebreiteten Reichs überall Ruhe und Sicherheit hergestellet, und vergönnet Uns wiederum Zeit und Muße, Uns mit der Unserm Herzen allerangenehmsten Bemühung zu beschäfftigen, das ist, das Reich mit nöthigen und nützlichen Einrichtungen, zu Vermehrung der Ordnung aller Arten und dem ungehinderten Laufe der Gerechtigkeit, zu versehen. Da wir also, gleich einer Mutter, der das Wohl ihrer Kinder immerwährend am Herzen liegt,

Digitized by Google

von neuem jeden einfachen Theil der innern Reichsverwaltung mit Aufmerksamkeit betrachteten; so fanden Wir zuförderst, daß verschiedene Gouvernemente, in Betracht ihres weiten Umfanges, weder mit zureichenden Gerichtsstäten, noch mit hinlänglichen zur Verwaltung nöthigen Leuten versorget wären; weil nämlich an einem und demselben Orte zugleich die Gouvernements-Regierung, die Kronsgefälle und Rechnungen, die Polizey, und überdieß noch alle peinliche und bürgerliche Rechts-Sachen besorget werden. Eben so bemerkten Wir, daß bey der Verwaltung in den Provinzen und Districten besagter Gouvernemente dergleichen Unbequemlichkeiten nicht minder statt fänden, da es bekannt, daß in einer einzigen Woyewods-Kanzeley eine Menge Sachen ganz verschiedener Arten und Gattungen sich vereinbaret befinden.

Die hieraus entstehende Verwirrung ist nur gar zu merklich; denn von der einen Seite sind Saumseligkeit, Vernachläßigung und Verzögerungen die natürlichen Folgen einer so unschicklichen und mangelhaften Einrichtung, bey welcher nämlich eine Sache die andere aufhält, und wo überdem die Unmöglichkeit, so viele ihrem Wesen nach verschiedene Geschäffte, in einer einzigen Woyewods Kanzeley abzumachen, zuweilen den langwierigen Aufenthalt der Sachen beschönigen, die Vernachläßigung obliegender Pflichten entschuldigen, und zu partheyischem Verfahren Anlaß geben kann. Von der andern entstehen aus diesem saumseligen Betriebe der Sachen, Muthwillen, betrügliche Ränke, sammt noch viel andern Untugenden, weil die gehörige Ahndung des Verbrechens und der Laster nicht mit derjenigen Eilfertigkeit vor sich gehet, als es nöthig wäre, verwegene Uebertreter in Zaum und Schrecken zu halten. An noch andern Oertern verursachen die häufig erlaubte Appellationen dem Laufe der Gerechtigkeit einen nicht geringen Aufenthalt. Wenn zum Beyspiel jemand in Handels-Kauf- und bürgerlichen Sachen mit der Entscheidung des Gerichts der mündlichen Procedur (Slowesnoi Sud) nicht zufrieden ist, der kann seine Sache von neuen bey dem Stadt-Magistrat anbringen, von diesem hierauf an den Provincial-Magistrat, von dem Provincial-Magistrat an den Gouvernements-Magistrat, von diesem an den Ober-Magistrat, und von letzterem an den Senat appelliren.

Digitized by Google

Um nun dieſen und vielen andern Unbequemlichkeiten, deren umſtändliche Erzählung hier zu weitläuftig fallen würde, völlig abzuhelfen, noch mehr aber, um überall beſſere Ordnung einzuführen, und dem Laufe der Gerechtigkeit eine ungehinderte Bahn zu öffnen; haben Wir für gut befunden, gegenwärtig eine Verordnung wegen der Verwaltung der Gouvernemente bekannt zu machen, und dieſe Gouvernemente als Theile des weitausgebreiteten Rußiſchen Reiches damit zu verſehen, um dadurch zugleich die genauere und beſſere Erfüllung der künftig herauszugebenden nützlichen Geſetze vorzubereiten und zu erleichtern.

Dieſe Unſere Anordnung ſcheidet, wie ein jeder erſehen kann, die Gerichtsſtäte von der Gouvernements-Regierung; ſie ſchreibet jeder beſondern Gerichtsſtäte ihre Regeln und Pflichten vor, und ſetzet ſelbige in den Stand, das Vorgeſchriebene zu erfüllen. Sie iſt nicht nur ihrer Beſchaffenheit nach dem gegenwärtigen innerlichen Zuſtande Unſers Reiches gemäß, ſondern leget auch noch einen in Vergleich des vorigen weit beſſern und zuverläßigern Grund zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit, indem ſie den beſondern und perſönlichen Zuſtand und den Verbleib aller an Art und Abkunft verſchiedenen, im innern Unſeres Reichs wohnenden Völker, durch mancherley ihnen ertheilte Vortheile verbeſſert. Sie dienet folglich, ihrem Weſen nach, allen Unſern lieben getreuen Unterthanen zu einem neuen und überzeugenden Beweiſe, in welchem Maaße Unſer Herz mit menſchenfreundlicher Fürſorge für das Volk und eifriger Bemühung, das allgemeine Wohl und gute Ordnung zu befördern, erfüllet ſey.

Wir leben alſo auch der Hoffnung, daß jeder gutdenkende Menſch und jeder treugeſinnte Sohn des Vaterlandes ſich eifrigſt beſtreben werde, Unſern heilſamen Abſichten, in ſo ferne dieſe neue Einrichtungen ihn betreffen könnten, nachzukommen, und Uns dadurch für die Unſerm ganzen Volke, vermittelſt einer einzigen Anordnung, aufs neue erzeigte mannigfaltige Wohlthaten, ſeine ſchuldige Erkenntlichkeit zu bezeugen. Wir beten und flehen zu Gott, er wolle dieſe Unſere Einrichtung zum Glück der Unterthanen, zur Beförderung der wahren Gerechtigkeits-Verwaltung, zur Verbeſſerung der Sitten und zur Ausbreitung aller chriſtlichen Tugenden, viele Jahre durch mit erwünſchtem Erfolge ſegnen. Er pflanze in die Herzen der zu dieſem Werke auserſehenen Perſonen einen eifrigen Trieb zur ſorgfältigen und ungeheuchelten Ausübung ihrer Pflichten. Er errege in

ſelbigen

Digitized by Google

selbigen einen Abscheu vor müßiger Zeitverschwendung in Wollüsten und sonst andern sittenverderblichen Lastern, auf daß Trägheit, Unachtsamkeit und Vernachläßigung aufgetragener Geschäfte für die größte Beschämung, so wie Hindansetzung der Amts-Pflicht und sorglose Verwaltung des ihnen anvertraueten Theils der allgemeinen Wohlfahrt für die schmählichste Beschimpfung von diesen Leuten angesehen werden möge. Er leite endlich alle und jede, und Uns selbst, auf dem seinem heiligen Willen wohlgefälligen Wege. Uebrigens verbleiben Wir allen Unsern getreuen Unterthanen mit Unserer gewöhnlichen Kaiserlichen Gnade gewogen. Gegeben Moskau, den 7ten November 1775, Unserer Regierung im vierzehnten Jahre.

Gedruckt in Moskau beym Senat
den 12ten November 1775.

Das Original ist von Ihrer Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, wie folget:

Catharina. (L.S.)

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt.

Hauptstück		Seite
I.	Von dem vorschriftlichen Etat der Gouvernements.	1.
II.	Von der Rangordnung.	7.
III.	Von der Ordnung in Besetzung der Aemter.	10.
IV.	Von der Pflicht des Kaiserlichen Stathalters	15.
V.	Von der Pflicht der Gouvernements- oder Stathalterschafts-Regierung.	18.
VI.	Von der Pflicht des Gerichtshofes peinlicher Sachen.	22.
VII.	Von der Form des peinlichen Processes.	23.
VIII.	Von der Pflicht des Gerichtshofes bürgerlicher Rechts-Sachen.	24.
IX.	Von der Pflicht des Kammeralhofes oder der Finanzkammer.	25.
X.	Von den Gerichtshöfen überhaupt.	27.
XI.	Von der Pflicht des Kreis-Rentmeisters.	29.
XII.	Von Hebung der Abgaben des Volks, und den Einkünften Kaiserlicher Majestät.	30.
XIII.	Von der Bewahrung der Kaiserlichen Kassen.	32.
XIV.	Von der Pflicht des Ober-Landgerichts.	36.
XV.	Von dem Kreisgericht und seiner Pflicht.	42.
XVI.	Von dem adelichen Vormundschaftsamt und seiner Pflicht.	46.
XVII.	Von der Pflicht des Nieder-Landgerichts.	57.
XVIII.	Von der Pflicht des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters.	61.

XIX. Vom

Digitized by Google

Hauptſtück | Seite

XIX. Vom Stadtvogt (Gorodnitſchei) und ſeiner Pflicht. . . 69.

XX. Von den Städten. . . . . 77.

XXI. Von dem Stadt-Waiſengericht und ſeiner Pflicht. . . 82.

XXII. Von dem Gouvernements-Magiſtrat und ſeiner Pflicht. . 92.

XXIII. Von der ſogenannten Nieder-Rechtspflege (Niſhnaja Raſprawa) und ihrer Pflicht. . . . . 98.

XXIV. Von der ſogenannten Ober-Rechtspflege (Werchnaja Raſprawa) 102.

XXV. Von dem Collegio allgemeiner Fürſorge und ſeiner Pflicht. 108.

XXVI. Von dem Gewiſſengericht, oder dem Gericht der Billigkeit, und ſeiner Pflicht. . . . . 126.

XXVII. Von der Pflicht der Procureurs und Anwälde. . . 130.

XXVIII. Von dem jedem Gerichte, und den dazu verordneten Kaiſerlichen Beamten, angewieſenen Ort des Aufenthalts. . 148.

Erſtes

Erſtes Hauptſtück.

Vorſchriftlicher Etat der Gouvernements.

1.

Damit eine Stathalterſchaft oder Gouvernement ordentlich verwaltet werden könne, werden für ſelbige drey- bis viermal hundert tauſend Perſonen männlichen Geſchlechts beſtimmt.

Wie viel Einwohner ohngefehr für ein Gouvernement beſtimmt werden.

2.

Zur Verwaltung der Stathalterſchaft wird ein Kaiſerlicher Stathalter oder General-Gouverneur verordnet.

Beſtallung eines General-Gouverneurs.

3.

In der Stathalterſchaft wird ein Verweſer der Stathalterſchaft oder Gouverneur verordnet.

Beſtallung eines Gouverneurs.

4.

In dem Gouvernement wird eine Stathalterſchafts- oder Gouvernements-Regierung errichtet.

Errichtung einer Gouvernements-Regierung.

Digitized by Google

5.

Von den Gliedern der Regierung.

In der Statthalterschafts-Regierung sitzt der Kaiserliche Statthalter oder General Gouverneur, der Verweser der Statthalterschaft oder Gouverneur, und zween Räthe.

6.

Errichtung eines Gerichtshofes der peinlichen Sachen.

Im Gouvernement wird ein Gerichtshof der peinlichen Sachen errichtet.

7.

Von den Gliedern des peinlichen Gerichtshofes.

Im Gerichtshofe der peinlichen Sachen sitzet ein Vorsitzer, zween Räthe und zween Assessores.

8.

Errichtung eines Gerichtshofes bürgerlicher Rechtssachen.

Im Gouvernement wird ein Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen errichtet.

9.

Von den Gliedern des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtssachen.

Im Gerichtshofe der bürgerlichen Rechtssachen sitzet ein Vorsitzer, zween Räthe, und zween Assessores.

10.

Bestallung eines Gouvernements-Landmessers.

Im Gouvernement wird ein Gouvernements-Landmesser verordnet.

11.

Errichtung einer Finanz-Kammer oder eines Kammeralhofes.

Im Gouvernement wird ein Gerichtshof für ökonomische Sachen, und die Verwaltung Kaiserlicher Majestät Einkünfte errichtet.

12.

Von den Gliedern des Kammeralhofes.

Im Kammeralhofe sitzt der Gouverneur-Lieutenant oder Vice-Gouverneur, der Oekonomie-Director, ein Rath, zween Assessores, und ein Gouvernements-Rentmeister.

13.

Errichtung eines Ober Landgerichts.

In jeder Statthalterschaft oder Gouvernement wird ein Ober-Landgericht errichtet; wenn aber der Umfang der Statthalterschaft es erfordert, so soll es erlaubt seyn, daselbst mehr als ein Ober-Landgericht zu errichten.

14. Im

Digitized by Google

14.

Im Ober-Landgericht sitzen der erste und zweyte Vorsitzer, und zehn Beysitzer. — Von den Gliedern des Ober-Landgerichts.

15.

Wenn es die Umstände erfordern, so wird die Stathalterschaft oder das Gouvernement in Provinzen abgetheilet. — Von Eintheilung des Gouvernements in Provinzen.

16.

Die Stathalterschaft und die Provinzen werden in Districte oder Kreise getheilet. — Von Eintheilung des Gouvernements in Kreise.

17.

Auf einen Kreis oder District werden zwanzig bis dreyßig tausend Personen männlichen Geschlechts gerechnet. — Ohngefehre Zahl der Einwohner im Kreise.

18.

In jedem Kreise wird ein Kreisgericht errichtet. — Errichtung eines Kreisgerichts.

19.

Im Kreisgericht sitzen die Kreisrichter und zween Beysitzer. — Von den Gliedern des Kreisgerichts.

20.

Bey jedem Kreisgericht wird ein adeliches Vormundschafts-Amt errichtet. — Errichtung eines adelichen Vormundschaft-Amts.

21.

Im Adelichen Vormundschafts-Amt sitzt der Kreismarschall des Adels als Vorsitzer, und der Kreisrichter nebst seinen Beysitzern. — Von den Gliedern des adelichen Vormundschafts-Amts.

22.

Im jeden Kreise oder District wird ein Nieder-Landgericht errichtet. — Errichtung eines Nieder-Landgerichts.

Digitized by Google

23.

Von den Gliedern des Nieder-Landgerichts.

Im Nieder-Landgericht sitzen der Ordnungsrichter oder Kreishauptmann und zween oder drey Beysitzer nach Maasgabe des Umfangs jedes Kreises.

24.

Bestallung eines Rentmeisters, eines Landmessers, eines Doctors, eines Wundarztes, u. s. w.

In jedem District oder Kreise werden ein Kreis-Rentmeister, ein beeidigter Landmesser, ein Kreis-Physicus, ein Wundarzt, zween Unter-Wundärzte, und zween Discipel der Wund-Arzney-Kunst verordnet.

25.

Bestallung eines Stadtvogts. (Gorodnitschei.)

In jeder Stadt, wo kein Commandant ist, wird ein Stadtvogt (Gorodnitschei) verordnet.

26.

Die Aeltesten und Richter des mündl. Gerichts bleiben wie vorher.

Die Aeltesten und Richter des mündlichen Gerichts *) in den Städten und Flecken bleiben auf den vorigen Fuß.

27.

In den Flecken sind Rathsversammlungen oder Rathhäuser.

In den Flecken (Possaden) soll eine Rathsversammlung oder ein Rathhaus seyn.

28.

Die Stadt-Magistrate bleiben wie vor.

In den Städten verbleiben die Stadt-Magistrate.

29. Im

*) Vor dies unter der Regierung Ihro Majestät der Kaiserin Elisabeth verordnete Gericht gehören alle unter Kaufleuten, Bürgern oder andern Privatpersonen wegen Schuldforderungen entstandene Streitigkeiten. Den Namen eines mündlichen Gerichts (Slowesnoi Sud) hat es daher bekommen, weil in selbigem die Sachen mündlich angebracht und geschlichtet werden sollen. Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

29.

Im Stadt-Magiſtrat ſitzen zween Bürgermeiſter und vier Rathmänner. — Von den Gliedern des Stadt-Magiſtrats.

30.

Bey jedem Stadt-Magiſtrat wird ein Stadt-Waiſengericht errichtet. — Errichtung eines Stadt-Waiſengerichts.

31.

Im Stadt-Waiſengericht ſitzen das Haupt der Bürgerſchaft als Vorſitzer, zween Glieder des Stadt-Magiſtrats und der Stadtälteſte. — Von den Gliedern des Stadt-Waiſengerichts.

31.

In jeder Stathalterſchaft wird ein Gouvernements-Magiſtrat errichtet, und wenn der Umfang der Stathalterſchaft es erfordert, ſo ſoll es erlaubt ſeyn, mehr als einen Gouvernements-Magiſtrat in der Stathalterſchaft zu errichten. — Errichtung eines Gouvernements-Magiſtrats.

33.

Im Gouvernements-Magiſtrat ſitzen der erſte und zweyte Vorſitzer und ſechs Beyſitzer. — Von den Gliedern des Gouvernements-Magiſtrats.

34.

Im Gouvernement wird auf Befinden des General-Gouverneurs, der dabey den Umfang der Stathalterſchaft, und die Umſtände der ihrer Verfaſſung nach verſchiedenen Kreiſe in Betracht zieht, für die Einhöfner (Odnodworzi) und übrige Landleute, von denen unten §. 335. mit mehreren gehandelt wird, auf zehn bis dreyßig tauſend Perſonen ein Gericht unter dem Namen der Nieder-Rechtspflege (Niſhnaja Raſprawa) errichtet. — Errichtung einer Nieder-Rechtspflege. (Niſhnaja Raſprawa.)

35.

In der Nieder-Rechtspflege ſitzen der Richter der Rechtspflege und acht Beyſitzer, von welchen zween als Beyſitzer ins Nieder-Landgericht, und zween als Beyſitzer im Gewiſſengericht, zu Sachen, die ihre Wohnſitze betreffen, verſandt werden. — Von den Gliedern der Nieder-Rechtspflege.

36.

Errichtung einer Ober-Rechtspflege.

In einem Gouvernement, wo eine oder mehrere Nieder-Rechtspflegen angeordnet sind, wird auch ein Gericht unter dem Namen der Ober-Rechtspflege (Werchnaja Rasprawa) errichtet, und wenn es der Umfang der Stathalterschaft erfordert, so soll es erlaubt seyn, in selbiger auch mehr als eine Ober-Rechtspflege zu errichten.

37.

Von den Gliedern der Ober-Rechtspflege.

In der Ober-Rechtspflege sitzen der erste und zweyte Vorsitzer und zehn Beysitzer.

38.

Errichtung eines Collegii allgemeiner Fürsorge.

In jeder Stathalterschaft oder Gouvernement wird ein besonderes Collegium, unter dem Namen Collegium allgemeiner Fürsorge, errichtet.

39.

Von den Gliedern des Collegii allgemeiner Fürsorge.

Im Collegio allgemeiner Fürsorge sitzet der Gouverneur selbst als Vorsitzer, zween Beysitzer des Oberlandgerichts, zween Beysitzer des Gouvernements-Magistrats, und zween Beysitzer der Ober-Rechtspflege (es versteht sich von selbst, daß dieses letztere nur alsdann statt finde, wenn eine Ober-Rechtspflege im Gouvernement vorhanden ist.).

40.

Errichtung des Gewissengerichts.

In jeder Stathalterschaft wird ein besonderes Gericht, unter dem Namen des Gewissengerichts, oder des Gerichts der Billigkeit, errichtet.

41.

Von den Gliedern des Gewissengerichts.

Im Gewissengericht der Stathalterschaft sitzen der Richter des Gewissengerichts als Vorsitzer, ferner in adelichen Sachen zween Edelleute, in Stadt-Sachen zween Bürger, in Sachen, die für die Rechtspflege gehören, zween Landleute.

42. Bey

42.

Bey der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen werden ein Gouvernements-Procureur, ein Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen, und ein Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

Bestallung eines Gouvernements-Procureurs, und der Gouvernements-Anwälde.

43.

Beym Ober-Landgericht wird ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

Bestallung des Procureurs und der Anwälde beym Ober-Landgericht.

44.

Beym Gouvernements-Magistrat wird ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

Bestallung des Procureurs und der Anwälde beym Gouvernements-Magistrat.

45.

Bey der Ober-Rechtspflege wird ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

Bestallung des Procureurs und der Anwälde bey der Ober-Rechtspflege.

46.

In jedem Kreise oder Districte wird ein Kreis-Anwald verordnet.

Bestallung eines Kreis-Anwaldes.

Zweytes Hauptstück.

Von der Rang-Ordnung.

47.

Der Gouverneur oder Verweser der Stathalterschaft, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, wird, so lange er im Dienst ist, zur vierten Klasse gerechnet.

Der Gouverneur ist von der vierten Klasse.

48. Der

Der Vice-Gouverneur, und die Vorsitzer der Gerichtshöfe, sind von der fünften Klasse.

48.

Der Gouverneur-Lieutenant oder Vice-Gouverneur, der Vorsitzer des peinlichen Gerichtshofes, der Vorsitzer des bürgerlichen Gerichtshofes, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur fünften Klasse gerechnet.

Die Räthe der Regierung und der Gerichtshöfe, der Oekonomie-Director, der Gouvernements-Procureur, der erste und zweyte Vorsitzer des Ober-Landgerichts und der Richter im Gewissengericht, sind von der sechsten Klasse.

49.

Die Räthe der Stathalterschafts-Regierung, die Räthe des peinlichen Gerichtshofes, die Räthe des bürgerlichen Gerichtshofes, der Oekonomie-Director, der Rath des Kammeralhofes, der Gouvernements-Procureur, der erste und zweyte Vorsitzer des Ober-Landgerichts und der Richter des Gewissengerichts, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur sechsten Klasse gerechnet.

Der Marschall des Adels, die Beysitzer und der Procureur des Ober-Landgerichts, die Gouvernements-Anwälde, die Vorsitzer des Gouvernements-Magistrats, die Vorsitzer der Ober-Rechts-Pflege, die adelichen Beysitzer des Gewissengerichts, sind von der siebenten Klasse.

50.

Der Marschall des Adels, die Beysitzer und der Procureur des Ober-Landgerichts, der Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen, der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen, der erste und zweyte Vorsitzer des Gouvernements-Magistrats, der erste und zweyte Vorsitzer der Ober-Rechtspflege, die adelichen Beysitzer des Gewissengerichts, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur siebenten Klasse gerechnet.

Die Assessores der Gerichtshöfe, der Gouvernements-Rentmeister, die Anwälde des Ober-Landgerichts, der Procureur des Gouvernements-Magistrats, der Procureur der Ober-Rechtspflege, der Kreisrichter, der Stadtvogt u. der Gouvernements-Landmesser, sind von der achten Klasse.

51.

Die Assessores der Gerichtshöfe, der Gouvernements-Rentmeister, der Anwald der Krons-Sachen und der Anwald der peinlichen Sachen beym Ober-Landgericht, der Procureur des Gouvernements-Magistrats, der Procurrur der Ober-Rechtspflege, der Kreisrichter, der Stadtvogt, und der Gouvernements-Landmesser, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur achten Klasse gerechnet.

52. Der

Digitized by Google

52.

Der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, der Richter der Rechtspflege, die Beysitzer des Kreisgerichts und der Kreis-Rentmeister, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur neunten Klasse gerechnet.

Der Ordnungsrichter oder Kreishauptmann, der Richter der Rechtspflege, die Beysitzer des Kreisgerichts, und der Kreis-Rentmeister, sind von der neunten Klasse.

53.

Die adelichen Beysitzer des Nieder-Landgerichts, das Haupt der Bürgerschaft, die Beysitzer des Gouvernements-Magistrats, die bürgerlichen Beysitzer des Gewissengerichts, die Krons- und peinlichen Anwälde des Gouvernements-Magistrats und der Ober-Rechtspflege, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur zehnten Klasse gerechnet.

Die adelichen Beysitzer des Nieder-Landgerichts, das Haupt der Bürgerschaft, die Beysitzer des Gouvernements-Magistrats, die bürgerlichen Beysitzer des Gewissengerichts, die Krons- und peinlichen Anwälde des Gouvernements-Magistrats und der Ober-Rechtspflege, sind von der zehnten Klasse.

54.

Der erste und zweyte Bürgermeister des Stadt-Magistrats einer Gouvernements-Stadt, und der Kreis-Anwald, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur eilften Klasse gerechnet.

Der erste und zweyte Bürgermeister einer Gouvernements-Stadt, und der Kreis-Anwald, sind von der eilften Klasse.

55.

Der erste und zweyte Bürgermeister des Stadt-Magistrats, und die Rathmänner des Magistrats einer Gouvernements-Stadt, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur zwölften Klasse gerechnet.

Die Bürgermeister des Stadt-Magistrats, und die Rathmänner des Magistrats einer Gouvernements-Stadt, sind von der zwölften Klasse.

56.

Die Rathmänner des Stadt-Magistrats, und die Bürgermeister in den Flecken, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur dreyzehnten Klasse gerechnet.

Die Rathmänner des Stadt-Magistrats und die Bürgermeister in den Flecken sind von der dreyzehnten Klasse.

Digitized by Google

57.

Die Stadtältesten, die Richter des mündlichen Gerichts, und die Rathmänner in den Flecken, sind von der vierzehnten Klasse.

Die Stadtältesten, die Richter des mündlichen Gerichts, und die Rathmänner in den Flecken, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur vierzehnten Klasse gerechnet.

58.

Die aus den Landleuten ermählte Beysitzer der Ober- und Nieder-Rechtspflege, des Nieder-Landgerichts und des Gewissengerichts werden zu keiner Klasse gerechnet, u. s. w.

Die Beysitzer der Ober- und Nieder-Rechtspflege, des Nieder-Landgerichts, und die aus den Landleuten gewählten Beysitzer des Gewissengerichts, werden zu keiner Klasse gerechnet; es soll sich aber niemand unterstehen, sie, so lange sie im Dienst sind, ohne Urtheil und Recht mit irgend einer Strafe zu belegen. Nach Verlauf ihres Termins sollen sie in ihren Wohnsitzen als die ersten unter ihres Gleichen angesehen werden.

Drittes Hauptstück.

Ordnung in Besetzung der Aemter.

59.

Der Statthalter, der Gouverneur, und Gouverneur-Lieutenant, werden von Kaiserlicher Majestät verordnet.

Der Kaiserliche Statthalter oder General-Gouverneur, der Verweser der Statthalterschaft oder Gouverneur, und der Gouverneur-Lieutenant oder Vice-Gouverneur, werden von Kaiserlicher Majestät verordnet.

60.

Die Vorsitzer der Gerichtshöfe und des Oberlandgerichts wählet der Senat, und stellet sie Kaiserl. Majestät vor.

Zu Vorsitzern der Gerichtshöfe und des Oberlandgerichts wählet der Senat für jede erledigte Stelle zween verdiente Männer, stellet selbige Kaiserlicher Majestät vor, und erwartet weitere Befehle.

61. Die

61.

Die Räthe und Assessores der Stathalterschafts-Regierung und der Gerichtshöfe, werden vom Senat verordnet.

Die Räthe und Assessores der Regierung und der Gerichtshöfe werden vom Senat verordnet.

62.

Zum Oekonomie-Director, zum Gouvernements-Rentmeister, zum ersten und zweyten Vorsitzer des Gouvernements-Magistrats, zum ersten und zweyten Vorsitzer der Ober-Rechtspflege, werden auf Vorstellung der Stathalterschafts-Regierung, verdiente Männer vom Senat verordnet.

Der Oekonomie-Director, der Gouvernements-Rentmeister, beyde Vorsitzer des Gouvernements-Magistrats, beyde Vorsitzer der Ober-Rechtspflege, werden auf Vorstellung der Stathalterschafts-Regierung vom Senat verordnet.

63.

Zum Richter des Gewissengerichts der Stathalterschaft wird von jeder Gerichtsstäte des Gouvernements ein dazu geschickter, gewissenhafter, verständiger, billiger und untadelhafter Mann erwählet, und von jeder Gerichtsstäte besonders dem Kaiserlichen Stathalter vorgestellet, welcher aus den vorgestellten Candidaten einen zum Richter des Gewissengerichts verordnet.

Der Richter des Gewissengerichts der Stathalterschaft, wird von den Gerichtsstäten erwählt, und vom General-Gouverneur verordnet.

64.

Der Kreismarschall des Adels wird alle drey Jahre vom Adel durchs Ballottiren erwählt.

Der Kreismarschall wird vom Adel erwählt.

65.

Die zehn Beysitzer des Ober-Landgerichts, und die zween adeliche Beysitzer des Gewissengerichts, werden alle drey Jahre von dem Adel der Kreise, über welche sich die Gerichtbarkeit dieses Ober-Landgerichts erstrecket, erwählt, und von ihm in Abwesenheit des General-Gouverneurs, dem Gouverneur der Stathalterschaft vorgestellt; welche Wahl, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, von dem Kaiserlichen Stathalter, oder in dessen Abwesenheit von dem Gouverneur, bestätiget wird.

Die Beysitzer des Ober-Landgerichts werden vom Adel erwählet, u. s. w.

66.

Der Kreisrichter und Ordnungsrichter werden vom Adel erwählet, u. s. w.

Der Kreisrichter und der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter werden alle drey Jahre vom Adel erwählt, und von ihm dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätiget. In denjenigen Kreisen, wo gar keine oder wenig adeliche Güter liegen, wird von der Stathalterschafts-Regierung aus dreyen von der Ober-Rechtspflege dazu vorgestellten, characterisirten und verdienten Personen, einer zum Ordnungsrichter verordnet.

67.

Die Beysitzer des Kreisgerichts und die adelichen Beysitzer des Nieder-Landgerichts werden vom Adel erwählt, u. s. w.

Die Beysitzer des Kreisgerichts, und die adelichen Beysitzer des Nieder-Landgerichts, werden alle drey Jahre vom Adel erwählt und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätiget.

68.

Der Kreis-Rentmeister wird auf die Vorstellung des Kammeralhofes von dem Reichs-Schatzmeister verordnet.

Der Kreis-Rentmeister wird alle drey Jahre auf die Vorstellung des Kammeralhofes vom Reichs-Schatzmeister verordnet.

69.

Der Gouvernements- und die Kreis-Landmesser werden von der Senats-Landmeß-Expedition verordnet.

Der Gouvernements-Landmesser und die Kreis-Landmesser, werden von der Senats-Landmeß-Expedition verordnet.

70.

Den Kreis-Physicus und Wundarzt nimmt der Gouverneur in Dienste, u. s. w.

Der Kreis-Physicus und Wundarzt werden von dem Gouverneur contractweise, doch nicht anders, als mit einem gehörigen Orts erhaltenen Zeugniß ihrer Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und guten Führung, auf eine bestimmte Zeit angenommen; die Unter-Wundärzte und Discipel stellet der Doctor und Wundarzt dem Gouverneur vor.

71. Der

Digitized by Google

71.

Der Stadtvogt (Gorodnitschei) wird vom Senat auf Vorstellung der Stathalterschafts-Regierung verordnet.

Der Stadtvogt wird vom Senat auf Vorstellung der Stathalterschafts-Regierung verordnet.

72.

Das Haupt der Bürgerschaft in Städten und Flecken, die Bürgermeister und Rathmänner, werden alle drey Jahre von der Stadtgemeinde durchs Ballottiren erwählt. Die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts werden jedes Jahr von der Gemeinde durchs Ballottiren erwählt.

Das Haupt der Bürgerschaft, die Bürgermeister und Rathmänner, die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts, werden von der Gemeinde erwählt, u. s. w.

73.

Die Beysitzer des Gouvernements-Magistrats, und die Beysitzer des Gewissengerichts werden alle drey Jahre von der Gouvernements-Stadt aus den Kaufleuten und Bürgern derselben Stadt durchs Ballottiren erwählt, und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, ihnen Sitz zu nehmen erlaubt.

Die Beysitzer des Gouvernements-Magistrats und des Gewissengerichts, werden von der Gouvernements-Stadt erwählt.

74.

Zum Richter der Rechtspflege wird von der Stathalterschafts-Regierung eine characterisirte Person verordnet.

Der Rechtspflege-Richter wird von der Regierung verordnet.

74.

Die Beysitzer der Ober-Rechtspflege und die acht Beysitzer der Nieder-Rechtspflege, von welchen zween als Beysitzer ins Nieder-Landgericht, und zween zu Sachen, die ihre Wohnsitze betreffen, ins Gewissengericht versandt werden, werden alle drey Jahre von den Wohnsitzen, welche unter die Gerichtsbarkeit derselben Ober-Rechtspflege gehöret, erwählet, und wird dabey freygestellt, selbige entweder aus den Edelleuten, oder aus den Gelehrten, oder characterisirten Personen, oder aus Leuten aller-

Die Beysitzer der Ober-Rechtspflege, die acht Beysitzer der Nieder-Rechtspflege, des Landgerichts und Gewissengerichts, werden von ihren Wohnsitzen erwählet.

hand Standes, (Nasnotschinzi) oder aus Landleuten von untadelhafter Aufführung, zu erkiesen. Die Gewählten werden dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn sie keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, ihnen Sitz zu nehmen erlaubt.

76.

Wie während den drey Jahren die erledigten Stellen zu besetzen.

Wenn während den drey Jahren die Stelle eines dieser Gewählten durch den Tod oder auf eine andere Art erlediget wird, so sollen die adelichen Stellen vom Ober-Landgericht, die bürgerlichen Stellen vom Gouvernements-Magistrat, die Stellen der Landleute von der Ober-Rechtspflege, bis zum neuen Wahl-Termin mit tüchtigen Leuten besetzt werden, welche die Stathalterschafts-Regierung bestätiget.

77.

Die Procureurs werden vom Senat verordnet.

Der Gouvernements-Procureur, der Procureur des Ober-Landgerichts, der Procureur des Gouvernements-Magistrats, der Procureur der Ober-Rechtspflege, werden auf Vorstellung des General-Procureurs vom Senat verordnet.

78

Die beyden Gouvernements-Anwälde werden vom Senat verordnet.

Der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen, und der Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen, werden vom Senat verordnet.

79.

Die Anwälde des Ober-Landgerichts, des Gouvernements-Magistrats und der Ober-Rechtspflege, werden auf Vorstellung der Gerichtshöfe vom Senat verordnet.

Der Krons- und peinliche Anwald des Ober-Landgerichts, der Krons- und peinliche Anwald des Gouvernements-Magistrats, der Krons- und peinliche Anwald der Ober-Rechtspflege, werden auf Vorstellung der Gerichtshöfe vom Senat verordnet.

80.

Die Kreis-Anwälde werden von der Regierung verordnet.

Die Kreis-Anwälde werden von der Stathalterschafts-Regierung verordnet.

Anmerkung.

Die Wahl durchs Ballottiren geschiehet nach Anleitung der Verordnung wegen der Deputirten-Wahl vom 14ten December 1766.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kaiserlichen Stathalters.

81.

Pflicht des General-Gouverneurs.

Die Pflicht des Kaiserlichen Stathalters oder General-Gouverneurs ist, streng und genau darauf zu halten, daß alle ihm untergebene Gerichtsstäten und Leute, die Gesetze, und jeder seinen Beruf und Pflicht erfülle. Er bestrafet aber niemand ohne Urtheil und Recht, sondern liefert die Uebertreter der Gesetze und ihrer Pflichten an diejenigen Gerichtsörter ab, vor welche sie nach den Gesetzen gehören; denn

82.

Der Kaiserliche Stathalter ist kein Richter, sondern

Der Kaiserliche Stathalter ist kein Richter, sondern ein Bewahrer der sämtlichen Kaiserlicher Majestät Gesetze, ein Vermittler des Allgemeinen und Kaiserlicher Majestät Besten, ein Vertheidiger der Bedrängten, und ein Betreiber solcher Sachen, wozu sich kein Kläger findet. Mit einem Wort, der Name eines Kaiserlichen Stathalters verbindet ihn, in allen seinen Handlungen, Wohlwollen, und Liebe, und Mitleiden fürs Volk zu bezeigen.

83.

Der General-Gouverneur sorget für gute Ordnung in seiner Stathalterschaft, er befördert die Erfüllung der Gesetze, und erleichtert die Mittel, einen jeden auf eine den Gesetzen gemäße Art zu befriedigen.

Der General-Gouverneur sorgt für gute Ordnung und für eines jeden gesetzmäßige Befriedigung.

84.

Da dem Kaiserlichen Stathalter die Ober-Aufsicht über die Stadt- und Land-Polizey in seiner Stathalterschaft verliehen ist, so gebühret es ihm, allen und jeden

Er wehret der verderblichen Ueppigkeit und Tiranney.

Miß-

Mißbräuchen, besonders der übermäßigen und verderblichen Pracht Einhalt zu thun; und Uebermuth, Liederlichkeit, Verschwendung, Tiranney und Härte zu zähmen.

85.

Er bestrebet sich, die Verzögerungen der Sachen abzuschaffen.

Der Kaiserliche Statthalter ist verbunden, sich eines jeden anzunehmen, der sich über Verzögerung seiner Sache zu beschweren hat, und die Gerichtsstäten seiner Statthalterschaft anzuhalten, diese oder jene Sache zu entscheiden, wobey er sich aber auf keine Art in den Lauf der Sache selbst zu mischen hat, denn er ist gleichsam der Wirth und nicht der Richter seines Gouvernements.

86.

Im Fall widerrechtlicher Entscheidung, soll die Sache an den Senat oder Kaiserliche Majestät übersandt werden.

Wenn in einer Gerichtsstäte etwas widerrechtlich entschieden worden wäre, so kann der Kaiserliche Statthalter die Vollstreckung des Urtheils aufhalten, und dem Senat, oder in Sachen, die keinen Aufschub leiden, Kaiserlicher Majestät darüber Bericht abstatten. Dieses findet besonders in peinlichen Sachen statt, wenn über den Verlust des Lebens und der Ehre gesprochen wird, in welchen Fällen überhaupt, ohne daß darüber dem General-Gouverneur Bericht abgestattet werde, keine Execution erfolgen soll.

87.

Er sorget dem Mangel nothwendiger Lebensmittel vorzubeugen.

Der Kaiserliche Statthalter ist verbunden, zum voraus dafür zu sorgen, daß in seiner Statthalterschaft an nothwendigen Lebensmitteln, als Getreide, Salz, u. d. gl. kein Mangel sey.

88.

Von richtiger Eintreibung der Abgaben, und dem Ausheben der Rekruten.

Der General-Gouverneur sorget für die Richtigkeit der Abgaben, und für die Beobachtung einer niemanden lästig fallenden Art, sie zu heben; die Aushebung der Rekruten ist gleichfalls seiner sorgsamen Aufsicht anempfohlen.

89. Wenn

Digitized by Google

89.

Von der Gewalt des Kaiserlichen Stathalters bey jedem gefährlichen Vorfall, und von der Versorgung der Truppen.

Wenn die Stathalterschaft mit einem fremden Staate gränzt, so gebühret dem General-Gouverneur, alle Vorsicht und Aufmerksamkeit in Absicht der Nachbarn anzuwenden, wesfalls er auch im Nothfall gehörige kriegerische Maasregeln nimmt. Bey solchen Anordnungen ist auch der daselbst befindliche Befehlshaber der Truppen verbunden, ihm schuldige Folge zu leisten, gesetzt auch, daß er in Absicht des Dienst-Alters vor ihm den Vorzug hätte. Eben dieses soll auch im Fall einer Widerspenstigkeit von Seiten des Volks, oder bey einer sich ereignenden Seuche, oder Wasserfluth, oder Feuersbrunst, statt finden. Wird aber eine kriegerische Operation von Kaiserlicher Majestät einem besondern militairischen Befehlshaber aufgetragen, so ist es dessen Sache, für alles zu stehen; aber auch in diesem Fall ist der General-Gouverneur verpflichtet, die Truppen mit allem nöthigen zu versehen.

90.

Die Festungen, Commandanten, u. s. w. stehen unter dem Commando des Kaiserlichen Stathalters.

Alle in den Festungen der Stathalterschaft befindliche Commandanten, die Garnisonen, die Feldregimenter und etwannige Wachten, stehen unter dem eigentlichen Commando des Kaiserlichen Stathalters, auf den Fuß der den Commandanten ertheilten Vorschrift.

91.

Der Kaiserliche Stathalter hat Sitz im Senat.

Wenn der Kaiserliche Stathalter oder General-Gouverneur in die Hauptstadt kommt, so sitzet er sowol in der allgemeinen Versammlung des Senats, als auch in demjenigen Departement, wohin die seiner Fürsorge anvertraute Geschäfte gehören; hier betreibet er die Sachen der ihm übertragenen Stathalterschaft, und giebt seine Stimme wie die übrigen Glieder des Senats.

Digitized by Google

92.

Von dem Convoi und der dem Stathalter gebührenden Ehrenbezeigung.

Wenn der Kaiserliche Stathalter oder General-Gouverneur sich in seiner Stathalterschaft aufhält, hat er zu seiner Bedeckung ein Commando von vier und zwanzig Mann leichter Reuterey, mit einem Second Lieutenant. Ihm werden über dieses zween Adjutanten zugestanden, und der Adel fertiget zu Bezeigung seiner Ehrerbietung aus jedem Kreise einen jungen von Adel an ihn ab, welche er nach eigenem Gutbefinden wieder ablassen kann.

93.

Von den Tafelgeldern.

Wenn der Kaiserliche Stathalter oder General-Gouverneur sich in der ihm anvertrauten Stathalterschaft aufhält, so erhält er monatlich fünf hundert Rubel Tafelgelder.

Fünftes Hauptstück.

Von der Pflicht der Gouvernements- oder Stathalterschafts-Regierung.

94.

Von dem Vorsitzer und den Beysitzern der Stathalterschafts-Regierung.

Der General-Gouverneur ist Präsident der Regierung, und hat den Gouverneur und zween Gouvernements-Räthe zu Beysitzern; wenn aber der General-Gouverneur sowol als der Gouverneur sich außer der Stathalterschaft aufhalten, so vertritt der Vice-Gouverneur die Stelle des Gouverneurs.

95.

Befugniß der Stathalterschafts-Regierung.

Die Stathalterschafts-Regierung ist derjenige Gerichts-Ort, welcher laut den Gesetzen im Namen Kaiserlicher Majestät die ganze Stathalterschaft verwaltet, und

und in den ihr untergebenen Provinzen die Gesetze, Edicte, Anordnungen, Verordnungen und Befehle Kaiserlicher Majestät, wie auch des Senats und anderer dazu berechtigten Reichs-Tribunäle, bekannt macht und verlautbaret.

96.

Pflicht der Statthalterschafts-Regierung.

Die Statthalterschafts-Regierung sorget mit aller möglichen Aufmerksamkeit dafür, daß den Gesetzen überall Folge geleistet werde; sie hält die Ungehorsamen, Widerspenstigen, Nachläßigen und Saumseligen zu ihrer Pflicht an, verurtheilt zur Geldbuße, und überantwortet sie, wenn keine Besserung erfolget, dem Gericht; sie wachet für die genaueste Beobachtung aller in Absicht der Polizey und des Handels getroffenen Anordnungen; sie hilft zu rechter Zeit allen gesetzwidrigen Unordnungen ab, und läßt es sich mit allem Eifer angelegen seyn, gute Sitten und Ordnung, und nicht nur in Städten und Dörfern, sondern auch auf allen ihr anvertrauten Ländereyen, Gewässern und Heerstraßen, überall Friede, Ruhe und Sicherheit zu bewürken, zu befördern und zu erhalten.

97.

Von den Sachen, die vor die Gouvernements-Regierung gehören.

Bey der Statthalterschafts-Regierung werden alle Executions-Sachen, oder solche, die schleunige Besorgung oder Befehle erfordern, wie auch Sachen, bey welchen kein Widerspruch und Streit statt finden kann, angebracht, besorgt und ausgefertiget. Z. E. vom Schuldener unterschriebene Rechnungen, Wechsel, deutliche und formelle Contracte, denen im gesetzten Termin kein Gnüge geleistet worden. Alle dergleichen Sachen werden bey der Gouvernements-Regierung eingeklagt, und von ihr zur Execution gebracht. Wenn aber irgend eine Sache streitig oder zweifelhaft ist, so wird sie zur nähern Untersuchung an die gehörige Gerichte verwiesen.

98.

Von dem arrestlichen Beschlage, und Anstrengung der untergeordneten Gerichte.

Der arrestliche Beschlag des Vermögens, es sey das sämtliche oder ein Theil desselben, so bald eine Gerichtsstäte Schulden halber darauf erkannt hat, ist eine der Gouvernements-Regierung zuständige Sache; vor selbige gehören auch alle Beschwerden über Verzögerungen der Gerechtigkeit in den ihr untergeordneten Gerichten, welche nach Befinden der Umstände von der Stathalterschafts Regierung zu Erfüllung ihrer Pflicht angestrenget werden.

99.

Von Erfüllung der Verordnungen der Gouvernements-Regierung.

Die Verordnungen der Gouvernements-Regierung sollen von allen in demselben Gouvernement befindlichen Ober-Landgerichten, Kreisgerichten und Nieder-Landgerichten, so wie auch von sämtlichen Ober und Nieder-Rechtspflegen, und von allen Gouvernements- und Stadt-Magistraten und Rathhäusern befolget werden.

100.

Ueber die Stathalterschafts-Regierung beschweret man sich im Senat.

Wenn jemand mit der Stathalterschafts-Regierung nicht zufrieden ist, der hat seine Beschwerde über selbige im Senat anzubringen.

101.

Von Berufung der Gerichtshöfe in die Gouvernements-Regierung zu gemeinschaftlicher Berathschlagung, und von dem Recht Vorstellungen zu thun.

Bey wichtigen und außerordentlichen Vorfällen, oder bey dem Empfang neuer und allgemeiner Gesetze, kann der Kaiserliche Stathalter die Gerichtshöfe der peinlichen, bürgerlichen und Krons-Sachen zusammen berufen, um die Sache mit der Gouvernements-Regierung gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen. Wenn unter den neuen allgemeinen Gesetzen, ein Gesetz auf irgend eine Art unschicklich befunden würde, so ist es der vorgedachten Versammlung erlaubt, darüber dem Senat einstimmige Vorstellung zu thun. Wenn aber die Verordnung höhern Orts her bestätiget wird, so gebühret es selbiger, ohne alle Widerrede, unausbleibliche Folge zu leisten.

Digitized by Google

102.

Von dem Verweser der Stathalterschaft oder Gouverneur.

Wenn der Kaiserliche Stathalter sich außer seiner Stathalterschaft befindet, so vertritt der Verweser der Stathalterschaft oder Gouverneur nach der den sämtlichen Gouverneurs gegebenen Instruction, seine Stelle, und besorgt die Correspondenz mit den benachbarten Provinzen seines Gouvernements, sowol inländischen als ausländischen. Von der auswärtigen Correspondenz stattet der General-Gouverneur sowol, als der Gouverneur, dem Collegio auswärtiger Angelegenheiten Nachricht ab.

103.

Von den Räthen der Gouvernements-Regierung.

Die zween Räthe in der Gouvernements-Regierung werden dem Gouverneur zu Hülfe gegeben. Sie erwägen und beurtheilen die Sache, und bringen hierauf den Schluß des Gouverneurs zur Ausführung. Sollte es sich treffen, daß die Verordnungen des Gouverneurs dem allgemeinen Besten, oder dem Dienst Kaiserlicher Majestät nachtheilig, oder den Vorschriften der Gesetze zuwider wären, und daß die Räthe den Gouverneur durch ihre Beurtheilungen nicht davon abhalten können, so sollen sie ihre Meynung schriftlich bey der Gouvernements-Regierung einbringen, und dem General-Gouverneur sowol als dem Senat davon Bericht abstatten. Indessen können sie die Verordnungen des Gouverneurs nicht abändern, sondern sind gehalten, selbigen Folge zu leisten.

104.

Von den Gouvernements-Procureur und den Gouvernements-Anwälden.

Die Stathalterschafts-Regierung hat einen Gouvernements-Procureur, einen Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen, und einen Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen. Diese Anwälde bringen ihre Beschwerden nach Amt und Pflicht bey der Gouvernements-Regierung an, und erhalten darauf, wenn die Sache Aufmerksamkeit verdient, von dem Gouverneur Befehl, selbige da, wo sie ihrem Wesen nach hingehört, weiter zu betreiben.

Sechstes Hauptstück.

Von der Pflicht des Gerichtshofes peinlicher Sachen.

105.

Von den Gliedern des peinlichen Gerichtshofes.

Im Gerichtshofe peinlicher Sachen sitzen ein Vorsitzer, zween Räthe, und zween Assessores.

106.

Was der peinliche Gerichtshof sey.

Der peinliche Gerichtshof ist nichts anders, als ein Departement des Justiz-Collegii, dem besonders peinliche, und die Untersuchung derjenigen Sachen anvertrauet werden, die ein Verbrechen gegen Amt und Pflicht betreffen.

107.

Peinliche Sachen gelangen zur Revision und Entscheidung an den peinlichen Gerichtshof.

Die peinlichen Sachen einer Stathalterschaft, die den Beschuldigten dem Verlust des Lebens oder der Ehre aussetzen, sollen aus dem Ober-Landgericht, oder der Ober-Rechtspflege, oder dem Gouvernements-Magistrat, ohne alle Appellation, zur Revision und endlichen Entscheidung, an den peinlichen Gerichtshof des Gouvernements gelangen.

108.

Was die Revision peinlicher Sachen sey.

Die Revision peinlicher Sachen ist nichts anders, als eine sorgsame Untersuchung, ob die Sache, sowol zur Vertheidigung der Unschuld, als um das Verbrechen in ein helles Licht zu setzen, oder um den Angeklagten seines Verbrechens zu überweisen, ordentlich und gesetzmäßig geführet worden.

109.

Von der Klage des Anwalds der peinlichen Sachen.

Im peinlichen Gerichtshofe bringt der Anwald peinlicher Sachen auf Befehl und Erlaubniß des Gouverneurs seine Klage von Amts und Pflichts wegen an.

Sieben-

Siebentes Hauptstück.

Von der Form des peinlichen Processes.

110.

Von der künftigen Form des peinlichen Processes, und der Befugniß des Kreisgerichts, des Stadt-Magistrats oder Rathhauses, und der Nieder-Rechtspflege.

Die Form des peinlichen Processes soll von nun an folgende seyn: Wenn jemand unter der Gerichtsbarkeit eines Kreisgerichts, oder eines Stadt-Magistrats, oder eines Rathhauses, oder einer Nieder-Rechtspflege, ein peinliches Verbrechen begangen hat, so ist das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das peinliche Verbrechen vorgefallen, verbunden, die Sache aufs schleunigste zu untersuchen. Wenn sich alsdann ergiebt, daß das Verbrechen weder den Verlust des Lebens, noch der Ehre, noch eine öffentliche Leibesstrafe nach sich ziehe, so ist das Gericht nach angestellter Untersuchung berechtiget, ein den Gesetzen gemäßes Endurtheil zu sprechen, dessen Vollstreckung und Bestrafung des Verbrechers an Ort und Stelle, das Kreisgericht und die Nieder-Rechtspflege dem Nieder-Landgericht, der Stadt-Magistrat und das Rathhaus aber dem Stadtvogt überträgt.

111.

In welchen Fällen eine peinliche Sache vom Kreisgericht ans Ober-Landgericht, vom Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat, und von der Nieder-Rechtspflege an die Ober-Rechtspflege, übersandt wird.

Wenn aber der Beschuldigte durch sein Verbrechen den Verlust des Lebens, oder der Ehre, oder eine öffentliche Leibesstrafe, auf sich geladen hat, so wird seine Sache nach geschehener Untersuchung mit den dahin gehörigen Gesetzen und dem Gutachten des Gerichts zugleich mit seiner Person von dem Kreisgericht ans Ober-Landgericht, vom Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat, und von der Nieder-Rechtspflege an die Ober-Rechtspflege, zum Endurtheil abgeschickt.

112. So-

Digitized by Google

112.

Von der Befugniß des Ober-Landgerichts, des Gouvernements-Magistrats, und der Ober-Rechtspflege, Urtheile zu fällen.

Sobald das Ober-Landgericht, oder der Gouvernements-Magistrats, oder die Ober-Rechtspflege, die Untersuchung eines peinlichen Verbrechens aus einem andern Gericht erhält, so unterziehen sie sich ohne Zeitverlust der genauern und sorgsamen Erwägung aller Umstände, und sprechen ein den Gesetzen gemäßes Urtheil, welches der Beschreibung der Sache beygefüget, und zur Revision, ob die Sache gehörig und ordentlich geführet und entschieden worden, an den Gerichtshof der peinlichen Sachen eingesandt wird.

113.

Befugniß des peinlichen Gerichtshofes in Absicht der Revision peinlicher Sachen.

Sobald eine peinliche Sache im peinlichen Gerichtshofe anlanget, stellet selbiger ohne allen Anstand die Revision des Processes an, und schreitet alsdann zur endlichen Entscheidung der Sache. Dieses Urtheil wird dem Kaiserlichen Statthalter übergeben, damit auf seinen Befehl der Verbrecher, den Bösen zum Schrecken, in dem Kreise oder in der Stadt bestraft werde, wo er die Uebelthat begangen hat.

Achtes Hauptstück.

Von der Pflicht des Gerichtshofes bürgerlicher Rechts-Sachen.

114.

Von den Gliedern des bürgerlichen Gerichtshofes.

Im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen sitzen ein Vorsitzer, zween Räthe, und zween Assessores.

115.

Was der Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen sey.

Der Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen ist nichts anders, als ein vereinigtes Departement des Justiz- und Güter-Collegii, an welches von dem Ober-Landgeri-

richt,

Digitized by Google

richt, dem Gouvernements-Magistrat und der Ober-Rechtspflege, zur Revision eines Civil-Processes, appellirt werden kann.

116.

Was die Revision einer bürgerlichen Rechts-Sache sey.

Die Revision einer bürgerlichen Rechts-Sache ist nichts anders, als eine genaue und sorgfältige Untersuchung, ob die Sache ordentlich und den Gesetzen gemäß geführet worden, sowohl in Betracht der Aufklärung des Rechts der siegenden Parthey, als in Betracht der Widerlegung des vermeinten Rechts der Gegenparthey.

Neuntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kammeralhofes oder der Finanzkammer.

117.

Von den Gliedern des Kammeralhofes.

Im Kammeralhofe sitzen der Gouverneur-Lieutenant oder Vice-Gouverneur, der Oekonomie-Director, ein Rath, zween Assessores und ein Gouvernements-Rentmeister; wenn aber der Vice-Gouverneur die Stelle des Gouverneurs verwaltet, so vertritt im Kammeralhofe der Oekonomie-Director die Stelle des Vice-Gouverneurs.

118.

Was der Kammeralhof sey.

Der Kammeralhof ist nichts anders, als ein vereinigtes Departement des Kammer- und Revisions-Collegii, dem alle ökonomische und Krons-Sachen des Gouvernements übertragen werden; als alle Nachrichten von der Zahl des Volks, Revisions-Tabellen, Berichten von Einnahme und Ausgabe, Revision der Rechnungen, Salz-Sachen, Brandweins-Pacht, Krons-Gerechtsamen, alle Krons- und öffentliche Gebäude im Gouvernement und deren Erhaltung:

doch gehet der Kammeralhof darin von dem Kammer-Collegio ab, daß ersterer niemand richtet, sondern Sachen, die keinen Widerspruch oder Streit leiden, durch die Gouvernements-Regierung sucht, wie davon §. 97. von den Sachen, die vor die Gouvernements-Regierung gehören, verordnet worden; in streitigen und zweifelhaften Sachen aber seine Beschwerde durch den Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen bey den Gerichten anbringt.

119.

Dem Kammeralhofe wird sowohl die Aufsicht über die gesetzmäßigen Abgaben, als auch die Sorge dafür, daß keine verbotene Abgaben vom Volke gehoben werden, anvertrauet.

Da dem Kammeralhofe die Aufsicht über alle durch die Gesetze bestimmte, und in dem Gouvernement zu hebende Krons-Abgaben übertragen wird, so hat er nicht minder aufs genaueste darauf zu achten, daß in seinem Gouvernement keine verbotene Abgaben gehoben werden. Wenn sich aber dieser Fall irgendwo ereignet, so soll er durch den Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen seine Beschwerde darüber bey den Gerichten anbringen, vor welche die Sache gehöret.

120.

Der Kammeralhof sorget 1) für die Einnahme, 2) für die Ablieferung, 3) für die Aufbewahrung der Einkünfte.

Der Kammeralhof sorget in Absicht der Einkünfte Kaiserlicher Majestät dafür, 1) daß die Einkünfte völlig und zu rechter Zeit gehoben werden, 2) daß die Einkünfte gehörigen Orts abgeliefert werden, 3) daß die Einkünfte sicher aufbewahret werden.

121.

Von Anfertigung eines jährlichen Registers der Einkünfte, und Einsendung der Berichte von Einnahme und Ausgabe an den Reichs-Schatzmeister.

Der Kammeralhof verfertiget alle Jahr ein zuverlässiges Register von den Einkünften jedes Districts seines Gouvernements, er sorget für die Richtigkeit und Genauigkeit dieser Register, und sendet alle Berichte von den Einkünften und Ausgaben des Gouvernements an den Reichs-Schatzmeister ein.

122.

Die Kreis-Rentmeister stehen unter dem Kammeralhofe, sowol in Absicht der eingenommenen Gelder, als in Absicht ihrer Rechnungen.

Die Kreis-Rentmeister stehen unter dem Kammeralhofe, welcher sie jährlich, und bey ihrer Ablösung berechnet, und ihre Rechnungen berichtiget.

123. Der

Digitized by Google

123.

Der Kammeralhof erhält von den Kreis-Rentmeistern in Betracht der Einkünfte und Ausgaben jedes Kreises folgende Nachrichten: 1) Ob alle Kronsgefälle gehoben worden; 2) warum selbige nicht gehoben worden; 3) wozu die Einkünfte verwandt worden; 4) ob nach den Ausgaben für den Etat Ueberschuß vorhanden sey; 5) wo dieser Ueberschuß aufbehalten werde, und 6) ob dieser Ueberschuß auch völlig und wirklich da sey, und ob er in derselben Geldsorte da sey, in welcher er eingekommen.

Der Kammeralhof erhält von den Kreis-Rentmeistern Nachricht 1) von der Einnahme der Gefälle; 2) von den Rückständen; 3) von Anwendung der Einkünfte; 4) vom Ueberschuß nach den Ausgaben für den Etat; 5) von Aufbewahrung der Casse; 6) von der Richtigkeit der vorhandenen Geld-Summen.

Zehntes Hauptstück.

Von den Gerichtshöfen überhaupt.

124.

Die Gerichtshöfe sollen keine Sache anders, als nach den Reichs-Gesetzen entscheiden.

Die Gerichtshöfe entscheiden nach den Gesetzen.

125.

Der Gerichtshof soll nur an die ihm untergeordnete Gerichte Befehle (Ukasen) ertheilen.

Der Gerichtshof schickt Befehle (Ukasen) an die ihm untergeordnete Gerichte.

126.

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe, werden nicht anders, als durch Vorlesung der Endurtheile bey offenen Thüren, bekannt gemacht.

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe werden bey offenen Thüren bekannt gemacht.

127.

Wann die Entscheidung irgend eines Gerichtshofes, dem ganzen Publico des Gouvernements bekannt zu machen ist, so soll selbige in dieser Absicht an die Statthalterschafts-Regierung eingesandt werden.

Die Publicirungen geschehen durch die Statthalterschafts-Regierung.

128.

Die Gerichtshöfe unterhalten gegenseitige Communication (Soobschtschenie).

Wenn ein Gerichtshof wegen vorseyender Sachen mit einem andern ihm gleichen Gerichtsort Geschäfte abzumachen hat, so soll dieses vermittelst einer Communication (Soobschtschenie) geschehen. Im Fall aber die Antwort verzögert würde, so hält der Gerichtshof bey der Regierung seiner Stathalterschaft um Hülfe an, welche in dieser Absicht eine Requisition an diejenige Regierung ergehen läßt, von welcher der in seiner Antwort saumselige Gerichtsort abhängt.

129.

Kein Gerichtshof soll einen Eingriff in die Gerechtsamen des andern thun.

Jeder Gerichtshof vermeidet es, einen Eingriff in die Rechte eines andern Gerichtshofes zu thun, und hat keine Communication mit einem untergeordneten Gericht eines andern Gerichtshofes.

130.

Ein Gerichtshof kann weder seine eigene noch andrer Gerichtshöfe Entscheidungen abändern.

Kein Gerichtshof kann die Entscheidungen eines andern Gerichtshofes abändern, oder seine eigene Entscheidungen anders entscheiden.

131.

Die Beschwerde über die Gerichtshöfe gelanget an den Senat.

Wenn jemand mit der Entscheidung der Gerichtshöfe nicht zufrieden ist, der hat seine Beschwerde, wie jetzt über die Collegien, beym Senat anzubringen, er soll aber vorher zwey hundert Rubel im Gerichtshofe niederlegen. Diese Summe wird bey dem Gerichtshofe bis zur erfolgter Entscheidung des Senats sicher aufbewahret. Ueber dieses muß der Appellant selbst an Eidesstatt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben, und daß, im Fall ihn der Senat für schuldig erklären würde, die deponirten Gelder dem Collegio der allgemeinen Fürsorge anheim fallen sollen. Die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen sind von der Deponirung der zwey hundert Rubel frey, weil sie ihre Pflicht zum Besten des gemeinen Wesens ausüben, zur vorgedachten Unterschrift an Eidesstatt aber sind sie gleichmäßig verbunden.

132. Die

Digitized by Google

132.

Die Appellation von den Gerichtshöfen an den Senat ist gänzlich untersagt, wenn die Sache, worüber Proceß geführt wird, weniger als fünf hundert Rubel am Werth beträgt.

In einer Sache, die unter fünf hundert Rubel am Werth beträgt, findet keine Appellation von den Gerichtshöfen an den Senat statt.

133.

Die Urtheile der Gerichtshöfe in Civil-Sachen werden der geschehenen Appellation ohngeachtet zur Ausführung gebracht.

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe in Civil-Sachen gehen in ihre Erfüllung.

Eilftes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kreis-Rentmeisters.

134.

In jedem Kreise wird ein Kreis-Rentmeister verordnet.

Bestallung eines Kreis-Rentmeisters.

135.

Der Kreis-Rentmeister hat die Aufsicht über alle Krons-Gefälle seines Districts, und stattet dem Kammeralhofe seines Gouvernements über die Einnahme und Ausgabe der Gelder Bericht ab, nämlich 1) ob alle Krons-Gefälle seines Kreises richtig gehoben, oder 2) warum und von wem selbige nicht gehoben worden; 3) wozu die Einkünfte verwandt worden; 4) ob nach den Ausgaben für den Etat Ueberschuß der Einkünfte vorhanden sey; 5) wo dieser Ueberschuß aufbewahret werde; 6) ob alles richtig vorhanden sey, und in solchen Geldsorten, als selbiges eingenommen worden.

Pflicht des Rentmeisters.

Der Kreis-Rentmeister hebet und verwendet die Einkünfte nicht, sondern führet Rechnungen, und verwahret die Gelder.

136.

Der Kreis-Rentmeister ist nicht befugt, die Krons-Gefälle selbst zu heben, oder zu verwenden, sondern er sorget für die sichere Aufbewahrung der in die Kasse eingeflossenen Gelder, und führet ordentliche Bücher über die Einnahme und Ausgabe.

Alle Krons-Einkünfte eines Kreises sollen von dem Kreis Rentmeister aufbewahret werden.

137.

Alle Krons-Einkünfte des Kreises, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sollen ohne Ausnahme von dem Kreis-Rentmeister eingenommen und aufbewahret werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Hebung der Abgaben des Volks und den Einkünften Kaiserlicher Majestät.

138.

Die Krons-Gefälle in baarem Gelde werden an den Kreis-Rentmeister, Getreide und Heu aber in die Magazine abgeliefert.

Alle Arten gesetzmäßiger Abgaben jedes Kreises, sollen, wenn sie im Gelde bestehen, zur festgesetzten Zeit und von denselbigen Personen, die sie zu entrichten haben, oder ihren Bevollmächtigten, in die Rentkammer des Kreis-Rentmeisters, wenn sie aber in Getreide oder Heu bestehen, in die Kaiserlichen Magazine, abgeliefert werden.

Nach Verlauf der zur Hebung festgesetzten Frist, stattet der Rentmeister laut §. 123. dem Kammeralhofe Bericht ab, und schicket ein Register der Rückstände zur Beytreibung derselben ans Nieder-Landgericht.

139.

Nach Verlauf der zur Hebung der Krons-Gefälle festgesetzten Frist, soll der Rentmeister, wie es §. 123. verordnet worden, dem Kammeralhofe darüber Bericht abstatten. Wegen der Rückstände wird zur Beytreibung derselben ein Register an das Nieder-Landgericht geschickt.

140. Der

Digitized by Google

140.

Der Kammeralhof verfertiget nach Verlauf einer jeden zur Hebung der Krons-Gefälle bestimmten Frist, aus den Berichten der Kreis-Rentmeister zween besondre Register, von welchen das erste einen nach den verschiedenen Kreisen aufgenommenen summarischen Extract der guten und richtigen, und das zwote einen gleichmäßigen Extract der saumseligen und schlechten Bezahler und die etwannigen Rückstände jedes Kreises enthält. Beyde Register sendet der Kammeralhof an die Stathalterschafts-Regierung, welche wegen der in dem zweiten Register vorhandenen Rückstände ohne Anstand an das Nieder-Landgericht zur Beytreibung derselben Befehl ergehen läßt.

Der Kammeralhof verfertiget nach verflossenem Hebungs-Termin zwey Register, das erste vom richtigen Einkommen der Krons-Gefälle, das andre von den Rückständen, und überschickt selbige an die Stathalterschafts-Regierung, welche wegen der Rückstände die nöthigen Befehle ertheilet.

141.

Nach Empfang des Restantien-Registers schickt das Nieder-Landgericht den saumseligen Bezahlern an Ort und Stelle Befehl zu, daß sie in Zeit von vier Wochen die rückständigen Abgaben gehörigen Orts entrichten, und die darüber erhaltene Quitungen beym Gericht einbringen sollen.

Das Nieder-Landgericht schicket Befehle an die saumseligen Bezahler, daß sie in Zeit von vier Wochen die Rückstände abtragen, und darüber eine Quitung einbringen sollen.

142.

Wenn in dieser vierwöchentlichen Frist die Rückstände nicht abgetragen, und keine Quitung beym Gericht eingebracht worden, so soll der Ordnungs-Richter selbst, oder einer der Beysitzer des Nieder-Landgerichts, sich zur Eintreibung der Rückstände an Ort und Stelle verfügen, und dazu zween Mann Soldaten mit bekommen, welchen so lange, bis die Rückstände an die Kasse bezahlt werden, auf Rechnung der saumseligen Zahler doppelte Portion gereicht wird. Wenn alsdenn der saumselige Zahler nicht in dreyen Tagen die Rückstände abträgt, so hat der Ordnungs-Richter das Recht, so zu verfahren, wie in dem Reglement für den Kammeralhof in Absicht der saumseligen Zahler verordnet worden. Und dieses geschichet den saum-

Von Beytreibung der Rückstände an Ort und Stelle, nach Verlauf der vierwöchentlichen Frist.

Digitized by Google

saumseligen Zahlern zur Schande und Strafe, weil jeder das seinige gehörig zu thun und zu entrichten verbunden ist.

143.

Der Ordnungs-Richter ist befugt, den Kreis-Rentmeister zur Erfüllung seiner Pflicht zu ermahnen.

Wenn aber der Kreis-Rentmeister mit dem Empfang der Abgaben oder mit Ablieferung der Quittungen für den Empfang zögert, und deshalb bey dem Nieder-Landgericht über ihn Beschwerde geführt wird, so soll der Ordnungs-Richter den Rentmeister zur Erfüllung seiner Pflicht ermahnen, und dem Kammeralhof Bericht abstatten, damit den Saumseligen ein ihrem Vergehen gemäßer Lohn ertheilet werden könne.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Bewahrung Kaiserlicher Majestät Kasse.

144.

Wo die Kasse aufbewahret werden soll.

Die Kaiserliche Kasse soll überall in einer Rentkammer aufbewahret werden.

145.

Die Rentkammern sollen von Stein gebaut seyn.

Die Rentkammern sollen von Stein gebaut, und für Feuer und Diebstahl gesichert seyn.

146.

Die Kasse soll unter Schloß und Siegel gehalten werden.

Die Rentkammern und die darinnen befindliche Kasse, sollen überall unter Schloß und Siegel gehalten werden.

147. Zum

147.

Zum Ausnehmen und Einlegen des Geldes soll niemals jemand allein, sondern jederzeit drey beeidigte Personen zugleich, in die Rentkammer gehen.

In die Rentkammer sollen nie weniger, als drey Personen zugleich, eingehen.

148.

Die Abfertigung der Kasse soll nie von einer, sondern von drey beeidigten Personen zugleich, besorget werden.

Die Abfertigung der Gelder soll von dreyen Personen zugleich geschehen.

149.

Bey Abfertigung der Gelder soll vorher untersucht und nachgesehen werden, ob alle Summen vorhanden sind, worauf alles versiegelt, und nur so viel Geld unversiegelt nachgelassen wird, als zu den Reise-Unkosten nöthig ist.

Bey Abfertigung der Gelder soll vorher nachgesehen werden, ob alles richtig da sey.

150.

Zur Bedeckung der Kasse wird eine Wache mit auf den Weg gegeben.

Die Gelder werden auf dem Wege durch eine Wache bedeckt.

151.

So oft man in die Rentkammer geht, soll nachgesehen werden, ob alle Beutel oder Fässer wirklich vorhanden und in gehörigem Zustande sind.

Wenn die Rentkammer geöffnet wird, soll nachgesehen werden, ob alles richtig vorhanden sey.

152.

Beym Ausnehmen der Kasse, soll man darauf acht haben, daß nicht Silber oder Gold anstatt Kupfergeld ausgehoben werde.

Daß nicht eine Geldsorte für eine andre ausgehoben werde.

153.

Es wird verboten, irgendwo große Summen aufzuhäufen. Alles, was an einem Ort über die verordneten Gehalte und über die für den Etat nöthige Ausgaben übrig bleibt, wird bey jeder bequemen Gelegenheit an diejenigen Oerter übersandt, wo jede Art der Einkünfte abzuliefern angewiesen, oder wohin sie von diesen Orten in Natura oder durch Wechsel aßignirt worden.

Es sollen keine große Summen aufgehäuft, und der Ueberschuß bey jeder bequemen Gelegenheit gehörigen Orts abgeliefert werden.

154.

Es wird verboten, ohne Befehl nichts über den Etat auszugeben.

Es wird allen Kaiserlichen Beamten untersagt, ohne Aßignation derjenigen Oerter, für die gewisse Einkünfte gehören, oder specielle Befehle des Senats, eigenmächtig Auszahlungen zu thun, und sie sind über dieses gehalten, von allen zur Auszahlung solcher Gelder, die nicht für ihren Etat gehören, erhaltenen Befehlen und Aßignationen, sogleich und ohne Anstand dem Reichs-Schazmeister Bericht abzustatten.

155.

Es wird verboten, eine Summe mit der andern zu vermischen, und von einer für die andre etwas zu entlehnen.

Es wird verboten, eine Summe mit der andern zu vermischen, oder bey Auszahlungen von einer Summe für die andere etwas zu entlehnen. Jede gesetzmäßige Auszahlung soll von der Summe geschehen, auf welche sie aßignirt ist.

156.

Die zu den Kanzley-Ausgaben und den Gehalten nöthige Summe soll vor Anfang jedes Tertials gehörigen Orts abgeliefert werden.

Da nach dem Etat jedem Ort eine besondre Summe zu den Kanzley-Ausgaben angewiesen ist, und diese zu stündlichen Ausgaben erforderliche Summe nicht füglich in der Rentkammer aufbewahret werden kann; so befehlen Wir, die zu den Ausgaben und dem Gehalt der Beamten nöthige Summe jederzeit vor Anfang jedes Tertials an diejenigen Oerter, wohin sie gehören, abzufertigen, worauf alsdann die Oerter, welche den Betrag des Tertials empfangen haben, auch für selbigen zu stehen verbunden sind.

157.

Allen Civil-Stellen sollen nur für die wirklich vorhandenen Personen Gehalte ausgezahlet werden.

Wir befehlen, in allen Civil-Stellen nur für so viel Personen Gehalte auszuzahlen, als wirklich vorhanden sind, die alsdann übrige Summe aber zur General-Summe zu schlagen.

158.

Es wird verordnet, Register über die Einnahme zu führen, und die Bücher der Einnahme und Ausgabe nach den Gesetzen zu halten.

Wir befehlen wiederholentlich und ernstlich an, über die einkommende Gelder richtige Register zu führen, und die Bücher der Einnahme und Ausgabe nach den Gesetzen zu halten.

159. Wir

Digitized by Google

159.

Es soll ein Tagebuch bey der Rentkammer geführt werden, und was in selbiges einzutragen sey.

Wir befehlen, bey jeder Rentkammer ein Tagebuch zu halten, und in selbiges nicht nur den Tag, Monat, Jahr, und Betrag jeder eingeflossenen und ausgegebenen Summe, und wer dabey zugegen gewesen, richtig zu verzeichnen, sondern auch darinnen anzuzeigen, wenn und warum jemand in die Rentkammer gegangen.

160.

Von der monatlichen Revidirung der Rentkammer, und von den desfals erforderlichen Berichten.

Wir befehlen, zu Ende eines jeden Monats die Kasse nicht nur nach den Büchern der Einnahme und Ausgabe, sondern auch nach dem Register und nach dem Tagebuch der Rentkammer zu untersuchen. Hiernächst sollen auch die Rentmeister dem Kammeralhofe Bericht abstatten, ob alles Geld in der Rentkammer wirklich vorhanden sey, oder ob, und aus was für Ursache, etwas daran fehle.

161.

Zu Ende eines jeden Semesters sollen die Rechnungen an die Kammer eingesandt werden.

Wir befehlen, zu Ende eines jeden halben Jahrs die Rechnungen zur Revision an den Kammeralhof der Stathalterschaft einzuschicken.

162.

Der Gouverneur ist befugt, die Kassen seines Gouvernements zu untersuchen.

Der Gouverneur kann, als Wirth seines Gouvernements, zu jeder beliebigen Zeit, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, die Kassen des ihm anvertrauten Gouvernements untersuchen.

163.

Von der Bestallung der Beeidigten.

In jedem Kreise sollen bey der Kaiserlichen Kasse vier abgedankte Unterofficier von der Garde, Leute von gutem und ordentlichem Zustande und Führung, und von bewährter Treue, bestellt werden; von welchen jederzeit zwey dabey seyn sollen, wenn Gelder in die Rentkammer gebracht oder ausgehoben werden. Ohne sie soll auch niemand in die Rentkammer gehen, denn sie sind die Beeideten, deren oben gedacht worden, und denen die Bewahrung der Rentkammer anvertraut ist. Das Siegel aber und die Schlüssel der Rentkammer sind in den Händen des Rentmeisters.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Ober-Landgerichts.

164.

In der Statthalterschaft wird ein oder mehrere Ober-Landgerichte errichtet.

In jeder Statthalterschaft wird ein Ober-Landgericht errichtet. Wenn es der Umfang der Statthalterschaft erfordert, so soll es erlaubt seyn, in einer Statthalterschaft mehr als ein Ober-Landgericht zu errichten.

165.

Von den Gliedern des Ober-Landgerichts.

Im Ober-Landgericht sitzet der erste und zweyte Vorsitzer, und zehn Beysitzer.

166.

Von der Wahl der zehn Beysitzer.

Die zehn Beysitzer des Ober-Landgerichts werden alle drey Jahr von dem Adel der Kreise, die unter die Gerichtsbarkeit desselben Ober-Landgerichts gehören, aus den zur Stelle wohnenden Edelleuten, oder denjenigen, die auf der Adelsrolle des Gouvernements stehen, und nicht etwa im Dienste oder Amte außer der Statthalterschaft befindlich sind, erwählet.

167.

Von der Abtheilung des Ober-Landgerichts in zwey Departements.

Das Ober-Landgericht wird in zwey Departements abgetheilet.

168.

Das erste Departement besorget die Criminal-Sachen.

Dem ersten Departement des Ober-Landgerichts werden die Criminal- oder peinliche Sachen übertragen.

169.

Das zweyte Departement besorget die bürgerlichen Rechts-Sachen.

Dem zweyten Departement des Ober-Landgerichts werden die Civil- oder bürgerliche Rechts-Sachen übertragen.

170.

Im Ober-Landgericht sitzen in jedem Departement ein Vorsitzer und fünf Beysitzer.

Im ersten Departement des Ober-Landgerichts sitzen der erste Vorsitzer und fünf Beysitzer, im zweyten Departement sitzen der zweyte Vorsitzer und fünf Beysitzer.

171. Wenn

171.

Wenn keine peinliche Sachen vorfallen, so theilen beyde Departements die Besorgung der bürgerlichen Rechts-Sachen unter sich.

In Ermangelung peinlicher Sachen theilen beyde Departements die Arbeit unter sich.

172.

Unter dem Ober-Landgericht stehen die Kreisgerichte, die adelichen Vormundschafts-Aemter, und die Nieder-Landgerichte seines Bezirks.

Unter dem Ober-Landgericht stehen die Kreisgerichte, die adelichen Vormundschafts-Aemter, und die Nieder-Landgerichte.

173.

Vor das Ober-Landgericht gehören alle durch Appellation von den Kreisgerichten, den adelichen Vormundschafts-Aemtern, und den Nieder-Landgerichten, dahin gelangende Sachen, Klagen und Beschwerden des Adels und wider einen Edelmann, sowol in Civil- als Criminal-Processen, Sachen wegen Landgüter, Privilegien, Testamente, Nachfolge im Vermögen, und Recht der Nachfolge, streitiger Besitz, wichtige Injurien-Klagen, und solche, welche die Rechte der Anwälde betreffen; ferner alle Sachen der Personen allerhand Standes, (Rasnotschinzi) die nach dem Recht der Appellation von den Kreis- und Nieder-Landgerichten unmittelbar vor das Ober-Landgericht gehören.

Was für Sachen vor das Ober-Landgericht gehören.

174.

Wenn jemand mit der Entscheidung des Ober-Landgerichts nicht zufrieden ist, der soll diese seine Unzufriedenheit binnen einer Woche demselben Gerichte bekannt machen, und kann hierauf seine Beschwerde zur Revision der Sache bey dem Gerichtshofe, vor welchen sie gehört, anbringen. Er soll aber vorher ein hundert Rubel im Ober-Landgericht niederlegen, welche daselbst bis zur Entscheidung des Gerichtshofes in sicherer Verwahrung aufbehalten werden. Ueber dieses soll der Appellant, oder auch sein Anwald, an Eidesstatt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben, und

Wie von dem Ober-Landgericht an einen Gerichtshof appellirt wird.

daß, im Fall der Gerichtshof nach der Revision der Sache ihn für schuldig erklären sollte, die eingebrachte Gelder dem Ober-Landgericht verfallen seyn sollen, welches sie auf Zinsen austhun, und diese zu Ende jedes Jahres nach eignen Gutbefinden und Anordnung verwenden kann. Die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen sind von der Einbringung der ein hundert Rubel befreyt weil sie ihre Pflicht zum Besten des gemeinen Wesens ausüben, zur Unterschrift an Eidesstatt aber sind sie gleichmäßig verbunden.

175.

Die Appellation vom Ober-Landgericht an die Gerichtshöfe wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrifft, deren wahrer Werth weniger als hundert Rubel beträgt.

Die Appellation vom Ober-Landgericht an die Gerichtshöfe wird untersagt, wenn die Sache weniger als ein hundert Rubel beträgt.

176.

Wenn jemand den Termin zur Appellation versäumet, keine Gelder deponirt, und sich nicht an Eidesstatt unterschreibet, wie solches §. 174. verordnet worden, der verliert das Recht zur Appellation.

Wie das Recht der Appellation vom Ober-Landgericht an den Gerichtshof verlohren wird.

177.

Wenn aber der Termin beobachtet, die Gelder eingebracht, und die Unterschrift dem Ober-Landgericht übergeben worden, so berichtet das Ober-Landgericht solches an den Gerichtshof, wohin alsdann die Sache zur Revision gelanget. Trifft es hierauf zu, daß der Gerichtshof dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in der Entscheidung des Ober-Landgerichts verändert, so werden die eingebrachten Gelder dem Appellanten von dem Gericht wieder zugestellt, welches der Gerichtshof bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

Wie eine Sache aus dem Ober-Landgericht an den Gerichtshof übersandt wird, u. s. w.

178. Wenn

Digitized by Google

178.

Die Sachen dürftiger Personen werden ohne Deponirung der hundert Rubel an den Gerichtshof zur Revision übersandt.

Wenn aber jemand arm ist, und entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich, ein eidliches Bekenntniß ableget, daß er seiner Armuth wegen keine hundert Rubel im Ober-Landgericht niederlegen könne, so soll seine Sache ohnentgeldlich zur Revision an den Gerichtshof gesandt werden.

179.

Von der Geldbuße der Chikaneurs, und Erreger ungegründeter Klagen.

Wenn das Ober-Landgericht findet, daß der Kläger nicht das geringste Recht vor sich gehabt habe, seinen Proceß beym Kreisgerichte anzubringen, und daß er die Sache ohne alle Ursache und ohne scheinbaren billigen Grund, oder aus bloßer Chikane, angefangen habe; so verurtheilt ihn das Ober-Landgericht für seinen ungegründeten Streit und Beschwerde zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Rubel, welche zur Unterhaltung der Schulen desjenigen Kreises abgegeben werden sollen, wo die ungegründete Klage angebracht worden.

180.

Die Criminal-Sachen werden aus dem Ober-Landgericht zur Revision an den peinlichen Gerichtshof gesandt.

Die peinlichen Sachen sollen nach erfolgter Sentenz, und ohne, daß selbige zur Ausführung gebracht werde, aus dem Ober-Landgericht zur Revision an den Gerichtshof peinlicher Sachen versandt werden.

181.

Die Glieder des Ober-Landgerichts thun ihren Vortrag nach dem Loos.

Wenn dem Ober-Landgericht in einem Proceß, sowohl vom Kläger als Beklagten, alle ihre dahin gehörige Documenten und mündlichen Beweise schriftlich verfasset, übergeben, und die Sache der völligen Entscheidung desselben überlassen worden, (welches auch in peinlichen Sachen statt findet) so werfen die Beysitzer des Departements, in welchem die Sache betrieben wird, den Vorsitzer nicht ausgeschlossen, das Loos, wer von ihnen diese Sache der Versammlung vortragen soll. Bey dem Vortrage desjenigen Mitgliedes, auf welches das Loos gefallen, haben

haben alle übrigen genau acht, daß nichts von der Sache ausgelassen werde, und daß der Vortrag genau, aus reinem Herzen, und der Wahrheit gemäß geschehe. Wenn die Sache durch Appellation von den Kreisgerichten, dem adelichen Vormundschafts-Amt, oder den Nieder-Landgerichten, an das Ober-Landgericht gekommen ist; so soll die Original-Entscheidung und Verordnung desselben Gerichts vorgelesen werden, um daraus die Zuverläßigkeit des Vortrags in allen Umständen zu ersehen.

182.

Nach Endigung des Vortrages giebt ein jeder seine Meynung.

Nach Endigung des Vortrags, wenn die Richter sowol das Wesen, als alle Nebenumstände der vorgetragenen Sache völlig begriffen haben, schreiten sie nach genugsamer Erwägung und reifer Ueberlegung der Umstände ohne Verzug zur Entscheidung, und fangen an, ihre Meynung zu geben.

183.

Nach welcher Ordnung die Meynungen vorgetragen werden sollen.

Das jüngste Mitglied des Gerichts trägt zuerst das Wesen der Sache, hierauf die Beweisgründe vor, und machet endlich einen auf die Gesetze gegründeten Schluß. Ihm folgen hierin die übrigen Glieder nach dem Alterthum, die jüngern vor den ältern, worauf die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheidet.

184.

Wie auf den Fall zu verfahren, wenn die Stimmen der Richter getheilt sind.

Da die Entscheidung einer jeden Sache nicht anders, als laut den Rechten und nach den Worten des Gesetzes, geschehen soll, so sollte folglich bey den Entscheidungen der Sachen keine Verschiedenheit der Meynungen statt finden können. Wenn aber wider Vermuthen die Meynungen der Richter in einer bürgerlichen Rechts-Sache getheilt seyn sollten, so wird auf diesen Fall festgesetzet, 1) daß die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheide; 2) wenn die Stimmen gleich sind, so giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag; 3) die Verschiedenheit der Stimmen

wird

Digitized by Google

wird in ein besonderes Protocoll eingetragen, welches nicht anders eröffnet wird, als wenn die Sache zur Revision an den Gerichtshof gelangen soll.

185.

Von den drey Sitzungen in jedem Jahr.

Das Ober-Landgericht hält seine Sitzungen dreymal im Jahr, die Sonn- und Festtage abgerechnet, 1) vom 8ten Januar bis zur Charwoche; 2) von dem Tage nach Pfingsten an bis zum 27sten Junius; 3) vom 2ten October bis zum 18ten December.

186.

Das Ober-Landgericht fängt jeden neuen Termin seiner Sitzung mit dem Verlesen des Registers der vorhandenen Sachen an.

Bey der Eröffnung einer jeden Sitzung des Ober-Landgerichts wird zuförderst das Register aller seiner Entscheidung unterworfenen Sachen verlesen.

187.

Ordnung in der Entscheidung der Sachen.

In dem Civil-Departement werden nach den Krons- und allgemeinen Angelegenheiten die vorhandenen Sachen in nachfolgender Ordnung abgemacht: 1) Die Sachen der Schuldener zur Sicherheit der Gläubiger; 2) Sachen wegen Contracten und Kaufbriefen; 3) Sachen wegen unbeweglicher Güter; 4) Proceß-Sachen solcher Leute, die in einer weiten Entfernung vom Ober-Landgericht wohnen; 5) alle übrigen Streitigkeiten nach Gutbefinden der Richter; 6) zuletzt die weitläuftigen Sachen. Wenn es möglich ist, so endiget das Ober-Landgericht, ehe es auseinander geht, alle auf dem Register vorhandene Sachen, so, daß keine einzige Sache übrig bleibe.

188.

Von geschwinder Entscheidung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Vornehmlich wird dem Ober-Landgerichte anbefohlen, alle solche Sachen in einer Sitzung zu endigen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, und wenn über das Ober-Landgericht Beschwerde geführet werden sollte, daß es eine dergleichen Sache in dreyen Terminen unentschieden gelassen, so verlieren die Glieder desselben ein

Jahrsgehalt, zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen.

189.

Von den ausserordentlichen Sitzungen des Ober-Landgerichts.

Das Ober-Landgericht sitzet auch zu andern Zeiten des Jahres, wenn es die Noth erfordert, oder wenn es dazu vom Gouverneur zusammen berufen wird.

190.

Wenn das Ober-Landgericht auseinander geht, bleiben in jedem Departement zween Glieder nach.

Wenn das Ober-Landgericht nicht versammelt ist, so sitzen monatlich zween Glieder in jedem Departement, welche keine Sachen entscheiden, noch irgend etwas publiciren, sondern bloß vorläufige und nicht entscheidende Resolution in laufenden Sachen ertheilen können.

191.

Wie die Sachen zu endigen sind, die in dem Termin der Sitzung nicht geendiget worden.

Wenn es sich ereignet, daß in dem Termin der Sitzung nicht alle Sachen geendiget sind; so sollen die Vorsitzer mit denjenigen Gliedern, die monatlich bey dem Gerichte verbleiben, die Sitzung bis zur Vollendung des erforderlichen fortsetzen.

192.

Von dem Procureur und den Anwälden.

Beym Ober-Landgerichte befinden sich ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen.

Funfzehntes Hauptstück.

Von dem Kreisgericht und seiner Pflicht.

193.

Von Abtheilung der Gouvernements und Provinzen in Kreise.

Die Statthalterschaften und Provinzen werden in Kreise eingetheilet.

194. Auf

Digitized by Google

194.

Auf einen Kreis rechnet man zwanzig bis dreyßig tausend Personen männlichen Geschlechts. — Von der Anzahl der Bewohner im Kreise.

195.

In jedem Kreise wird ein Kreisgericht errichtet. — Errichtung eines Kreisgerichts.

196.

Im Kreisgerichte sitzet der Kreisrichter und zween Beysitzer, welche alle drey Jahre erwählet und bestellt werden, wie dann §. 66. 67. und 166. verordnet ist. — Von den Gliedern des Kreisgerichtes und ihrer Wahl.

197.

Die Pflicht des Kreisgerichts ist, im Kreise, sowol in peinlichen als bürgerlichen Rechts-Sachen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. — Von der Pflicht des Kreisgerichts, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben.

198.

Das Kreisgericht mischet sich nie von selbst in die Erörterung einer Sache, sondern nimmt sich derselben nicht anders an, als auf die Beschwerde und Klage der Privatpersonen, oder der Anwälde, oder auf Communication eines andern Gerichts, oder auf Befehl der Statthalterschafts-Regierung des Gouvernements, oder eines Gerichtshofes, oder des Ober-Landgerichts. — Das Kreisgericht erörtert eine Streitsache nicht anders, als auf Beschwerde, Klage, Communication, oder Befehl.

199.

Da das Kreisgericht alle Streitigkeiten wegen der Ländereyen aus einander zu setzen hat, so soll selbiges, wenn es erforderlich ist, in Gesellschaft eines beeidigten Landmessers, die streitigen Grenzen und Marken zur Stelle untersuchen, und selbiges sowol dem Kläger als Beklagten sechs Wochen vorher bekannt machen. — Das Kreisgericht soll mit dem Landmesser die streitigen Grenzen und Marken in Augenschein nehmen.

200.

Wenn jemand mit der Entscheidung des Kreisgerichts nicht zufrieden ist, der soll binnen einer Woche seine Unzufriedenheit entweder selbst oder durch einen Anwald dem — Wie von dem Kreisgerichte ans Ober-Landgericht appelliret wird.

Gerichte bekannt machen, und kann hierauf seine Beschwerde im Ober-Landgericht anbringen, wenn er vorher fünf und zwanzig Rubel im Kreisgericht niedergelegt hat. Dieses Geld wird bis zur Entscheidung des Ober-Landgerichts zuverläßig im Kreisgerichte aufbewahret. Ueber dieses soll auch der Appellant selbst oder sein Anwald an Eidesstatt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben. Und wenn hierauf das Ober-Landgericht findet, daß die Appellation gar keinen Grund habe, und desfalls das Urtheil des Kreisgerichtes bestätiget, so bleibt das eingebrachte Geld im Kreisgericht, und wird von selbigem auf Zinsen ausgegeben, welche Zinsen zu Ende jedes Jahres nach Anordnung und Gutbefinden des Kreisgerichts verwandt werden.

201.

Die Appellation vom Kreisgericht aus Ober-Landgericht ist verboten, wenn die Sache weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

Die Appellation von dem Kreisgericht ans Ober-Landgericht wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrifft, deren wahrer Werth weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

202.

Wie das Recht der Appellation vom Kreisgericht ans Ober-Landgericht verlohren werde.

Wenn jemand den Termin zur Appellation versäumt, das Geld nicht im Kreisgerichte niederlegt, und die Unterschrift an Eidesstatt nicht beobachtet, wie solches §. 200. verordnet ist, der verliert sein Recht zur Appellation.

203.

Wie die Sache aus dem Kreisgericht an das Ober-Landgericht übersandt wird, u. s. w.

Wenn aber der Termin beobachtet, das Geld niedergelegt, und die Verschreibung abgegeben worden, so stattet das Kreisgericht darüber dem Ober-Landgericht Bericht ab, und übersendet selbigem die Sache. Wenn dann das Ober-Landgericht den Appellanten rechtfertiget, oder nur etwas weniges in dem Urtheil des Kreisgerichtes verändert, so wird das deponirte Geld dem Appellanten von dem Gerichte wieder zugestellt, welches das Ober-Landgericht bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

204. Wenn

204.

Arme Personen appelliren ohne Deponirung der fünf und zwanzig Rubel an das Ober-Landgericht.

Wenn aber jemand arm ist, und mit einem Eide entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich bekräftiget, daß er seiner Armuth wegen keine fünf und zwanzig Rubel ins Kreisgericht einzubringen vermögend sey, so soll seine Sache ohnentgeldlich ans Ober-Landgericht übersandt werden.

205.

Vom Kauf und gerichtlicher Uebergabe eines Guths im Kreise.

Wer in dem Kreise ein Guth kauft, der zeigt den Kaufbrief im Kreisgerichte vor. Das Kreisgericht aber schlägt eine Anzeige an die Gerichtsthüren an, daß ein solches Guth, von einer solchen Person, um einen solchen Preis gekauft worden, und meldet dieses zu gleichmäßigen Verfahren dem Ober-Landgericht. Die Sache wird auch an den Senat berichtet, um durch die Zeitungen beyder Hauptstädte bekannt gemacht zu werden. Wenn dann von diesem Termin an, sich in zwey Jahren niemand mit irgend einem Anspruche meldet, so soll hinfort kein Streit wegen des Kaufs statt finden, und das Kreisgericht ertheilet dem Nieder-Landgericht Befehl, das Guth an den Käufer zu übergeben.

206.

Von den dreyen Sitzungen des Kreisgerichts.

Das Kreisgericht versammele sich jedes Jahr zu dreyenmalen oder Terminen, wenn keine außerordentliche Sachen vorfallen. Der erste Termin ist vom 8ten Januar bis zur Charwoch, der zweyte von dem Tage nach Pfingsten an, bis zum 27sten Junius, und der dritte vom 2ten October bis zum 18ten December.

207.

Von geschwinder Entscheidung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Dem Kreisgerichte wird anbefohlen, alle Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, in einem Termin zu endigen; wenn aber über das Kreisgericht Beschwerde geführt werden sollte, daß es eine solche Sache in dreyen Terminen seiner Sitzungen unentschieden gelassen habe, so sollen die Glieder des Kreisgerichts, zu Nutzen

Digitized by Google

des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Kreisschulen, ein Jahresgehalt verlohren haben.

208.

Von außerordentlichen Sitzungen des Kreisgerichts.

Wenn es die Noth erfordert, oder wenn der Gouverneur oder das Ober-Landgericht desfalls Befehle ertheilen, so hält das Kreisgericht seine Sitzungen auch zu andern Zeiten des Jahres.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem adelichen Vormundschafts-Amt und seiner Pflicht.

209.

Errichtung eines adelichen Vormundschafts-Amts.

Bey jedem Ober-Landgericht wird für adeliche Wittwen und unmündige Kinder ein besonderer Gerichtsort, unter dem Namen des adelichen Vormundschafts-Amts, errichtet.

210.

Von den Gliedern des adelichen Vormundschafts-Amts.

In dem adelichen Vormundschafts-Amte sitzet der alle drey Jahre von dem Adel erwählte Kreismarschall des Adels als Vorsitzer, nebst dem Kreisrichter und seinen Beysitzern.

211.

Von der Wahl des Kreismarschalls.

Der Kreismarschall des Adels wird alle drey Jahre vom Adel durchs Ballottiren erwählt.

212.

Ein jeder Kreismarschall soll das adeliche Vormundschafts-Amt von nachgebliebenen Wittwen und Waisen benachrichtigen.

Jeder Marschall des Adels soll das adeliche Vormundschafts-Amt von den Wittwen und verwaiseten adelichen unmündigen Kindern, die im Kreise nach ihren Männern oder ihren Eltern ohne Fürsorge nachgeblieben sind, benachrichtigen, und dieser seiner Nachricht ein Zeugniß beylegen.

213. Dem

Digitized by Google

213.

Dem adelichen Vormundschafts-Amt wird nicht nur die Fürsorge für die Person und das Vermögen adelicher unmündiger Kinder, die nach dem Tode ihrer Eltern als Waisen nachgeblieben, sondern auch die Fürsorge für die Personen und Sachen der Wittwen übertragen.

Dem adelichen Vormundschafts-Amt wird die Fürsorge für Wittwen und Waisen, und deren Vermögen und Sachen übertragen.

214.

Das adeliche Vormundschafts-Amt mischet sich nie aus eigner Bewegung in die Sachen der Wittwen und Waisen, sondern nimmt sich der Sachen an, entweder auf Bitte der Wittwe, oder auf die Benachrichtigung des Kreismarschalls des Adels, oder der nächsten Blutsfreunde und Anverwandten eines Unmündigen, oder auf das Zeugniß zweyer fremden Zeugen und des Geistlichen des Kirchspiels, (welcher dem adelichen Vormundschafts-Amt Anzeige zu thun hat, wenn in seinem Kirchspiel Wittwen oder unmündige Kinder ohne Fürsorge nachgeblieben sind,) oder auf die Befehle der Gouvernements-Regierung, der Gerichtshöfe und des Ober-Landgerichts, oder auf Communication eines andern Gerichts.

Das adeliche Vormundschafts-Amt nimt sich einer Sache nicht anders an, als auf Benachrichtigung, oder Bitte, oder Befehl, oder Communication.

215.

Wenn das adeliche Vormundschafts-Amt von einem unmündigen und verwaiseten Kinde Wissenschaft erhält, so nimmt es desfalls folgende Maasregeln: 1) Erkundiget es sich, wer nach dem Willen der Eltern zum Vormunde des Unmündigen verordnet worden. 2) Wenn niemand auf solche Art dazu ernannt ist, so erwählet das adeliche Vormundschafts-Amt Vormünder für das Vermögen und die Person des Unmündigen. 3) Zu Vormündern über das Vermögen verordnet das adeliche Vormundschafts-Amt die Blutsfreunde oder Verwandten des Unmündigen, (wenn sie nicht aus den unten §. 216. angezeigten Gründen ausgeschlossen sind,) oder auch fremde Personen von rechtschaffener und ordentlicher Aufführung. 4) Zu Vormündern über die Person des Unmün-

Von der Befugniß und Pflicht des adelichen Vormundschafts-Amts.

mündigen verordnet das adeliche Vormundschafts-Amt gleichfalls entweder Blutsfreunde und Verwandten, oder auch fremde Leute, deren tugendhafter Character, Rechtschaffenheit und untadelhafte Aufführung für die Erhaltung der Gesundheit, edle Erziehung, und anständigen Unterhalt des Unmündigen Bürge zu seyn scheint, und von denen man väterliche Gesinnungen und Betragen gegen den Unmündigen zuverläßig erwarten kann. 5) Wenn das adeliche Vormundschafts-Amt einen oder mehrere Vormünder ernannt hat, so ertheilt es ihnen die Vorschrift, in Gegenwart des Secretairs vom Kreisgericht und zweener adelichen Zeugen, ein umständliches Inventarium der Nachlassenschaft aufzunehmen. Von diesem Inventarium werden zwo gleichlautende Copien mit Unterschrift (Skrepa) der Vormünder, des Secretairs und der Zeugen ausgefertiget, deren eine an das adeliche Vormundschafts-Amt, die andere aber den Vormündern abgeliefert wird. 6) Das adeliche Vormundschafts-Amt ertheilet den Vormündern eine Instruction, deren vorbildlicher oder allgemeiner Inhalt unten anzezeiget ist; es wird aber der Einsicht des adelichen Vormundschafts-Amts überlassen, dazu nach Beschaffenheit der verschiedenen Umstände der Sachen und Nachlassenschaften die nöthigen Zusätze zu machen. 7) Das adeliche Vormundschafts-Amt ist verbunden, zu wissen, wie groß das Vermögen des Unmündigen sey. 8) Wie die Vormünder das Vermögen der Waisen verwalten. 9) Das adeliche Vormundschafts-Amt erhält von den Vormündern jährliche Rechenschaft, sowol über die Einkünfte als den Unterhalt und die Erziehung des Unmündigen. 10) Das adeliche Vormundschafts-Amt untersuchet die Aufsätze und Rechnungen der Vormünder, und sorget dafür, daß das Vermögen des Unmündigen ordentlich verwaltet werde, daß der Unmündige eine anständige Erziehung, und nebst den bey seiner Person unentbehrlichen Leuten, einen anständigen Unterhalt genieße, und daß überhaupt die Vormundschaft in allen ihren Theilen dergestalt geführet

werde,

Digitized by Google

werde, daß daraus kein Nachtheil und Ruin, sondern sowol für die Person als das Vermögen des Unmündigen wahrer Nutzen erfolge. 11) Der Wittwen nimmt sich das adeliche Vormundschafts-Amt dergestalt an, daß es sich für sie in andern Gerichten verwendet, ihnen ohnentgeldlich Anwälde giebt, und dafür sorget, daß ihnen das ihnen zu kommende bewegliche und unbewegliche Vermögen nicht vorenthalten werde. Wenn die Wittwe es verlangt, so giebt das adeliche Vormundschafts-Amt ihr einen Curator aus dem Adel, der ihr in allen ihren Sachen mit Rath und That an die Hand gehen, und alle die Eigenschaften haben soll, die oben von einem Vormunde erfordert werden. 12) In Ansehung der zwischen Wittwen und Waisen vorzunehmenden Theilung, es sey, daß selbige durch eine würkliche Zerstückung der Dörfer, oder mittelst eines dafür zu wählenden Aequivalents, geschehe, trägt das adeliche Vormundschafts-Amt, mit jedesmaliger Rücksicht auf die Vortheile und Beruhigung der Wittwen sowol als Waisen, die Sache dem Ober-Landgerichte vor. Wenn auch die Vormünder dem adelichen Vormundschafts-Amt vorstellig machen, daß nothwendiger Umstände wegen, zur Bezahlung der Schulden, irgend ein Stück des unbeweglichen Vermögens ihres Mündels verkauft werden müßte, so ist das adeliche Vormundschafts-Amt verbunden, die Sache auf Vorstellung der Vormünder mit Beyfügung seines Gutachtens dem Ober-Landgericht vorzulegen.

216.

Wer nicht zum Vormund verordnet werden soll.

Dem adelichen Vormundschafts-Amt wird verboten, solche Leute zu Vormündern zu verordnen oder zu wählen, die keine Vormünder seyn sollen, nemlich: 1) Die Verschwender ihres eigenen Vermögens, oder einen solchen, der das von seinen Eltern ererbte Vermögen durch seine Verschwendung völlig durchgebracht hat. 2) Einen Menschen, der in offenbaren und bekannten Lastern lebt, oder unter einer gerichtlichen Strafe gestan-

den oder steht. 3) Einen solchen, dessen rauhe Sitten den Gliedern des adelichen Vormundschafts-Amts bekannt sind; denn der Vormund soll ein gelinder, menschenfreundlicher und sorgsamer Mann seyn, der das Beste seines Mündels eifrig zu Herzen nimmt. 4) Einen solchen, der mit den Eltern des Unmündigen in Streit gelebt hat.

217.

Von Wittwen und Waisen, die ohne Vermögen nachbleiben.

Wenn ein Unmündiger ohne das geringste Vermögen nachbleibt, so bemühet sich das adeliche Vormundschafts-Amt, ihn in irgend einer öffentlichen Schule anzubringen, oder zu irgend einem Dienst Kaiserlicher Majestät einschreiben zu lassen. Den Wittwen aber, die gar kein Vermögen haben, sucht das adeliche Vormundschafts-Amt irgend einen Zufluchtsort und einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt zu verschaffen.

218.

Das adeliche Vormundschafts-Amt stattet jährlich dem Ober-Landgericht, dem es auch untergeordnet ist, einen kurzen doch umständlichen Bericht ab, in welchem Zustande das Vermögen eines Unmündigen befindlich sey, und wie die Vormünder ihr Amt verwalten.

Das adeliche Vormundschafts-Amt stattet dem Ober-Landgericht, dem es untergeordnet ist, von allen Vormundschaften jährlichen Bericht ab.

219.

Von der Appellation vom adelichen Vormundschafts-Amt ans Ober-Landgericht.

Wenn jemand mit der Entscheidung des adelichen Vormundschafts-Amts nicht zufrieden ist, dem steht die Appellation an das Ober-Landgericht frey, welche vollkommen nach der Art geschehen soll, wie vorher wegen der Appellation vom Kreisgerichte verordnet worden.

220.

Von den Terminen der Sitzung des adelichen Vormundschafts-Amts.

Das adeliche Vormundschafts-Amt versammelt sich dreymal im Jahr, um dieselbe Zeit, wenn das Kreisgericht seine Sitzung hält, wozu alsdann durch gemeinen Schluß gewisse Tage und Stunden ausgesetzt werden müssen.

221. Wenn

221.

Wenn es die Noth erfordert, oder der Gouverneur oder das Ober-Landgericht es verordnen, so sitzt das adeliche Vormundschafts-Amt auch zu andern Zeiten des Jahres.

Von den außerordentlichen Sitzungen des adelichen Vormundschafts-Amts.

222.

Vorbildliche oder allgemeine Instruction für die Vormünder.

1.

Ein Vormund soll ein wohlwollender, gelinder, menschenfreundlicher, sorgsamer, und dem Besten seines Mündels herzlich und eifrig ergebener Mann seyn.

Sittliche Instruction an den Vormund.

2.

Der Vormund nimmt das bewegliche und unbewegliche Vermögen seines Mündels nach einem Inventario unter seine Aufsicht und Fürsorge.

Von dem Empfang des sämtlichen Vermögens eines Unmündigen.

3.

Der Vormund soll alles unter seine Aufsicht und Fürsorge empfangene bewegliche Vermögen, Documente, Wechsel, Pfandverschreibungen und dergleichen, und alle übrigen Sachen seines Mündels, an einen bequemen und sichern Ort aufbewahren, damit durch schlechte Aufsicht und Fahrläßigkeit nicht etwas beschädiget oder verlohren werde, oder gänzlich zu Grunde gehe.

Von der Bewahrung des beweglichen Vermögens des Unmündigen.

4.

Der Vormund soll jedes Jahr über die Einnahme und Ausgabe seines Mündels zuverläßige und genaue Bücher führen, und soll dafür sorgen, daß die Einkünfte zu rechter Zeit gehoben, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden.

Von zuverläßigen Büchern der Einnahme und Ausgabe, u. s. w.

Digitized by Google

5.

Von der Person des Unmündigen, seinem Unterhalt und seiner Erziehung.

Der Vormund sorget mit allem möglichen Fleiß und Aufmerksamkeit für die Person und Gesundheit seines Mündels, und wendet alle Mühe an, daß der Unmündige in der Furcht GOttes, in der Erkenntniß der Religion, in welcher er gebohren worden, nach den Regeln der Rechtschaffenheit und in der Entfernung von allen bösen Beyspielen, die von früher Jugend an das Herz und die Sitten verderben und zum Bösen neigen, erzogen werde. Dieserwegen soll der Vormund, wenn der Unmündige nicht in einer öffentlichen adelichen Schulanstalt angebracht worden, bey selbigem nur die zu seiner Bedienung nothwendig erforderlichen Personen, Leute von guter Denkungsart und untadelhafter Aufführung, bestellen, und zu seiner Erziehung und Unterricht keine Landstreicher, von welchen nichts gutes zu erwarten, und welche mehr Herz und Sitten verderben, als auf den Weg der Tugend führen, sondern zuverläßige und solche Leute annehmen, die durch ihre Kenntnisse und gute Aufführung ein in den Gesetzen vorgeschriebenes Zeugniß verdienet und aufzuzeigen haben. Die zum Unterhalt des Unmündigen und der zu seiner Bedienung und Erziehung nöthigen Personen, erforderliche Summen, sollen aus den Einkünften des Unmündigen genommen werden. Ueber alles dieses soll richtige Rechnung geführet, und alle überflüßige, unnöthige und nur zur Ueppigkeit leitende Ausgaben vermieden werden, damit der Unmündige von seiner frühen Jugend an zu einer anständigen Mäßigung in seinem Leben und seiner Aufführung gewöhnt, und dadurch zubereitet werde, dereinst in jedem ihm im gemeinen Wesen bestimmten Stande, und jedem Dienst Kaiserlicher Majestät, ein ordentliches, seinem Vermögen angemessenes, von unbefriedigten Gläubigern ungestöhrtes, von allen häuslichen Verwirrungen befreytes, und von aller Häuser und Geschlechter zu Grunde richtenden Verschwendung völlig entferntes Leben zu führen,

ren, und daß er dereinst eine Lebensart vermeide und fliehe, die den Verstand verdirbt, den schuldigen Gehorsam der Untergebenen aufhebt, und die Ehrerbietung gegen gesetzmäßig verordnete Obrigkeit vermindert.

6.

Von dem den Vormündern schuldigen Gehorsam, und der ordentlichen Verwaltung der Güter und Leute des Unmündigen.

Die Erbgüter und Leute des Unmündigen sollen dem Vormunde allen schuldigen Gehorsam leisten. Die Vormünder aber sollen die Güter und Leute des Unmündigen in einem solchen Zustande erhalten, oder dazu bringen, daß der Unmündige die ihm zukommende Einkünfte erhalte, daß die Krons-Abgaben zur bestimmten Zeit und ohne Rückstände abgetragen werden, daß sowol die Bauern und Leute des Unmündigen, als alles andere ihm sonsten Zugehörige in guter und gehöriger Verfassung bleibe, und daß der Ackerbau und die Viehzucht an den dazu bequemen Orten nicht vermindert, und alle übrige ländliche und den Gesetzen nicht widerstreitende Gewerbe, nach Maasgabe der verschiedentlichen Lage, Vortheile und Einrichtungen jeder besondern Gegend, nicht verachtet, vernachläßiget oder zu Grunde gerichtet werden.

7.

Von Ausbesserung der Gebäude, und Besorgung der den Häusern und dergleichen obliegenden gemeinen Pflichten.

Der Vormund läßt die dem Unmündigen irgendwo zugehörige nöthige und nützliche Gebäude nicht zu Grunde gehen oder in Verfall gerathen, sondern sorget nach Möglichkeit dafür, selbige zu gehöriger Zeit auszubessern und im Stande zu erhalten. Die den Landgütern oder Häusern in den Städten obliegende gemeine Pflichten, und Ausbesserung der Straßen und Wege, soll er gleichfalls ohne Anstand besorgen lassen.

8.

Von den Einkünften des Unmündigen soll nichts ohne Vorwissen des Vormunds verwandt werden, u. s. w.

Da alle Güter und Leute des Unmündigen, so wie er selbst unter der Vormundschaft stehen, so sollen die Verwalter, Aeltesten und Gewählten, außer dem, was zum Unterhalt der Leute und zum Futter für Vieh und

Geflügel bestimmt worden, weder aus den baaren, noch andern Einkünften des Unmündigen, von welcher Art sie immer seyn möchten, nichts eigenmächtig und ohne Vorwissen des Vormunds verwenden, sondern alles ihrem unmündigen Erbherrn Zugehörige bis auf einen vom Vormunde darüber erhaltenen Befehl unvermindert aufbewahren. Der Vormund ist auch befugt, diejenigen Leute des Unmündigen, welche einiger Unordnung oder Veruntreuung im Dienst ihres Erbherrn schuldig befunden werden, abzusetzen, und wenn es nöthig ist, an die Stelle des Abgesetzten einen andern zu verordnen; die körperlichen Strafen der Bauern und Leute aber hängen nicht von der Willkühr des Vormunds ab, welcher vielmehr gehalten ist, wegen peinlicher Verbrechen und Uebertretung der Gesetze die Schuldigen an den dazu verordneten Gerichtsort abzuschicken, und wegen kleiner und häuslicher Vergehen die in Städten befindliche Leute zu ihrer Bestrafung und Zähmung dem Stadtvogt, und auf dem Lande dem Gericht der Verwalter, Aeltesten und Gewählten zu überliefern, welches sie vor der Versammlung der Bauerschaft oder der Hofsleute mit der gebührenden Strafe belegt.

9.

Das adeliche Vormundschafts-Amt giebt dem Vormunde eine umständliche Instruction.

Es wird den Vormündern zur Verwaltung der Landgüter und sämmtlichen Vermögens, und zur Hebung der Einkünfte des Unmündigen, hier deßfalls keine umständliche Instruction gegeben, weil es jedem adelichen Vormundschafts-Amt überlassen wird, eine der Lage jeder Gegend und der Beschaffenheit des Vermögens eines Unmündigen gemäße Vorschrift zu ertheilen.

10.

Von dem Erwerb durch gute Wirthschaft.

Der Vormund leget über die schon vorher festgesetzten Einkünfte und Zins-Abgaben eigenmächtig keine neue auf, und beschweret die Bauern und Leute des Unmündigen durchaus mit keinen übergewöhnlichen Abgaben und Arbeiten; indessen ist es erlaubt und unverwehrt, durch

durch gute Oekonomie zum Besten und zur Vermehrung der Einkünfte und Haabe des Unmündigen, nach Beschaffenheit der Zeit und Gutbefinden der Vormünder, neue Arten des Erwerbs anzuordnen oder die alten zu verbessern.

11.

Von überflüßigen Hofsleuten.

Die Leute im Hause und auf den Gütern sollen nach ihrer vorigen Art gehalten, oder ihnen so viel, als zu ihrem Unterhalt nöthig ist, angewiesen werden. Wenn aber die Vormünder bey angestellter Untersuchung in dem Hause oder auf dem Gute des Unmündigen überflüßige und müßige Hofsleute antreffen, so können sie selbige mit Pässen versehen, und auf Zins ablassen, oder einem jeden mit Rücksicht auf seine Treue und Dienste, im Hause, auf dem Gute, oder auf dem Felde, solche Arbeiten anweisen, zu welchen er tüchtig befunden wird.

12.

Von Eintreibung der Activ-Schulden.

Nach Einrichtung des Unterhalts und der Erziehung des Unmündigen, und nach gehöriger Anordnung seiner Haus- und Landwirthschaft, ist der Vormund verbunden, seine Aufmerksamkeit auch auf die übrigen Sachen des Unmündigen zu wenden. Wenn demnach Pfandverschreibungen, oder Wechsel, oder Activ-Schulden vorhanden sind, so fordern die Vormünder im gesetzten Termin die Gelder von den Schuldnern ein; sie lassen auf den Fall der Nichtbezahlung die Pfandverschreibungen an den durch die Gesetze bestimmten Orten einschreiben; sie suppliciren um Zusprache und Uebergabe des verpfändeten Guts an den Unmündigen, und bezahlen die Krons-Gebühren (Poschlina) aus den Einkünften ihres Mündels; sie protestiren die Wechsel im gesetzten Termin, treiben die Schulden ein, und geben die Gelder des Unmündigen zu gesetzmäßigen Zinsen auf sichere Pfandverschreibungen, oder in eben dieser Absicht an die Bank ab.

13. Wenn

13.

Von Bezahlung der Schulden des Unmündigen.

Wenn es sich ereignet, daß das Vermögen des Unmündigen mit Schulden beschweret ist, so bemühen sich die Vormünder, die unstreitigen Schulden aus dem Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgaben zu bezahlen, und das Vermögen des Unmündigen von allen Schulden zu befreyen. Wenn aber die Einkünfte nicht hinreichend sind, die Schulden auf einmal zu bezahlen, so sollen die Vormünder die Sache dergestalt einzurichten suchen, daß die keinen Aufschub leidende Schulden sogleich bezahlet, und für die übrigen Zeit genommen werde. In dringenden oder zweifelhaften Fällen sollen sie die Sache, mit beygefügtem Gutachten, dem adelichen Vormundschafts-Amt vorlegen, und von ihm Instruction verlangen.

14.

Der Vormund betreibet die Sachen des Unmündigen vor Gericht.

Wenn wegen der Landgüter des Unmündigen Processe in den Gerichtsstären vorhanden sind, so wird die gerichtliche Betreibung derselben den Vormündern übertragen, mit der Vorschrift, in allen Fällen solche Mittel zu wählen, durch welche ihrem Mündel der ruhigste Besitz seines Vermögens versichert werden könne.

15.

Die Vormünder eines Unmündigen von Adel stehen unter dem adelichen Vormundschafts-Amt.

Die Vormünder eines Unmündigen von Adel stehen unter dem adelichen Vormundschafts-Amt, und erhalten von selbigem ihre Instruction.

16.

Von der Vormundschafts-Rechnung.

Nach Endigung der Vormundschaft, d. i. wenn der Unmündige sein mündiges Alter erreicht hat, übergeben die Vormünder dem adelichen Vormundschafts-Amt ihre Rechnungen, welche sie auch überdem im Laufe ihrer Vormundschaft jährlich, sowol über die Einkünfte als über den Unterhalt und die Erziehung des Unmündigen, einschicken sollen.

17. Den

Digitized by Google

17.

Den Vormündern (so viel ihrer seyn möchten) wird erlaubt, alle zusammen für ihre Bemühungen fünf pro Cent aus den Einkünften des Unmündigen zu genießen.

Was den Vormündern für ihre Bemühungen zugestanden wird.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Nieder-Landgerichts.

223.

Im Nieder-Landgericht sitzt der Ordnungsrichter und zween Beysitzer; sollte es aber der Umfang des Kreises erfordern, so wird es dem Gutachten der Stathalterschafts-Regierung anheim gestellt, einen dritten Beysitzer dieses Landgerichts erwählen zu lassen, welche überhaupt alle drey Jahre von neuen erwählet, verordnet, und abgefertiget werden, wie davon vorher §. 23. 35. 65. 66. 67. 75. 166. und 336. verordnet worden.

Von den Gliedern des Nieder-Landgerichts.

224.

Das Nieder-Landgericht soll 1) dafür sorgen, daß in seinem Kreise Policey, gute Sitten, und Ordnung herrsche; 2) daß alle heilsame Vorschriften der Gesetze überall im Kreise erfüllet und beobachtet werden: im Uebertretungsfall soll es nach den Umständen der Sache und ohne Ansehen der Person einen jeden zur Erfüllung der vorgeschriebenen Gesetze anhalten; 3) kömmt es allein dem Nieder-Landgerichte zu, in seinem Kreise die Befehle der Regierung, die Urtheile der Gerichtshöfe, der Obern und Kreisgerichte, und alle gerichtliche Uebergaben zu vollstrecken.

Das Nieder-Landgericht besorget 1) die Landpolizey oder gute Ordnung; 2) die Beobachtung und Erfüllung der Gesetze; 3) die Vollstreckung der Befehle der Regierung, und der Urtheile der Gerichtshöfe, des Ober- und Kreisgerichts, und alle gerichtliche Uebergaben im Kreise.

225.

In Sachen, welche die Polizey, die Brücken und Wege betreffen, steht das Nieder-Landgericht unmittelbar unter der Gouvernements-Regierung.

In Sachen, welche die Landpolizey wie auch die Wege und Brücken betreffen, stehet das Nieder-Landgericht unmittelbar unter der Stathalterschafts-Regierung.

226.

Das Nieder-Landgericht hat darauf zu sehen, daß niemand im Kreise mit Verbotenen handle.

Das Nieder-Landgericht soll darauf sehen, daß in seinem Kreise niemand mit verbotenen Sachen handele, und daß niemand verbotene Sachen durch den Kreis führe.

227.

Das Nieder-Landgericht hat Wissenschaft von den Marktpreisen.

Das Nieder-Landgericht soll von den Marktpreisen des Getreides und anderer Lebensmittel im Kreise Wissenschaft haben, selbige nach Verlauf jedes Monats aufzeichnen, und in ein besonders dazu bestimmtes Buch eintragen, damit man sich in selbigem jederzeit Raths erholen könne, in welchem Preise das Getreide zu jeder bestimmten Zeit des Jahres gewesen sey.

228.

Das Nieder-Landgericht siehet darauf, daß im Kreise richtiges und ordentliches Maas und Gewicht gehalten werde.

Das Nieder-Landgericht hat gleichfalls genau darauf zu achten, daß im Kreise überall richtiges, ordentliches und gestempeltes Maas und Gewicht vorhanden sey; falsches Maas und Gewicht hat es auf eine den Gesetzen gemäße Art zu untersuchen und zu ahnden.

229.

Das Nieder-Landgericht sorget dafür, daß niemand verlaufene Leute aufnehme, halte, oder verberge.

Das Nieder-Landgericht sorget dafür, daß niemand im Kreise verlaufene Leute aufnehme, halte, oder verberge; und wenn sich ein solcher ungehorsamer Stöhrer der eingeführten Ordnung finden sollte, der einen Läufling aufgenommen, gehalten, oder bey sich verborgen hätte, mit dem soll das Nieder-Landgericht, wenn er den Läufling nicht freywillig abliefert, nach der Vorschrift der Gesetze verfahren. Wer in dieser Sache mit dem Ver-

fahren des Nieder-Landgerichts nicht zufrieden ist, der kann seine Klage beym Kreisgericht, oder in Ermangelung dessen bey der Nieder-Rechtspflege, anbringen. Diese Klage aber ist keine Appellation, sondern es steht dem Supplicanten die Wahl frey, ob er eine dergleichen Sache der Entscheidung des Nieder-Landgerichts, oder des Kreisgerichts, oder der Nieder-Rechtspflege, anheimstellen wolle. Das Nieder-Landgericht aber ist alsdann verbunden, sein Verfahren in dieser Sache dem Kreisgericht oder der Nieder-Rechtspflege zu übersenden. Für die verlaufene Leute stehet alsdann bis zur Entscheidung des Kreisgerichts derjenige, bey dem sie angetroffen worden.

230.

Die Wege, Brücken und Fähren stehen unter der Aufsicht des Nieder-Landgerichts.

Das Nieder-Landgericht hat die gerichtliche Aufsicht über alle Wege und Brücken, und trägt unermüdete Fürsorge, daß man Wege, Brücken, und Fähren über Flüsse und Gewässer, jederzeit in gehörigem und solchem Stande erhalte, daß den Reisenden dadurch weder Gefahr noch Aufenthalt verursachet werde.

231.

Das Nieder-Landgericht stellet ohnentgeldlich an Ort und Stelle Untersuchungen an.

Das Nieder-Landgericht untersucht alle unter seine Gerichtsbarkeit gehörige Sachen an Ort und Stelle, ohne weder für seine Mühwaltung noch für die Reise die geringste Bezahlung zu verlangen. Wenn ihm aber Sachen bekannt werden, die dem gemeinen Wesen nachtheilig, und seiner Entscheidung nicht unterworfen sind, so stattet es deefalls gehörigen Orts Bericht ab.

232.

Das Nieder-Landgericht versammelt nicht viele Leute zum Verhör, sondern verfügt sich von einem Ort zum andern, und warum dieses geschehe.

Wenn sich eine Sache von solcher Art ereignet, daß man viele Leute aus einer oder verschiedenen Wohnstäten und Oerter darüber vernehmen muß, so soll das Nieder-Landgericht sich von einem Ort zum andern verfügen, um keine Leute überflüßig zusammen zu bringen, oder von ihren Häusern, Arbeiten, Handwerken und Nah-

rung zu entfernen. Nach reifer und genauer Untersuchung aller Umstände an Ort und Stelle, fället das Nieder-Landgericht ein Urtheil, welches nach der Wahrheit der Sache, und den Gesetzen zufolge, gesprochen werden soll.

233.

Von der Appellation vom Nieder-Landgericht.

Wenn jemand mit der vom Nieder-Landgericht geschehenen Vollstreckung des Befehls oder des Urtheils irgend eines Obergerichts nicht zufrieden ist, und beweisen kann, daß das Nieder-Landgericht nicht nach den Gesetzen verfahren habe, der muß in Zeit von vier Wochen seine Beschwerde hierüber bey demjenigen Obergericht der Stathalterschaft anbringen, aus welchem dieser Befehl, oder diese Entscheidung dem Niedergericht zur Vollstreckung zugefertiget worden. Wenn aber die Sache auf die Klage des Anwalds, oder auf Befinden des Kreishauptmanns selbst, oder des Nieder-Landgerichts, oder auf die Klage oder Anbringen eines Klägers, ihren Anfang genommen hat, und hierauf jemand mit der Entscheidung des Nieder-Landgerichts nicht zufrieden wäre, der soll diese seine Unzufriedenheit dem Nieder-Landgericht anzeigen, und in einer Zeit von vier Wochen nach gesetzmäßiger Art seine Beschwerde bey dem Kreisgerichte anbringen, wie hievon §. 229. erwähnet worden. In diesem Fall überschickt das Nieder-Landgericht alles in dieser Sache geschehene ans Kreisgericht, oder in dessen Ermangelung an die Nieder-Rechtspflege; wenn aber jemand dieser Sache wegen unter Arrest gehalten wird, oder wegen etwas verdächtig ist, der wird zugleich mit der Sache selbst an das Kreisgericht oder an die Nieder-Rechtspflege abgeliefert.

234.

Das Nieder-Landgericht sitzet zu jeder Zeit da, wo nach eingelaufener Nachricht Unordnungen vorgefallen, oder wohin es verlangt oder gesandt worden.

Das Nieder-Landgericht hält seine Sitzungen zu keiner bestimmten Zeit des Jahres, sondern versammelt sich zu jeder Zeit in derjenigen Gegend des Kreises, wo nach eingelaufener Nachricht irgend eine Unordnung vorgefallen, oder wohin es verlangt oder gesandt wird.

Digitized by Google

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters.

235.

Vorschrift für den Kreishauptmann oder Ordnungsrichter.

Dem Nieder-Landgericht ist in seinem Kreise 1) die Landpolizey, 2) die Aufsicht über die Ausübung der Gesetze, 3) die Vollstreckung der Befehle der Regierung, u. d. gl. übertragen. Der Ordnungsrichter aber, als erster Beysitzer dieses Gerichts, hat sich nach folgender Vorschrift zu verhalten:

236.

Sittliche Instruction für den Ordnungsrichter.

Der Ordnungsrichter soll seine Pflicht mit unverbrüchlicher Treue und Eifer zum Dienst Kaiserlicher Majestät, mit Wohlwollen und Menschenliebe gegen das Volk, mit vorsichtiger Gelindigkeit ohne läßige Nachsicht in allen Dingen, und mit immerwährender Aufmerksamkeit erfüllen, damit die überall eingeführte Ordnung von allen und jedem im Kreise beobachtet und ungestöhrt erhalten werde.

237.

Von Bewahrung des Eides unterthäniger Treue gegen die Person Kaiserlicher Majestät, und von Verhinderung aller selbigem zuwider laufenden Unternehmungen.

Der Ordnungsrichter selbst und alle Einwohner im Kreise sind durch ihren Eid vor Gott dem Allmächtigen zur Bewahrung unverbrüchlicher und unterthäniger Treue gegen die Person Kaiserlicher Majestät verbunden, und da sie diesen ihren Eid nicht ohne Gefahr ihrer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit brechen können, so wird dem Ordnungsrichter aufgetragen und vorgeschrieben, alle Vorsorge zu tragen, daß niemand im Kreise etwas seinem schuldigen Gehorsam und unterthäniger Pflicht zuwider unternehme und begehe. Wenn aber wider Vermuthen sich ein diesem zuwiderlaufendes Unternehmen irgendwo ereignen sollte, so ist der Ordnungsrichter verbunden,

nicht nur die Gouvernements-Regierung, den Kaiserlichen Statthalter, oder den Verweser der Statthalterschaft davon zu benachrichtigen, sondern er soll auch die Sache verhindern, und den Stöhrer der allgemeinen, besondern und selbsteigenen Ruhe und Glückseligkeit, nach Maasgabe der ihm verliehenen Gewalt, zum Gehorsam bringen, worinnen jeder getreuer Unterthan Kaiserlicher Majestät, so weit seine Gewalt, sein Vermögen und Kräfte reichen, dem Ordnungsrichter hülfliche Hand zu bieten verbunden ist.

238.

Von der Untersuchung ansteckender Krankheiten, und Heilung der Kranken.

Wenn (welches Gott verhüte) sich im Kreise ansteckende Krankheiten, als Fleckfieber, Blutflüsse, u. d. gl. ereignen sollten, so soll der Ordnungsrichter die Sache ohne Zeitverlust in Begleitung des im Kreise befindlichen Doctors, oder Wundarztes, und in Beyseyn des Geistlichen vom Kirchspiele und zweener Zeugen, zur Stelle untersuchen. Findet sich alsdann nach angestellter Untersuchung, daß wirklich eine dergleichen ansteckende Krankheit vorhanden sey, so sondert der Kreishauptmann, zur Verhinderung weiterer Ansteckung, die Gesunden von den Kranken dergestallt ab, daß keine Gemeinschaft zwischen ihnen obwalte. Die Cur und Heilung der Krankheit vertrauet er den Aerzten; er selbst aber benachrichtiget ohne Verzug die Statthalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder Gouverneur der Statthalterschaft von dieser Krankheit, nebst beygefügter deutlichen Beschreibung des Doctors oder Wundarztes, sowol der Krankheit, als wie, wo, und woher selbige bey einem jeden ihren Ursprung genommen habe.

239.

Von der Pest und der dabey anzuwendenden Vorsicht.

Wenn irgendwo im Kreise (welches der Allerhöchste auf ewige Zeiten von seinem Volk abzuwenden geruhen wolle) sich eine wirkliche Seuche ereignen sollte, so hat der Ordnungsrichter sich nach der deesfalls im Jahr 1771 bekannt gemachten Vorschrift, nöthiger Vorsicht, zu verhalten;

Digitized by Google

halten; nemlich 1) wie an gefährlichen Oertern Wachen auszustellen; 2) wie die Durchfahrt durch angesteckte Oerter zu sperren und Umwege anzulegen; 3) wie Feuer zu unterhalten; 4) wie alle Vorsicht anzuwenden, das Elend zu vermindern; 5) wie die Mittel, sich für der Ansteckung zu verwahren, in Ausübung zu bringen.

240.

Von den Wohnplätzen, die von einer und derselben Krankheit angesteckt sind, und von der Fürsorge für das menschliche Geschlecht.

Wenn irgendwo im Kreise ganze Wohnplätze von einer und derselben gefährlichen Krankheit angesteckt würden, so hat der Kreishauptmann für die Heilung der Kranken und die Erhaltung des menschlichen Geschlechts allen möglichen Fleiß und Vorsorge anzuwenden.

241.

Von der Vorsicht bey einer sich ereignenden Viehseuche.

Wenn an irgend einem Ort des Kreises sich eine Viehseuche ereignet, so soll der Ordnungsrichter die Sache ungesäumt an Ort und Stelle untersuchen, und ohne Verzug die Stathalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder Gouverneur der Stathalterschaft davon benachrichtigen, mit beygefügter deutlicher Beschreibung, wo, wovon, und wie viel Vieh gefallen. Der Kreishauptmann läßt das kranke Vieh von dem gesunden absondern, und das gefallene durchaus, ohne es abzuziehen oder mit den Händen zu berühren, in einer merklichen Entfernung von den Wohnplätzen in tiefe Gruben verscharren. Zum Einscharren des Viehes soll man sich langer Stangen bedienen, und die Grube völlig mit Erde auefüllen. Der Kreishauptmann sperret die Wege durch Wohnplätze, in welchen die Viehseuche herrschet, legt Umwege an, und verfährt übrigens nach den in den Jahren 1746. 1771. und 1774. derfalls ertheilten Verordnungen.

242.

Die Ungehorsamen sollen zum Gehorsam gebracht werden.

Wenn irgendwo im Kreise ein ganzer Wohnplatz in irgend einer Sache Widerspenstigkeit und Ungehorsam bezeiget, so stattet der Kreishauptmann darüber der Stathalterschafts-Regierung und dem General-Gouverneur oder

Gou-

Gouverneur der Statthalterschaft Bericht ab, und läßt sich unterdessen angelegen seyn, die Ungehorsamen nach Maasgabe der ihm verliehenen Gewalt zum Gehorsam zu bringen.

243.

Wie der Ordnungsrichter sich bey vorfallender Gewaltthätigkeit im Kreise zu verhalten habe.

Der Ordnungsrichter läßt jedem Beleidigten richterlichen Schutz angedeyen; wenn also irgendwo im Kreise sich eine Gewaltthätigkeit ereignet, so untersuchet der Kreishauptmann die Sache sogleich an Ort und Stelle und ohne umständliches schriftliches Verfahren, und suchet blos zuverläßig und deutlich auszumitteln, ob ein solcher Vorfall geschehen oder nicht, worüber er Zeugen verhört. Wenn irgend etwas entwendet worden, und noch wirklich da und vorhanden ist, so läßt er solches sogleich zurückgeben, und stattet dem Kreisgericht darüber Bericht ab; bey welchem denen sich zu beschweren erlaubt ist, die beweisen können, daß der Ordnungsrichter partheyisch oder widerrechtlich zu Werk gegangen sey, wie solches §. 229. und 233. verordnet ist.

244.

Von Ausrottung einer Rotte Räuber, oder verlaufener Leute.

Wenn sich irgendwo im Kreise eine Rotte Räuber oder verlaufener Leute zeigen sollte, so meldet der Kreishauptmann solches an die Statthalterschafts-Regierung und an den General-Gouverneur oder Gouverneur der Statthalterschaft, und wendet unterdessen ohne Zeitverlust alle mögliche Sorgfalt an, die Räuber in der Gegend des Kreises, wo sie befindlich sind, aufzufangen, wozu jeder Wohnsitz hülfliche Hand zu bieten verbunden ist. Und wenn sich bey der Untersuchung ergeben sollte, daß in irgend einem Wohnplatze Räuber oder verlaufene Leute gewesen, und daß man sie aus Nachläßigkeit nicht aufgefangen habe, so sind dergleichen Wohnsitze in Strafe verfallen. Der Ordnungsrichter trägt die Sache dem Niederlandgericht vor, und dieses verurtheilet die Aeltesten, Gewählten und Hundertmänner (Sotskii) wegen Vernachläßigung der allgemeinen Sicherheit jeden zu einem Rubel

Strafe

Digitized by Google

Strafe für jeden Kerl, den sie hätten auffangen können und frey gelassen haben.

245.

Der Ordnungsrichter leget eigenmächtig weder Geld noch Leibesstrafen auf, sondern dieses geschiehet blos vom Gericht nach Vorschrift der Gesetze.

Der Ordnungsrichter strafet niemand eigenmächtig.

246.

Der Kreishauptmann soll auf die Brücken und Landstraßen im Kreise jederzeit ein wachsames Auge haben, damit selbige beständig im guten Stande erhalten werden und niemand dadurch Schaden oder Aufenthalt leide. Wo etwas verdorben oder beschädigt ist, da hält er diejenigen, denen es obliegt, zur unausgesetzten Ausbesserung desselben an, wozu er auch Zwangsmittel gebrauchen kann. Der Ordnungsrichter sorget auch dafür, daß niemand Brücken und Wege durch Graben unwegsam mache oder versperre, oder ohne Erlaubniß von einem Ort zum andern verlege, wie auch, daß auf allen Brücken und Wegen Reinlichkeit herrsche, und daß nirgends weder auf noch neben den Brücken und Wegen gefallenes Vieh noch ander Aas liegen bleibe, und einen schädlichen Geruch verursache.

Von der Aufsicht auf die ordentliche Unterhaltung und Reinlichkeit der Brücken und Wege.

247.

Wenn ein Kaiserliches Regiment, oder ein Korps Truppen, oder ein Commando mit der Fahne durch den Kreis ziehet, so wird selbiges entweder von dem Ordnungsrichter selbst, oder von einem Beysitzer des Nieder-Landgerichts, auf der Grenze des Kreises empfangen, und bis zur Grenze des benachbarten Kreises begleitet. Der Ordnungsrichter berichtiget auch die nöthigen Quartiere, und sorget in jedem Ort dafür, daß kein Einwohner vor dem andern Ueberlast leide, und daß ohne höchste Noth (es sey denn, wenn die Anzahl der Truppen groß, und nicht hinlängliche Wohnungen für sie vorhanden wären) nicht mehr als zwey Mann auf jedes Wohnzimmer gerechnet und einquartirt

Vom Durchmarsch der Truppen durch einen Kreis.

sirt werden. Wenn ein starkes Commando in einen Ort kommt, wo wenig Wohnungen sind, so quartirt er die Leute nach Möglichkeit ein, so viel nach geschehener Eintheilung auf jedes Zimmer zu stehen kommen. Von allem diesem stattet der Kreishauptmann mit Anzeige der Regimenter und Commandos, und wo und wie selbigen Quartiere angewiesen worden, der Stathalterschafts-Regierung und dem General-Gouverneur oder Gouverneur der Stathalterschaft Bericht ab, welches auch nach dem Abmarsch des Regiments oder Commandos aus dem Kreise geschehen muß. Während der Anwesenheit des Regiments oder Kriegs-Commandos im Kreise, wendet er alle Vorsicht an, daß von beiden Theilen weder Beleidigungen noch Ueberlast verursachet werden. Wenn sich aber irgendwo Beleidigungen oder Beeinträchtigungen ereignen sollten, so fordert der Kreishauptmann nach Befinden der Sache entweder Genugthuung für die Einwohner, wenn jemand aus ihrem Mittel beleidiget worden, oder hält die Einwohner, wenn sie jemand beleidiget haben, an, Genugthuung zu leisten. Wenn der Kreishauptmann von dem Befehlshaber der Truppen für die von seinem Commando verursachte Beleidigungen oder Ueberlast keine Genugthuung erhält, so berichtet er die Sache an die Stathalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder Gouverneur der Stathalterschaft, und bittet um Vertretung, Genugthuung und Befriedigung, sowol seines Amts und seiner Gewalt als der beleidigten Personen.

248.

Von der den Truppen im Kreise angewiesenen Weide.

Wenn es erforderlich ist, einem Kriegs-Commando, laut dem desfalls ergangenen Placat, zur Sommerzeit im Kreise ein Stück Weide für die Pferde anzuweisen, so zeiget der Landhauptmann solches wechselsweise nach der Ordnung der Güter an, so daß keinem Erbherrn dadurch vor dem andern Ueberlast oder Beschwerde verursachet werde. Hierbey soll der Kreishauptmann darauf achten, daß nirgends weder die Saat noch andere Wiesen abgeweidet

weidet oder zertreten werden, und daß kein Theil den andern auf irgend eine Art beleidige, welches er überall zu verhindern bedacht seyn soll. Wenn aber wider Vermuthen sich einige Beleidigungen ereignen sollten, so hat sich der Ordnungsrichter dabey nach der §. 236. und 247. ertheilten Vorschrift zu verhalten.

249.

Von Vorsicht wegen Feuersbrünsten und Waldbrand.

Der Kreishauptmann ist befugt, jedem Wirth ein- für allemal einzuschärfen, mit dem Feuer, sowol in den Häusern als auf den Feldern beym Brennen des Grases, der Stoppeln und Wurzeln, nach aller möglichen Vorsicht umzugehen. Ferner, daß die Reisenden nie anders, als in einer solchen Entfernung von Brücken, Gebäuden und Wäldern Feuer anlegen, daß daher kein Brand entstehen könne, und daß dieses Feuer jederzeit vor der Abreise von einer solchen Stelle ausgelöschet werde. Wenn irgendwo in den Wäldern (welches Gott verhüte) ein solcher Brand entstünde, daß der ganze Wald in Gefahr wäre, so machet der Ordnungsrichter selbst zur Stelle alle mögliche Anordnungen zur Löschung des Brandes, und hält die Einwohner der Gegend an, die angezündete Stellen durch Graben und Kanäle abzuschneiden, damit der Brand nicht weiter um sich greifen könne.

250.

Den Regimentern wird kein Holz zum Behuf des Regiments-Gepäckes gegeben, weil dazu Geld aus der Kasse angewiesen wird. Zum Kochen der Grütze im Lager wird Lager-Holz gegeben, u. s. w.

Den im Kreise stehenden und durchziehenden Regimentern wird der Kreishauptmann, zum Behuf des Regiments-Gepäckes oder andern dergleichen Gebrauch, eigenmächtig kein Holz anweisen, weil in der Instruction der Obersten verordnet ist, dergleichen Holz fürs Regiment zu kaufen, und weil jedem Regiment dazu eine gewisse Summe zugestanden wird. Zum Kochen der Grütze und Brodtbacken wird der Kreishauptmann, wenn das Regiment im Lager steht, auf Befehl der Stathalterschafts-

Regierung, gefallenes oder vertrocknetes Holz oder Stümpfe anweisen.

251.

Von der Aufmunterung zum Ackerbau und zur Arbeitsamkeit.

Der Ordnungsrichter soll durch sein Zureden nicht nur die Ackerleute zum Feldbau und zur Arbeitsamkeit, und jede Gemeinde zur Aufbewahrung eines gewissen Vorraths an Getreide, um dadurch bey sich ereignendem Mißwachse der Noth zu wehren, sondern auch überhaupt alle und jede zur Rechtschaffenheit und ordentlichen Lebensart aufmuntern.

252.

Von Versorgung der Armen und Dürftigen und vom Auffangen der als Bettler herumstreichenden Faullenzer.

Der Kreishauptmann soll mit vorzüglicher Aufmerksamkeit für die Ernährung der Armen und Dürftigen im Kreise sorgen, und darauf halten, daß jedes Kirchspiel, jeder Erbherr, oder jede Gemeinde, ihre Arme und Dürftige oder wegen körperlicher Gebrechen zur Arbeit untaugliche Leute ernähre, und nie in solches Elend gerathen lasse, daß Hunger und Noth sie zwinge, betteln zu gehen, und andern Leuten auf eine unverschämte und schändliche Art vor den Fenstern und auf den Straßen und Wegen mit Allmosen bettlen beschwerlich zu fallen. Wenn aber unter dem Schein der Armuth sich aus andern Kreisen müßige Landstreicher einschleichen, so sollen selbige aufgefangen und aus dem Kreise geführet werden. Sind es verlaufene oder mit keinen Päßen versehene Leute, so werden sie an die gehörigen Oerter verschickt, bis zu ihrer Versendung aber, wenn sie anders arbeiten können, zum Ausbessern der Wege und Brücken anstatt der Einwohner gebraucht, wofür diese ihnen den nothdürftigen täglichen Unterhalt reichen werden.

Neun-

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Stadtvogt (Gorodnitschei) und seiner Pflicht.

253.

In jeder Kreisstadt, wo kein Commandant ist, wird ein Stadtvogt (Gorodnitschei) verordnet; wo aber ein Commandant ist, da wird die Erfüllung aller in gegenwärtigem Hauptstück angezeigten Pflichten ihm übertragen.

In einer Kreisstadt wird ein Stadtvogt (Gorodnitschei) verordnet.

254.

Der Stadtvogt ist kein Richter, sondern seine Pflicht ist, zuförderst dafür zu sorgen, daß in der Stadtpolizey gute Sitten und Ordnung herrsche. Zweytens, daß die heilsame Vorschriften der Gesetze in der Stadt beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden. Im entgegengesetzten Fall kann der Stadtvogt nach Beschaffenheit der Sache einem jeden ohne Ansehen der Person die Beobachtung der Gesetze einschärfen. Im Fall des Ungehorsams zeiget er die Sache dem Gerichte an, um den Schuldigen zu richten. Drittens hat der Stadtvogt in der Stadt das Recht, die Befehle der Regierung, und die Entscheidungen der Gerichtshöfe und übrigen Gerichte zu vollstrecken.

Die Pflicht des Stadtvogts ist: 1) Die Stadtpolizey zu besorgen; 2) die Gesetze in Ausübung zu bringen; 3) die Befehle der Regierung, und die Urtheile der Gerichtshöfe und anderer Gerichte zu vollstrecken.

255.

Der Stadtvogt soll seine Pflicht mit unverbrüchlicher Treue und Eifer im Dienste Kaiserlicher Majestät, mit Wohlwollen und Menschenliebe gegen das Volk, mit vorsichtiger Gelindigkeit ohne läßige Nachsicht in allen Dingen, und mit immerwährender Aufmerksamkeit erfüllen, damit die eingeführte Ordnung von allen und jeden in der Stadt beobachtet und ungestöhrt erhalten werde.

Sittliche Instruction für den Stadtvogt.

256.

Von Beobachtung des Eides unterthäniger Treue gegen die Person Kaiserlicher Majestät, und von Verhinderung jeder derselben zuwiderlaufenden Unternehmung.

Der Stadtvogt selbst und alle Einwohner der Stadt sind durch ihren Eid vor Gott dem Allmächtigen zur Beobachtung unverbrüchlicher und unterthäniger Treue gegen die Person Kaiserlicher Majestät verbunden, und da sie diesen ihren Eid nicht ohne Gefahr ihrer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit brechen können, so wird dem Stadtvogt aufgetragen und vorgeschrieben, Vorsorge zu tragen, daß niemand in der Stadt etwas seinem schuldigen Gehorsam und unterthäniger Pflicht zuwider unternehme oder begehe. Wenn aber wider Vermuthen sich irgendwo ein diesem zuwiderlaufendes Unternehmen ereignen sollte, so soll der Stadtvogt nicht nur die Gouvernements-Regierung und den Kaiserlichen Stathalter oder den Verweser der Stathalterschaft davon benachrichtigen, sondern auch die Sache verhindern, und den Stöhrer der allgemeinen, besondern und selbsteigenen Ruhe und Glückseligkeit nach Maasgabe der ihm verliehenen Gewalt zum Gehorsam bringen, worinnen jeder getreuer Unterthan Kaiserlicher Majestät, so weit seine Gewalt, sein Vermögen und Kräfte reichen, dem Stadtvogt hülfliche Hand zu bieten verbunden ist.

257.

Von dem zum Etat verordneten Commando und dessen Gebrauch.

Die zum Etat verordnete Commandos, welche in der Stadt zu den verschiedenen Wachen bey den Gerichten oder zu andern Diensten gebraucht werden, stehen unter den Befehlen des Stadtvogts, welcher sie bey einer sich ereignenden Gefahr, ohne jedoch die unumgänglich nothwendige Schildwachten wegzunehmen, versammlen, und sich ihrer zur Abwendung der dem allgemeinen Wohl drohenden Gefahr bedienen kann. Aus dieser Ursache gebühret auch dem Stadtvogt, für die gehörige Ordnung und Unterhaltung dieses Commandos ein wachsames Auge zu haben.

Digitized by Google

258.

Von der Beystandsleistung im Fall des verbotenen Gewerbes mit Getränken.

Der Stadtvogt giebt ein Commando zur Aufhebung verbotener Getränke, und wenn etwas den Gesetzen zuwiderlaufendes befunden wird, so schickt er die Schuldigen an das Gericht, vor welches die Sache nach den Gesetzen gehöret; wenn aber das Gericht zur Zeit keine Sitzung hält, so setzet er die Schuldigen unter Arrest, und stattet darüber der Stathalterschafts-Regierung Bericht ab.

259.

Von der Aufsicht über Maas und Gewicht.

Der Stadtvogt hat mit dem Stadt-Magistrat gemeinschaftlich die Aufsicht über Maas und Gewicht in der Stadt.

260.

Von der Untersuchung ansteckender Krankheiten, und derselben Heilung.

Wenn (welches Gott verhüte) sich in der Stadt ansteckende Krankheiten, als Flecksieber, Blutflüsse, und andere ähnliche Krankheiten zeigen sollten, so läßt der Stadtvogt die Sache unverzüglich durch den Doctor, oder Wundarzt in Gegenwart zweener Zeugen untersuchen, und wenn sich nach angestellter Untersuchung ergiebt, daß wirklich dergleichen Krankheiten vorhanden sind, so sondert der Stadtvogt, zur Verhinderung weiterer Ansteckung, die Gesunden von den Kranken dergestallt ab, daß keine Gemeinschaft zwischen ihnen obwalte. Die Cur und Heilung der Kranken vertraut er den Aerzten; er selbst aber benachrichtiget ohne Verzug die Stathalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder Gouverneur der Stathalterschaft von der Krankheit, mit beygefügter deutlichen Beschreibung des Doctors oder Wundarztes, wie, wo, und woher die Krankheit bey einem jeden entstanden.

261.

Von der Pest und der dabey zu nehmenden Vorsicht.

Wenn auch in der Stadt (welches der Allerhöchste zu ewigen Zeiten von seinem Volk abzuwenden geruhen wolle) sich eine wirkliche Seuche ereignen sollte, so hat der Stadtvogt sich nach der im Jahr 1771 gegebenen Vor-

Vorschrift, nöthiger Vorsicht, zu verhalten; nemlich 1) wie an gefährlichen Oertern Wachen auszustellen; 2) wie die Durchfahrt durch angesteckte Oerter zu sperren; 3) wie Feuer zu unterhalten; 4) wie alle Vorsicht zur Verminderung des Elendes anzuwenden; 5) wie die Mittel, sich für der Ansteckung zu bewahren, in Ausübung zu bringen.

262.

Der Stadtvogt soll sich bey keinem gefährlichen Vorfall aus der Stadt entfernen.

Der Stadtvogt soll die Stadt in keinem einzigen gefährlichen Vorfall verlassen, bey angedrohetem Verlust seiner Stelle und seiner Ehre.

263.

Von der Vorsicht bey der Viehseuche.

Wenn sich in der Stadt eine Viehseuche ereignet, so läßt der Stadtvogt die Sache sogleich zur Stelle untersuchen, und benachrichtiget davon ohne Verzug die Stathalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder Gouverneur der Stathalterschaft, mit beygefügter deutlichen Beschreibung, wovon, und wie viel Vieh gefallen. Das angesteckte Vieh läßt der Stadtvogt von dem gesunden absondern, das gefallene aber in merklicher Entfernung von allen Wohnstäten, durchaus ohne die Haut abzuziehen und ohne solches mit den Händen zu berühren, in tiefe Gruben einscharren. Zum Einscharren des Viehes soll man sich langer Stangen bedienen, und die Gruben völlig mit Erde ausfüllen.

264.

Die Ungehorsamen sollen zum Gehorsam gebracht werden.

Wenn in der Stadt die ganze Gemeinde im Ungehorsam begriffen ist, so benachrichtiget der Stadtvogt davon die Stathalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder Gouverneur der Stathalterschaft, und bemühet sich unterdessen, die Ungehorsamen nach Maasgabe der ihm verliehenen Gewalt zum Gehorsam zu bringen.

265. Wenn

Digitized by Google

265.

Es soll ein Mitglied des Magistrats bey Sachen der Kaufleute zugegen seyn.

Wenn der Stadtvogt nach seiner Pflicht in Sachen, die einen Kaufmann oder Bürger betreffen, etwas auszuführen hat, so soll er ein Mitglied des Stadt-Magistrats mit dazu berufen, welches dazu besonders vom Magistrat bestellt und jederzeit zur Stelle gegenwärtig seyn soll.

266.

Wie der Stadtvogt bey vorfallender Gewaltthätigkeit in der Stadt zu verfahren habe.

Der Stadtvogt soll jedem Beleidigten obrigkeitlichen Schutz angedeyen lassen. Wenn also in der Stadt sich eine Gewaltthätigkeit ereignet, so läßt er die Sache zur Stelle ohne weitläuftiges schriftliches Verfahren untersuchen, und blos in ein deutliches Licht setzen, ob ein solcher Vorfall geschehen oder nicht geschehen sey, worüber Zeugen vernommen werden. Wenn irgend jemanden etwas entwendet worden, und noch da und vorhanden ist, so läßt er solches sogleich zurück geben, thut es dem Gericht zu wissen, und überliefert ihm diejenigen, die er schuldig befunden hat, wo alsdann Kläger oder Beleidigte ihre Sache nach den Gesetzen auszuführen haben.

267.

Von Vertilgung der Rotten von Räubern und verlaufenen Leuten.

Wenn sich in der Stadt eine Räuber-Rotte oder eine Bande verlaufener Leute zeiget, so soll der Stadtvogt ohne Zeitverlust alle mögliche Mühe anwenden, die Räuber aufzufangen, wozu jedes Haus in der Stadt hülfliche Hand zu bieten verbunden ist; und wenn sich bey der Untersuchung ergeben sollte, daß Räuber oder verlaufene Leute in einem Hause gewesen, und daß man selbige aus Nachläßigkeit nicht aufgefangen habe, so sind dergleichen Häuser in eine Geldstrafe verfallen. Der Stadtvogt legt nemlich die Sache dem Gericht vor, und dieses verurtheilet und straft diejenigen Leute, unter deren Aufsicht das Haus steht, wegen der Vernachläßigung der allgemeinen Sicherheit, um einen Rubel für jeden Kerl, den sie hätten auffangen können und frey gelassen haben.

268.

Der Stadtvogt straft niemand eigenmächtig.

Der Stadtvogt legt niemanden eigenmächtig Geld- oder Leibesstrafen auf, sondern dieses geschiehet vom Gericht nach Vorschrift der Gesetze.

269.

Von der Aufsicht über gehörige Unterhaltung und Reinlichkeit der Brücken, Fähren und Straßen.

Der Stadtvogt hat in der Stadt die Aufsicht über Brücken, Fähren und Straßen, damit selbige jederzeit in gehörigem Stande seyn, und niemanden dabey Aufenthalt oder Gefahr verursachet werde; wenn sie irgendwo beschädiget sind, so befiehlt er ohne Zeitverlust denjenigen, denen es zukommt, die beschädigten Stellen auszubessern, wozu er auch Zwangemittel gebrauchen kann. Der Stadtvogt sorget auch dafür, daß niemand Brücken oder Straßen durch Graben unwegsam mache oder sperre, oder ohne Befehl von einem Ort zum andern verlege, daß überall in der Stadt auf den Brücken und Straßen Reinlichkeit herrsche, und daß nirgends gefallenes Vieh oder Aas, wovon ein schädlicher Geruch entstehet, in der Stadt liegen bleibe.

270.

Vom Durchzug eines Kriegs-Commandos durch die Stadt.

Wenn ein Regiment oder Commando der Kaiserlichen Armee durch die Stadt ziehet, so läßt der Stadtvogt, wenn es erforderlich ist, selbigem Quartiere anweisen, er siehet darauf, daß kein Einwohner vor dem andern Ueberlast leide, und weiset ohne die höchste Noth (es sey denn, daß die Anzahl der Truppen stark ist, und nicht hinlängliche Wohnungen vorhanden sind) nicht mehr als zwey Mann auf jedes Wohnzimmer an. Wenn aber wenig Wohnungen vorhanden sind und das Commando stark ist, so quartiret er solches nach Möglichkeit ein, so viel auf jedes Wohnzimmer zu stehen kommen. Von allem diesem hat der Stadtvogt mit Anzeige der Regimenter und Commandos, und wie selbigen Quartiere angewiesen worden, der Stathalterschafts-Regierung und dem General-Gouverneur oder Gouverneur der Stat-

Digitized by Google

Stathalterschaft Bericht abzustatten, welches auch nach dem Abmarsch des Regiments oder Commandos aus der Stadt geschehen soll. Während der Anwesenheit des Regiments oder Kriegs-Commandos in der Stadt soll er darauf sehen, daß von keinem Theil dem andern Beleidigungen oder Ueberlast verursachet werden. Wenn aber irgendwo Beleidigungen oder Beeinträchtigungen vorfallen, so soll der Stadtvogt nach Befinden der Sache, wenn von den Einwohnern jemand beleidiget worden, für ihn Genugthuung suchen, und wenn die Einwohner jemand beleidiget haben, selbige desfalls zur Strafe ziehen. Wenn aber der Stadtvogt von dem Befehlshaber der Truppen keine Genugthuung für die den Einwohnern zugefügte Beleidigungen oder Bedrängnisse erhält, so soll er davon die Stathalterschafts-Regierung und den General-Gouverneur oder den Gouverneur der Stathalterschaft benachrichtigen, und Vertretung, Genugthuung und Befriedigung, sowol seines Amts und seiner Gewalt, als auch der beleidigten Einwohner, verlangen.

271.

Von der einem Kriegs-Commando anzuweisenden Weide.

Wenn es erforderlich ist, dem Kriegs-Commando zur Sommerzeit, Kraft des deshalb ergangenen Placats, für die Pferde in den Stadts Viehtrifften ein Stück Weide anzuweisen, so läßt der Stadtvogt solches anweisen, und sorget dafür, daß niemand Schaden leide, und weder die Saat noch andre Wiesen und Gärten abgeweidet oder zertreten werden; und wenn wider Vermuthen sich irgend einiger Schaden ereignet, so hat der Stadtvogt nach der §. 270. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

272.

Den Regimentern soll zum Behuf des Regiments-Gepäckes kein Holz angewiesen werden, weil dazu Geld von der Krone gegeben wird;

Den in der Stadt stehenden oder durchmarschirenden Regimentern lässet der Stadtvogt zum Behuf des Regiments-Gepäckes oder anderer dergleichen Bedürfnisse kein Holz aus den Stadt-Waldungen anweisen, weil die Regimenter nach der Instruction der Obersten solches

wird; zum Kochen der Grütze im Lager soll Lager-Holz u. d. gl. gegeben werden.

käuflich an sich bringen sollen, wozu ihnen auch das nöthige Geld gegeben wird. Zum Kochen der Grütze aber und zum Brodtbacken läßt ihnen der Stadtvogt, wenn sie im Lager stehen, auf Befehl der Statthalterschafts-Regierung gefallenes oder vertrocknetes Holz und Stümpfe anweisen.

273.

Von der Vorsicht für Feuersbrünsten.

Der Stadtvogt ist befugt, jedem Hauswirth einmal für allemal einzuschärfen, darauf Acht zu haben, daß überall in den Häusern die äußerste Behutsamkeit und Vorsicht für Feuer und Brand beobachtet werde. Wenn aber (welches Gott verhüte) in der Stadt ein Brand entstehet, so soll der Stadtvogt selbst zur Stelle alle mögliche Anordnungen zur Dämpfung und Löschung des Brandes machen, und die Einwohner anhalten, dazu ihre Kräfte aufzubieten.

274.

Von der Aufmunterung zur Arbeitsamkeit, zur Handarbeit, zum sittlichen Wandel, u. d. gl.

Der Stadtvogt soll durch sein Zureden die Einwohner nicht nur zu jeder Art erlaubter Arbeitsamkeit Handwerke und Gewerbe, sondern überhaupt alle, die in der Stadt wohnen, zum sittlichen Wandel, Menschenliebe und ordentlicher Lebensart ermahnen.

275.

Von der Ernährung der Armen und Dürftigen, und vom Auffangen der unter dem Namen der Bettler herumstreichenden Faullenzer.

Der Stadtvogt soll für die Ernährung der Armen und Dürftigen in der Stadt vorzügliche Sorge tragen, und darum bemüht seyn, daß jedes Kirchspiel seine Armen und Dürftigen, und körperlicher Gebrechen wegen zu keiner Arbeit tüchtige Leute ernähre, und durchaus nicht in solche äußerste Noth gerathen lasse, daß sie aus Hunger und Mangel gezwungen wären, betteln zu gehen, und auf eine schimpfliche und tadelhafte Art mit Allmosen betteln unter den Fenstern, und auf den Straßen und Brücken beschwerlich zu fallen. Wenn aber unter dem Namen der Bettler sich aus anderen Oertern müßige Landstreicher in die Stadt einschleichen, so sollen selbige aufge-

Digitized by Google

aufgegriffen und aus der Stadt getrieben werden. Sind es aber verlaufene Leute, oder solche, die keine Pässe haben, so sollen sie an die gehörige Oerter abgeliefert, und bis zur Zeit ihrer Absendung (wenn sie arbeiten können) zum Bau der Straßen und Brücken anstatt gemietheter Arbeiter gebraucht werden, wofür die Einwohner ihnen den täglichen Unterhalt reichen werden.

276.

Dem Stadtvogt wird die Aufsicht und Fürsorge für die in der Stadt befindliche Krons-Gebäude anvertrauet. Wegen der Ausbesserungen und Unterhaltung derselben thut er zu rechter Zeit der Finanzkammer des Gouvernements Vorstellung, und überschickt selbiger genaue und richtige Berechnungen. Uebrigens aber hat er überall sehr darauf zu achten, daß der Krone nirgends überflüßige Ausgaben verursachet werden.

Dem Stadtvogt wird die Fürsorge für die Krons-Gebäude in der Stadt übertragen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Städten.

277.

Die Aeltesten und das mündliche Gericht in den Städten bleiben auf dem vorigen Fuß, und diese Aeltesten und die Richter des mündlichen Gerichts werden zu Anfang jedes Jahres von der Bürger- und Kaufmannschaft durchs Ballottiren erwählet.

Die Aeltesten und das mündliche Gericht in den Städten bleiben, und werden durchs Ballottiren gewählt.

278.

In den Flecken sollen Rathhäuser oder Rathsversammlungen seyn, zu welcher die Glieder alle drey Jahre durchs Ballottiren zu erwählen. In kleinen Flecken, in welchen weniger als fünf hundert Personen männlichen Geschlechts vorhanden sind, ist es erlaubt, einen Bürgermeister

In den Flecken sollen Rathhäuser oder Rathsversammlungen seyn.

meister und zween Rathmänner zu erwählen, in größern Flecken aber sollen so viele Bürgermeister und Rathmänner als in den Städten erwählt werden.

279.

Von dem Stadt-Magistrat, und wie viele Glieder darinnen sitzen sollen.

In den Städten bleiben die Stadt-Magistrate. In selbigen sitzen zween Bürgermeister und vier Rathmänner, von welchen dreyen, nemlich einem Bürgermeister und zween Rathmänner, wechselsweise abwesend zu seyn erlaubt wird.

280.

Wie die Bürgermeister und Rathmänner zu wählen.

Die Bürgermeister und Rathmänner werden alle drey Jahre von der Kaufmannschaft und Bürgerschaft durchs Ballottiren erwählet.

281.

Nach Endigung des Dienstes soll ein Ehrenzeugniß gegeben werden, und was für eine Stelle ihnen zukommt, u. s. w.

Wenn die Aeltesten, die Richter des mündlichen Gerichts, die Rathmänner und Bürgermeister ihren Dienst geendiget haben, sollen sie (in so fern sie es durch ihre Billigkeit und Wohlverhalten verdienet haben) ein schriftliches Ehrenzeugniß erhalten, die Aeltesten und Richter des mündlichen Gerichts von der Stadt-Obrigkeit, die Rathmänner und Bürgermeister aber von der Stadt-Gemeinde. Nach Erhaltung dieses Zeugnisses nehmen sie in der Stadt-Gemeinde den ersten Platz nach den im Magistrat gewesenen Personen. Die Bürgermeister sollen mit dem Titel Achtbarer (Stepennoi) beehret, und zu keinen niedrigern Aemtern erwählet werden.

282.

Es wird verboten, im Dienst zu erniedrigen, und erlaubt, im vorigen Dienst zu lassen, oder aus einem niedrigern zu einem höhern zu befördern.

Wenn die Aeltesten, die Richter des mündlichen Gerichts, die Rathmänner und Bürgermeister, ihren Dienst geendiget haben, so ist es der Stadt-Gemeinde zwar erlaubt, ihre Namen mit den übrigen wieder zu ballottiren; es wird aber verboten, jemand, der ein schriftliches Ehrenzeugniß hat, im Dienst zu erniedrigen, oder

Digitized by Google

oder vom Bürgermeister zum Rathmann, vom Rathmann zum Richter des mündlichen Gerichts zu bestellen. Es hängt indessen von dem Willen der Stadt-Gemeinde ab, jemand in seinem Dienst zu lassen oder im Dienst zu erhöhen.

283.

Der Stadt-Magistrat oder das Rathhaus mischen sich nie aus eigener Bewegung in die Erörterung einer peinlichen oder bürgerlichen Rechts-Sache, sondern nehmen sich einer Sache an, entweder auf die Beschwerde oder Klage der Privat-Personen, oder der Anwälde, oder auf Communication eines andern Gerichts, oder des Stadtvogts, oder auf Befehl der Statthalterschafts-Regierung des Gouvernements, oder der Gerichtshöfe, oder des Gouvernements-Magistrats.

Der Stadt Magistrat oder das Rathhaus mischen sich nicht in die Erörterung einer Sache, als auf Beschwerde, oder Klage, oder Communication, oder Befehl.

284.

Sachen solcher Art, die überhaupt sowol den Stadt-Magistrat oder das Rathhaus, als auch das Kreisgericht oder die Nieder-Rechtspflege angehen können, werden von diesen Gerichten gemeinschaftlich erörtert und entschieden.

Sachen, die zugleich den Stadt-Magistrat oder Rathhaus und das Kreisgericht, oder die Nieder Rechtspflege angehen, werden von diesen Gerichten gemeinschaftlich entschieden.

285.

Wenn jemand mit der Entscheidung des Stadt-Magistrats oder Rathhauses nicht zufrieden ist, der soll binnen einer Woche seine Unzufriedenheit entweder selbst oder durch einen Anwald dem Gerichte bekannt machen, und kann darauf seine Beschwerde beym Gouvernements-Magistrat anbringen, wenn er vorher fünf und zwanzig Rubel in dem Stadt-Magistrat oder Rathhause niedergelegt hat. Besagte Gelder werden im Stadt-Magistrat oder im Rathhause bis zur Entscheidung des Gouvernements-Magistrats sicher aufbewahret. Ueber dieses soll der Appellant oder sein Anwald an Eidesstatt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben, und wenn hierauf der Gouvernements-Magistrat findet, daß die Appellation ohne allen rechtlichen Grund geschehen, und die

Wie vom Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat zu appelliren.

Digitized by Google

die Entscheidung des Stadt-Magistrats oder Rathhauses für gültig erkläret, so bleiben die eingebrachten Gelder dem Stadt-Magistrat oder Rathhause, und werden auf Zinsen ausgethan, welche nach Verlauf eines jeden Jahres nach der Verordnung und dem Gutbefinden des Stadt-Magistrats oder Rathhauses verwendet werden.

286.

Die Appellation vom Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat findet nicht statt in Sachen, die weniger als fünf und zwanzig Rubel betragen.

Die Appellation vom Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat wird gänzlich untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrifft, deren wahrer Werth weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

287.

Wie das Recht der Appellation vom Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat verlohren werde.

Wenn jemand den Termin der Appellation verabsäumet, das Geld in dem Stadt-Magistrat oder Rathhause nicht deponirt, und sich nicht an Eidesstatt unterschreibt, wie davon vorher §. 285. verordnet worden, der verliehrt sein Recht zur Appellation.

288.

Wie die Sache aus dem Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat übersandt wird, u. s. w.

Wenn aber der Termin beobachtet, die Gelder deponirt, und die Unterschrift an Eidesstatt dem Stadt-Magistrat oder Rathhause abgeliefert worden, so benachrichtiget der Stadt-Magistrat oder das Rathhaus davon den Gouvernements-Magistrat, dem es zugleich die Sache übersendet; und wenn der Gouvernements-Magistrat dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in der Entscheidung des Stadt-Magistrats oder Rathhauses verändert, so werden vorbesagte Gelder aus dem Gericht an den Appellanten zurückgeliefert, welches der Gouvernements-Magistrat bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

289. Wenn

Digitized by Google

289.

Wenn aber jemand arm ist, und entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich ein eidliches Bekenntniß ableget, daß er seiner Armuth wegen keine fünf und zwanzig Rubel im Stadt-Magistrat oder auf dem Rathhause deponiren könne, so wird seine Sache ohnentgeldlich in den Gouvernements-Magistrat gebracht.

Die Sachen der Armen werden ohne Deponirung der fünf und zwanzig Rubel in den Gouvernements-Magistrat gebracht.

290.

Wer in der Stadt ein Haus oder ein andres Gebäude oder Grund kauft, der soll den Kaufbrief im Stadt-Magistrat oder auf dem Rathhause vorzeigen; der Stadt-Magistrat aber oder das Rathhaus läßt eine schriftliche Bekanntmachung an die Gerichtsthüren anschlagen, daß ein solches Haus, oder andres Gebäude, oder ein solcher Grund, von einem solchen, um einen solchen Preis gekauft worden, welches auch dem Gouvernements-Magistrat zu gleichmäßigem Verfahren communicirt wird. Wenn dann in Zeit von zwey Jahren sich niemand mit einem Anspruche meldet, so sollen inskünftige keine Ansprüche mehr statt finden, und das gekaufte dem Käufer versichert werden.

Vom Kauf eines Hauses oder Grundes in der Stadt.

291.

Da die Glieder des Stadt-Magistrats oder der Rathsversammlung jederzeit zur Stelle gegenwärtig sind, so können sie ihre Sitzungen außer an den Sonn- und Festtagen ununterbrochen fortsetzen.

Von den Sitzungen.

292.

Dem Stadt-Magistrat oder Rathhause wird vorgeschrieben, alle Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, in einem den andern Gerichten vorgeschriebenen Termin zu vollenden, und wenn über den Stadt-Magistrat oder über das Rathhaus Klage geführet werden sollte, daß eine solche Sache drey Gerichts-Terminen unentschieden geblieben, so sollen die Glieder des Stadt-Magistrats oder Rathhauses, zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Stadtschulen, ein Jahrs-Gehalt verlohren haben.

Von ungesäumter Entscheidung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Stadt-Waisengericht und seiner Pflicht.

293.

Errichtung eines Stadt-Waisengerichts.

Bey jedem Stadt-Magistrat wird für die Wittwen und unmündige Waisen der Kaufleute und Bürger ein Stadt-Waisengericht errichtet.

294.

Von den Gliedern des Stadt-Waisengerichts.

Im Stadt-Waisengericht sitzt das Haupt der Bürgerschaft als Vorsitzer, zween Glieder des Stadt-Magistrats und der Stadt-Aelteste.

295.

Von der Wahl des Haupts der Bürgerschaft.

Das Haupt der Bürgerschaft wird alle drey Jahre von der Stadtgemeinde durchs Ballottiren erwählet.

296.

Das Haupt der Bürgerschaft jeder Stadt benachrichtiget das Stadt-Waisengericht von Wittwen und Waisen.

Das Haupt der Bürgerschaft jeder Stadt ist verbunden, das Stadt-Waisengericht mit beygefügtem Zeugniß von allen Wittwen und verwaiseten unmündigen Kindern aller Arten der Stadt-Einwohner zu benachrichtigen, welche in der Stadt, wo er erwählet worden, nach ihren Männern oder Eltern ohne Fürsorge nachgeblieben sind.

297.

Dem Stadt Waisengericht wird die Sorge für Wittwen und Waisen, ihr Vermögen und ihre Sachen anvertrauet.

Dem Stadt-Waisengericht wird nicht nur die Sorge für die in der Stadt nach allen Arten der Einwohner nachgebliebenen unmündigen Waisen und deren Vermögen, sondern auch die Sorge für die Wittwen und ihre Sachen übertragen.

Digitized by Google

298.

Das Stadt-Waisengericht mischet sich nie aus eigener Bewegung in die Sachen der Wittwen und Waisen, sondern nimmt sich einer Sache an auf Bitte der Wittwe, oder auf die Benachrichtigung des Haupts der Bürgerschaft, oder der nächsten Blutsfreunde oder Verwandten des Unmündigen, oder auf das Zeugniß zweener fremden Zeugen und des Geistlichen des Kirchspiels, (welcher dem Stadt-Waisengericht Anzeige thun soll, wenn in seinem Kirchspiele Wittwen oder Unmündige ohne Fürsorge nachbleiben) oder auf Befehl der Statthalterschafts-Regierung des Gouvernements, oder der Gerichtshöfe, oder des Gouvernements-Magistrats, oder auf Communicirung eines andern Gerichts.

Das Stadt-Waisengericht nimmt sich einer Sache nicht anders an, als auf Benachrichtigung, oder Bitte, oder Befehl, oder Communication.

299.

Wenn das Stadt-Waisengericht von einem unmündigen verwaiseten Kinde Wissenschaft erhält; so erkundiget es sich 1) nach dem Vermögen des Unmündigen, und wenn der Unmündige Vermögen hat und keine Vormünder nach dem Willen der Eltern verordnet sind, so ist 2) das Stadt-Waisengericht befugt, Vormünder für die Person und das Vermögen des Unmündigen zu erwählen. 3) Zu Vormündern über das Vermögen des Unmündigen setzet das Stadt-Waisengericht entweder Blutsfreunde und Verwandten (wenn sie nicht durch die unten §. 300. angezeigten fünf Ursachen davon ausgeschlossen sind,) oder auch fremde Personen von guter, rechtschaffener und ordentlicher Aufführung. 4) Zu Vormündern über die Person des Unmündigen verordnet das Stadt-Waisengericht entweder die Blutsfreunde und Verwandten, oder auch fremde Leute, deren tugendhafte Eigenschaften, Rechtschaffenheit und untadelhafte Aufführung für die Erhaltung der Gesundheit, die ordentliche gute Erziehung, und den hinlänglichen Unterhalt des Unmündigen nach seinen Umständen die beste Hoffnung geben, und von denen man väterliche Fürsorge für

Von der Befugniß und Pflicht des Stadt-Waisengerichts.

den Unmündigen zuversichtlich erwarten kann. 5) Nach geschehener Ernennung des Vormunds oder der Vormünder wird ihnen von dem Stadt-Waisengericht vorgeschrieben, in Beysein des Secretairs vom Stadt-Magistrat und zweener fremden Zeugen, ein umständliches Inventarium der ganzen Nachlassenschaft aufzunehmen, von welchem eine Copie mit der Unterschrift (Skrepa) der Vormünder, des Secretairs und der Zeugen an das Stadt-Waisengericht, eine andre Copie aber mit gleichmäßiger Unterschrift an die Vormünder abgegeben wird. 6) Das Stadt-Waisengericht ertheilet den Vormündern eine Instruction, deren vorbildlicher und allgemeiner Inhalt unten vorgeschrieben ist; es wird aber der Einsicht des Stadt-Waisengerichts überlassen, zu selbigem nach Beschaffenheit der so verschiedenen Sachen, Gewerben und Nachlassenschaften, die benöthigten Zusätze zu machen. 7) Das Stadt-Waisengericht ist verpflichtet, zu wissen, wie die Vormünder das Vermögen der Waisen verwalten. 8) Das Stadt-Waisengericht erhält von den Vormündern jährliche Rechenschaft, sowol von den Gewerben als dem Gewinnst, den Einkünften und Ausgaben, dem Unterhalt und der Erziehung des Unmündigen. 9) Das Stadt-Waisengericht untersuchet die Aufsätze und Rechnungen der Vormünder, und sorget dafür, daß das Vermögen des Unmündigen gehörig verwaltet werde, daß der Unmündige eine anständige Erziehung, und nebst den Leuten, die nothwendig bey seiner Person bestellt werden müssen, einen anständigen Unterhalt genieße, und daß die Vormundschaft in allen ihren Theilen dergestalt geführet werde, daß sie zum wahren Besten der Person und Güter des Unmündigen, und nicht zu dessen Ruin und Nachtheil gereiche. 10) Den Wittwen hilft das Stadt-Waisengericht dergestalt, daß es ihre Sachen in andern Gerichten betreibet, ihnen ohnentgeldlich Anwälde giebt, und sich bemühet, das ihnen gehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen, als Häuser, Buden, Fabricken und dergleichen, für sie zu erhalten.

11) Die

Digitized by Google

11) Die Abtheilung der Wittwen und Waisen leget das Stadt-Waisengericht in jedesmaliger Rücksicht auf die Vortheile und Beruhigung der Wittwen sowol als Waisen, dem Gouvernements-Magistrat vor, und giebt der Wittwe, wenn sie es verlangt, einen Curator aus den Kaufleuten oder Bürgern, der die nemlichen Eigenschaften haben soll, die vorher von einem Vormunde erfordert wurden, und der Wittwe mit Rath und That an die Hand geht. 12) Wenn die Vormünder aus nothdringenden Ursachen zur Bezahlung der Schulden dem Stadt-Waisengericht wegen des Verkaufs irgend eines Stücks des unbeweglichen Vermögens des Unmündigen Vorstellungen thun, so soll das Stadt-Waisengericht die Sache auf Vorstellung der Vormünder mit beygefügtem Gutachten, dem Gouvernements-Magistrat vortragen.

300.

Wer zu keinem Vormunde verordnet werden soll.

Dem Stadt-Waisengericht wird verboten, zu Vormündern solche Leute zu verordnen oder zu wählen, die keine Vormünder seyn sollen, als 1) die Verschwender ihres eigenen Vermögens, oder einen solchen, der das von seinen Eltern ererbte Vermögen völlig durchgebracht hat. 2) Einen Kaufmann oder Bürger, der Banquerot gemacht. 3) Einen solchen, der in offenbaren und bekannten Lastern lebt, oder unter einer gerichtlichen Strafe gestanden hat oder stehet. 4) Einen solchen, dessen rauhes Betragen den Gliedern des Stadt-Waisengerichts bekannt ist. 5) Einen solchen, der mit den Eltern des Unmündigen in Streit gelebt hat; denn der Vormund soll ein gelinder, menschenfreundlicher und sorgsamer Mann seyn, der das Beste seines Mündels eifrig zu Herzen nimmt.

301.

Von den Wittwen und Unmündigen, die ohne Vermögen nachgeblieben.

Wenn der Unmündige ohne alles Vermögen nachgeblieben ist, so bemüht sich das Stadt-Waisengericht, selbigem nach seinen Umständen entweder in den öffentlichen Waisen-Schulen, oder bey guten Leuten anzubrin-

gen, damit er die Wissenschaften, oder ein Gewerbe, oder ein Handwerk erlerne, und ihm ein Mittel an die Hand gegeben werde, ein guter Bürger zu werden. Den Wittwen aber, die gar kein Vermögen haben, suchet das Stadt-Waisengericht einen ihrem Zustande gemäßen Zufluchts-Ort, oder Unterhalt, oder Arbeit zu verschaffen.

302.

Das Stadt-Waisengericht stattet jährlich von jeder Vormundschaft dem Gouvernements-Magistrat Bericht ab, und ist selbigem untergeordnet.

Das Stadt-Waisengericht stattet dem Gouvernements-Magistrat, unter welchem es auch stehet, jährlich kurz doch umständlich von dem Zustande des Vermögens des Unmündigen, und der Verwaltung der Vormünder, Bericht ab.

303.

Von der Appellation von dem Stadt-Waisengericht an den Gouvernements-Magistrat.

Wer mit der Entscheidung des Stadt-Waisengerichts nicht zufrieden ist, dem stehet die Appellation von selbigem an den Gouvernements-Magistrat frey, völlig auf denselbigen Fuß, wie vorher wegen der Appellation von dem Stadt-Magistrat oder Rathhause verordnet worden.

304.

Von den Sitzungen des Stadt-Waisengerichts.

Da das Stadt-Waisengericht jederzeit zur Stelle ist, so kann es zu aller Zeit sitzen, wenn Sachen vorhanden sind.

305.

Vorbildliche oder allgemeine Instruction für die Vormünder.

I.

Sittliche Instruction an den Vormund.

Der Vormund soll ein wohlwollender, gelinder, menschenfreundlicher und sorgsamer Mann seyn, und das Beste seines Mündels eifrigst zu Herzen nehmen.

2. Der

Digitized by Google

2.

Von dem Empfang des Vermögens des Unmündigen.

Der Vormund nimmt das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Unmündigen, als Häuser, Buden, Fabricken, Werke und dergleichen, nach einem Inventario unter seine Aufsicht und Besorgung.

3.

Von Bewahrung des beweglichen Vermögens.

Das von den Vormündern zur Aufsicht und Besorgung übernommene bewegliche Vermögen, Documente, Wechsel, Contracte, Pfandbriefe und dergleichen, und alle übrige Sachen, hat selbiger an bequemen und sichern Orten aufzubewahren, damit nicht durch schlechte Aufsicht oder Unachtsamkeit etwas beschädiget, verlohren, oder gänzlich zu Grunde gerichtet werde.

4.

Von zuverläßigen Büchern der Einnahme und Ausgabe, u. s. w.

Der Vormund ist verpflichtet, über die Einkünfte und Vortheile vom Handel, den Gewerben, und dem Vermögen des Unmündigen, richtige und genaue jährliche Bücher der Einnahme, und über die Ausgaben Bücher der Ausgaben zu führen, und bestens dafür zu sorgen, daß die Einkünfte zu rechter Zeit gehoben und eingesammelt, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden.

5.

Von der Person des Unmündigen, seinem Unterhalt und seiner Erziehung.

Der Vormund trägt eifrige Fürsorge für die Person und Gesundheit des Unmündigen, und bemühet sich auf alle Art und Weise, daß der Unmündige in der Furcht Gottes, in der Erkenntniß der Religion, in welcher er gebohren worden, nach den Regeln der Rechtschaffenheit, und in nöthiger Entfernung von allen bösen Beyspielen, die von früher Jugend an Herz und Sitten verderben, und zum Bösen neigen, erzogen werde. Wenn demnach der Unmündige nicht in den öffentlichen Schul-Anstalten für die Stadtkinder angebracht ist, so sollen so viele gute und unbescholtene Leute bey seiner Person bestellt werden, als zu seiner Bedienung und Erziehung unumgänglich nöthig sind;

Digitized by Google

sind; oder der Unmündige selbst soll rechtschaffenen Leuten von untadelhafter Aufführung anvertrauet werden, damit er zur Rechtschaffenheit und Tugend erzogen, und in einem seinem Stande angemessenen Gewerbe oder Handwerk unterrichtet werde. Der Unterhalt des Unmündigen soll nach seinem Vermögen eingerichtet, und aller Ueberfluß und Ueppigkeit vermieden werden, damit er sich von Jugend auf zu genauer Mäßigkeit gewöhne, und sich dadurch vorbereite, in jedem ihm dereinst bestimmten Stande ein ordentliches, arbeitsames, mäßiges, von aller Verschwendung, von aller Unordnung und Uebermuth weit entferntes Leben zu führen, da diese Laster nichts als gegenseitiges Mißtrauen in Gewerben, Handel und Handwerken, und dieses Mißtrauen den Verfall der Gewerbe, des Handels und der Handwerke verursachen können; Zutrauen und Credit aber eine Folge der Ehrlichkeit und des ordentlichen Laufs und ordentlicher Besorgung der Gewerbe, des Handels und der Handwerke sind.

6.

Die Gewerbe u. d. gl. sollen in den besten Zustand gebracht werden.

Die Vormünder sollen den Handel, die Gewerbe und übrigen Sachen und Anstalten des Unmündigen in solchem Stande erhalten und fortsetzen, daß dieselben nicht in Abnahme und Verfall gerathen, sondern gegentheils in den besten und blühendesten Zustande gebracht werden mögen.

7.

Von dem den Vormündern gebührenden Gehorsam, und der ordentlichen Verwaltung der Vormundschaft.

Wenn der Unmündige Fabricken und Werke, und bey denselben Leute und Bauern hat, so sollen die Vormünder diese Fabricken, Werke und Leute des Unmündigen in solchem Stande halten, daß der Unmündige von ihnen die ihm gebührende Einkünfte empfange, daß die Krons-Abgaben zur bestimmten Zeit ohne Rückstände bezahlt, und die Bauern und Leute, und alle Haabseligkeiten des Unmündigen in einer ordentlichen und guten Lage seyn und bleiben mögen.

8. Die

Digitized by Google

8.

Die etwanigen nothwendigen und nützlichen Gebäude des Unmündigen läßt der Vormund nicht in Verfall oder Verwüstung gerathen, sondern bestrebt sich, selbige nach Möglichkeit und zur gehörigen Zeit auszubessern, und läßt alle auf den Fabricken, Werken oder Stadtgebäuden ruhende gemeine Pflichten und Ausbesserungen der Wege und Straßen ohne Anstand besorgen.

Von Ausbesserung der Gebäude und den auf Häusern u. d. gl. ruhenden gemeinen Pflichten.

9.

Da alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, und alle Leute des Unmündigen, so wie er selbst unter Vormundschaft stehen, so sollen die etwaigen Verwalter, Aeltesten und Gewählten, ausser dem verordneten Unterhalt der Leute und dem Futter für Vieh und Geflügel, von dem Vermögen des Unmündigen nichts eigenmächtig und ohne Vorwissen des Vormunds verwenden, sondern alles, was ihrem minderjährigen Herrn gehört, bis zur Verordnung des Vormunds unvermindert aufbewahren. Der Vormund ist auch befugt, die unordentliche und in ihrer Wirthschaft fahrläßig befundene Leute seines Mündels abzusetzen, und an die Stelle des Abgesetzten, wenn es nöthig ist, einen andern zu verordnen. Körperliche Strafen aber der Leute und Bauern des Unmündigen hängen nicht von der Willkühr des Vormunds ab, welcher vielmehr gehalten ist, die peinlicher Verbrechen oder einer Uebertretung der Gesetze schuldigen Leute und Bauern an die gesetzmäßigen Orte abzuschicken; wegen kleiner und häuslicher Versehen aber selbige in der Stadt zu ihrer Bestrafung und Zähmung dem Stadtvoigt, außer der Stadt aber dem Gericht der Verwalter, Aeltesten und Gewählten zu überliefern, welches sie vor der Zusammenkunft der Bauern, oder vor der Versammlung der Leute und Fabrikanten bestrafet.

Die Einkünfte des Unmündigen sollen nicht ohne Vorwissen des Vormunds verwandt werden.

10.

Es wird hier keine umständliche Instruction zur Verwaltung des Vermögens eines Unmündigen vorgeschrieben, weil es jedem Stadt-Waisengericht überlassen ist, hier-

Das Stadt-Waisengericht giebt den Vormündern eine umständliche Instruction.

hierüber eine dem Zustande des Vermögens jedes Unmündigen gemäße Vorschrift zu ertheilen.

11.

Von dem Erwerb durch gute Wirthschaft.

Es ist dem Vormunde erlaubt und unverwehret, gewisse durch gute Wirthschaft zum Besten und zur Vermehrung der Haabe des Unmündigen ausgefundene Mittel des Erwerbs, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände und dem Gutbefinden der Vormünder, entweder neu einzurichten oder zu verändern, nur daß dieses, ohne die Bauern und Leute mit übermäßigen Abgaben und Arbeiten zu beschweren, zu Stande gebracht werde.

12.

Von Beytreibung der Activ-Schulden.

Der Vormund ist verpflichtet, seine Aufmerksamkeit auch auf die übrigen Sachen des Unmündigen zu wenden. Wenn demnach Pfandverschreibungen, oder Wechsel, oder Activ-Schulden vorhanden sind, so fordern die Vormünder die Gelder im bestimmten Termin von den Schuldnern ein, lassen im Fall nicht erfolgter Bezahlung die Pfandbriefe an dem in Gesetzen bestimmten Orte verschreiben, supplicirn zum Besten ihres Mündels, und bezahlen die Krons-Gebühren (Poschlina) aus den Einkünften desselben, sie protestiren zu gehöriger Zeit die Wechsel, treiben die Schulden ein, und thun die Gelder des Unmündigen zu gesetzmäßigen Zinsen auf sichere Wechsel oder Pfandverschreibungen aus, oder gebrauchen sie im Handel, Erwerben, u. d. gl.

13.

Von Bezahlung der Schulden des Unmündigen.

Wenn sich der Fall ereignet, daß das Vermögen des Unmündigen mit Schulden beschweret ist, so bemühen sich die Vormünder, die unstreitigen Schulden aus den Einkünften des Unmündigen, und dem über die Ausgaben gewonnenen Ueberschuß zu bezahlen, den Credit des Unmündigen in allem zu erhalten, und sein Vermögen von allen Schulden zu befreyen. Wenn aber die Einkünfte, Vortheile, oder der Gewinnst des Unmündigen nicht hinreichend

reichend wären, alle Schulden zugleich zu bezahlen, so haben die Vormünder die Sache mit Bewahrung des Credits dergestalt einzurichten, daß die keinen Aufschub leidende Schulden sogleich bezahlt und für die übrigen Zeit gewonnen werde. In sehr dringenden oder zweifelhaften Fällen stellen die Vormünder die Sache dem Stadt-Waisengericht vor, und verlangen von ihm eine Instruction.

14.

Wenn der Unmündige Sachen vor Gericht hat, so ist es dem Vormunde übertragen, selbige daselbst zu betreiben, welcher in allen Fällen solche Mittel zu wählen verpflichtet ist, wodurch der Unmündige zum ruhigsten Besitz seines Vermögens gelangen könne.

Der Vormund hat die Sache seines Mündels vor Gericht zu betreiben.

15.

Die Vormünder eines unmündigen Stadtkindes stehen unter dem Stadt-Waisengericht, und erhalten von ihm ihre Instruction.

Die Vormünder eines unmündigen Stadtkindes stehen unter dem Stadt-Waisengericht.

16.

Nach Endigung der Vormundschaft, d. i. nach zurückgelegter Minderjährigkeit des Unmündigen, übergeben die Vormünder dem Stadt-Waisengericht ihre Rechnungen, welchem sie auch im Lauf der Vormundschaft, sowol von den Einkünften und dem Gewinnst, als von den Ausgaben zum Unterhalt und zur Erziehung des Unmündigen, jährliche Rechenschaft ablegen sollen.

Von der Vormundschafts-Rechnung.

17.

Den Vormündern (so viel ihrer immer seyn möchten) wird erlaubt, für ihre Bemühungen zusammen jährlich fünf pro Cent von den Einkünften des Unmündigen zu genießen.

Was die Vormünder für ihre Mühe erhalten.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Gouvernements-Magistrat und seiner Pflicht.

306.

Es wird ein Gouvernements-Magistrat errichtet.

In jedem Gouvernement wird ein Gouvernements-Magistrat errichtet, und wenn es der Umfang der Statthalterschaft erfordert, so wird erlaubt, mehr als einen Gouvernements-Magistrat in der Statthalterschaft zu errichten.

307.

Von den Gliedern des Gouvernements-Magistrats.

Im Gouvernements-Magistrat sitzet der erste und zweyte Vorsitzer, und sechs Beysitzer.

308.

Von der Wahl der Beysitzer des Gouvernements-Magistrats.

Die sechs Beysitzer des Gouvernements-Magistrats werden alle drey Jahre aus den Kaufleuten und Bürgern der Gouvernements-Stadt durchs Ballottiren erwählet.

309.

Von der Abtheilung des Gouvernements-Magistrats in zwey Departements.

Der Gouvernements-Magistrat wird in zwey Departements abgetheilet.

310.

Das erste Departement beforget die peinlichen Sachen.

Dem ersten Departement des Gouvernements-Magistrats wird das Gericht peinlicher Sachen übertragen.

311.

Das zweyte Departement beforget die bürgerlichen Rechts-Sachen.

Dem zweyten Departement des Gouvernements-Magistrats wird das Gericht bürgerlicher Rechts-Sachen übertragen.

312.

Im Gouvernements-Magistrat sitzet in jedem Departement ein Vorsitzer und drey Beysitzer.

In dem ersten Departement des Gouvernements-Magistrats sitzet der erste Vorsitzer und drey Beysitzer; im zweyten Departement des Gouvernements-Magistrats sitzet der zweyte Vorsitzer und drey Beysitzer.

313. Wenn

Digitized by Google

313.

Wenn keine peinliche Sachen vorhanden sind, so theilen beyde Departements die Besorgung der bürgerlichen Rechts-Sachen unter sich.

Wenn keine peinliche Sachen vorhanden sind, so theilen beyde Departements die Arbeit unter sich.

314.

Unter dem Gouvernements-Magistrat stehen alle Stadt-Magistráte, Waisengerichte und Rathhäuser des Gouvernements.

Unter dem Gouvernements-Magistrat stehen die Stadt-Magistráte, die Waisengerichte und Rathhäuser.

315.

Vor den Gouvernements-Magistrat gehören alle Sachen, welche die Privilegien, den streitigen Besitz, und übrige allgemeine Angelegenheiten der Stadt, oder die Rechte der Anwälde betreffen. Diese Sachen, nebst den Appellationen von den Stadt-Magistráten, den Waisengerichten und den Rathhäusern, gehören unmittelbar vor den Gouvernements-Magistrat.

Was für Sachen unmittelbar an den Gouvernements-Magistrat gelangen.

316.

Wenn jemand mit der Entscheidung des Gouvernements-Magistrats nicht zufrieden ist, der soll binnen einer Woche diesem Gericht seine Unzufriedenheit anzeigen, und kann hierauf seine Beschwerde zur Revision der Sache bey dem Gerichtshofe, für welchen selbige gehöret, anbringen, wenn er vorher ein hundert Rubel im Gericht niedergelegt hat. Diese Gelder werden im Gouvernements-Magistrat bis zur Entscheidung des Gerichtshofes sicher aufbewahret. Ueber dieses soll der Appellant selbst oder durch seinen Anwald an Eidesstatt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben; und wenn der Gerichtshof nach geschehener Revision der Sache ihn für schuldig erkläret, so bleiben die eingebrachten Gelder im Gouvernements-Magistrat, welcher sie auf Zinsen ausgiebt, und diese Zinsen nach Verlauf eines jeden Jahres nach eigener Verordnung und Gutbefinden verwendet. Die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen sind von der Deponirung der ein hundert Rubel frey, weil sie ihre

Wie vom Gouvernements-Magistrat an einen Gerichtshof appelliret wird.

Pflicht zum Besten des gemeinen Wesens ausüben; zur Unterschrift an Eidesstatt aber sind sie gleichmäßig gehalten.

Die Appellation vom Gouvernements-Magistrat an einen Gerichtshof ist verboten, wenn die Sache weniger als hundert Rubel beträgt.

317.

Die Apellation von dem Gouvernements-Magistrat an einen Gerichtshof wird untersagt, wenn über eine Sache Proceß geführet wird, deren wahrer Werth weniger als hundert Rubel beträgt.

Wie das Recht der Appellation aus dem Gouvernements-Magistrat an einen Gerichtshof verlohren werde.

318.

Wenn jemand den Termin der Appellation versäumet, das Geld nicht deponiret, und sich nicht an Eidesstatt unterschreibt, wie davon §. 316. verordnet ist, der verliehrt sein Recht zur Appellation.

Wie eine Sache aus dem Gouvernements-Magistrat an den Gerichtshof geschickt wird, u. s. w.

319.

Wenn aber der Termin beobachtet, das Geld deponirt, und die Unterschrift an Eidesstatt im Gouvernements-Magistrat abgegeben worden, so benachrichtiget der Gouvernements-Magistrat davon den Gerichtshof, und übersendet die Sache zur Revision. Wenn alsdann der Gerichtshof dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in der Entscheidung des Gouvernements-Magistrats verändert, so werden die Gelder aus diesem Gericht an den Appellanten zurückgeliefert, welches der Gerichtshof bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

Von der Appellation dürftiger Leute an den Gerichtshof ohne Deponirung der hundert Rubel.

320.

Wenn aber jemand arm ist, und entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich ein eidliches Bekenntniß ableget, daß er seiner Dürftigkeit wegen keine hundert Rubel im Gouvernements-Magistrat deponiren könne, so soll die Sache ohnentgeldlich zur Revision an den Gerichtshof übersandt werden.

Von der Geldstrafe der Chikaneurs und Erreger ungegründeter Processe.

321.

Wenn der Gouvernements-Magistrat findet, daß der Kläger nicht das geringste Recht vor sich gehabt, den Proceß im Stadt-Magistrat oder Rathhause anzufangen, und daß er die Sache ohne alle Ursache und billigen Grund, oder

oder aus bloßer Chikane angefangen habe, so leget derselbe ihm für die Erregung dieses ungegründeten Streits eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Rubel auf, welches Geld zum Unterhalt der Schulen derjenigen Stadt abgegeben wird, wo die ungegründete Klage angebracht worden.

322.

Peinliche Sachen gelangen aus dem Gouvernements-Magistrat zur Revision an den Gerichtshof peinlicher Sachen.

Die peinliche Sachen sollen nach erfolgter Sentenz, und ohne selbige zu vollstrecken, aus dem Gouvernements-Magistrat zur Revision an den Gerichtshofe peinlicher Sachen übersandt werden.

323.

Die Glieder des Gouvernements Magistrats thun den Vortrag nach dem Loos.

Wenn in dem Gouvernements-Magistrat in einem Proceß, von dem Kläger sowol als Beklagten, alle Documenten und mündliche Beweise schriftlich verfaßt, überliefert, und die Sachen von ihnen der völligen Entscheidung des Gouvernements-Magistrats überlassen worden, (welches auch in peinlichen Sachen statt findet) so werfen die Beysitzer des Gerichts, in welchem die Sache betrieben wird, den Vorsitzer nicht ausgeschlossen, unter sich das Loos, wer die Sache der Versammlung vortragen soll. Bey dem Vortrage desjenigen Mitgliedes, auf welches das Loos gefallen ist, haben die übrigen wohl acht, daß bey der Sache nichts ausgelassen werde, und daß der Vortrag genau, offenherzig, und der Wahrheit gemäß geschehe. Wenn die Sache durch Appellation von einem Stadt-Magistrat oder Rathhause an den Gouvernements-Magistrat gelanget ist, so soll die Original-Entscheidung und Verordnung dieses Gerichts verlesen werden, damit daraus die Genauigkeit des Vortrages in allen Umständen ersehen werden könne.

324.

Nach Endigung des Vortrages giebt ein jeder seine Meynung.

Nach Endigung des Vortrages, wenn die Richter sowol das Wesen als alle Umstände der vorgetragenen Sache vollkommen begriffen haben, schreiten sie nach genugsamer Erwägung und reifer Untersuchung aller Nebenumstände ohne Anstand zur Entscheidung, und fangen an, ihre Meynungen zu geben.

325. Das

325.

In welcher Ordnung die Meynungen gegeben werden sollen.

Das jüngste Mitglied stellet zuvörderst das Wesen der Sache, hierauf die Beweisgründe dar, und machet endlich einen auf die Gesetze gegründeten Schluß. Ihm folgen die übrigen Glieder nach dem Alterthum, die jüngern vor den ältern, worauf die Mehrheit der Stimmen die Sachen entscheidet.

326.

Wie in dem Fall zu verfahren, wenn die Stimmen der Richter getheilet sind.

Da jede Entscheidung nicht anders, als genau nach den Rechten und nach den Worten des Gesetzes geschehen soll, so sollte folglich bey selbiger keine Verschiedenheit der Meynungen statt finden können. Wenn aber wider Vermuthen die Stimmen der Richter bey der Entscheidung einer bürgerlichen Rechts-Sache getheilet wären, so wird auf diesen Fall festgesetzt: 1) Daß die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheide. 2) Wenn die Stimmen gleich getheilet sind, so giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. 3) Die Verschiedenheit der Meynungen wird in ein besonderes Protocoll eingetragen, welches nicht anders geöffnet wird, als wenn die Sache zur Revision an den Gerichtshof gelangen soll.

327.

Von den dreyen Sitzungs-Terminen in jedem Jahr.

Der Gouvernements-Magistrat hält seine Sitzungen dreymal im Jahr, Sonn- und Festtage abgerechnet: 1) vom 8ten Januar bis zur Charwoche; 2) von dem Tage nach Pfingsten an bis zum 27sten Junius; 3) vom 2ten October bis zum 18ten December.

328.

Der Gouvernements-Magistrat fängt jeden neuen Sitzungs-Termin mit dem Vorlesen des Registers der vorseyenden Sachen an.

Bey jeder Eröffnung der Sitzungen des Gouvernements-Magistrats wird zuförderst das Register aller seiner Entscheidung verstehenden Sachen verlesen.

329.

Ordnung in Entscheidung der Sachen.

Im Civil-Departement sollen nach den Krons- und öffentlichen Angelegenheiten die übrigen in folgender Ordnung entschieden werden: 1) die Sachen der Schuldener

zur

zur Sicherheit der Gläubiger; 2) die Sachen wegen Contracten und Kaufbriefen; 3) die Sachen wegen Haab und Guth; 4) Die Processe solcher Leute, die in einer weiten Entfernung von dem Gouvernements-Magistrat wohnen; 5) die übrigen Streitigkeiten nach Gutbefinden der Richter, und zuletzt 6, die weitläuftigen Sachen. Wenn es möglich ist, so endiget der Gouvernements-Magistrat, ehe er aus einander geht, das Register der vorseyenden Sachen dergestallt, daß nicht eine einzige Sache übrig bleibe.

330.

Von geschwinder Entscheidung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Vor allen Dingen wird dem Gouvernements-Magistrat anbefohlen, alle Sachen in einem Termin zu endigen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, und wenn über den Gouvernements-Magistrat Beschwerde geführt werden sollte, daß er eine solche Sache in drey Terminen unentschieden nachgelassen habe, so verliehren die Glieder desselben ein Jahrs Gehalt, zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen.

331.

Von den außerordentlichen Sitzungen des Gouvernements-Magistrats.

Der Gouvernements-Magistrat sitzet auch zu andern Zeiten des Jahres, wenn es die Noth also erfordert, oder wenn er vom Gouverneur zusammen berufen wird.

332.

Während der Zeit, da der Gouvernements-Magistrat nicht versammelt ist, sitzen zween Glieder in jedem Departement.

Wenn der Gouvernements-Magistrat nicht versammlet ist, so sitzen monatlich in jedem Departement zween Glieder, welche keine Sachen entscheiden noch irgend etwas publiciren, sondern nur in laufenden Sachen vorgängige und nicht entscheidende Resolutionen geben können.

333.

Wie die Sachen zu endigen, die im Termin nicht geendiget worden.

Wenn es sich ereignet, daß in einem Termin nicht alle Sachen geendiget worden, so sollen die Vorsitzer mit den zween Gliedern jedes Departements ihre Sitzungen bis zur völligen Endigung des erforderlichen fortsetzen.

334.

Von dem Procureur und den Anwälden.

Beym Gouvernements Magistrat befinden sich, ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen, ein Anwald der peinlichen Sachen.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der sogenannten Nieder-Rechtspflege (Nishnaja Rasprawa) und ihrer Pflicht.

335.

Errichtung der Nieder-Rechtspflege.

In denjenigen Städten und Kreisen, wo die Einhöfner (Odnodworzi) oder die Leute von dem vorigen verschiedenen Militair-Etat, oder Bauern vom schwarzen Pfluge (Tschernososchnii) oder Reichs-Bauern, oder Kaiserliche Bauern, die verschiedenen Oertern oder Werken zugeschrieben sind, ihre Wohnsitze haben, da wird, so wie schon §. 75. erwähnet worden, erlaubt, auf Befinden des Kaiserlichen General-Gouverneurs, welcher dabey sowol den Nutzen und die Nothwendigkeit, als auch den Umfang der Stathalterschaft, und die Umstände der an sich verschiedenen Gegenden in Betracht ziehet, auf zehn bis dreyßig tausend Personen, ein besonderes Gericht, unter dem Namen der Nieder-Rechtspflege (Nishnaja Rasprawa,) errichtet, die Post-Bauern, (Jamschtschiki) Oekonomie-Bauern und Hof-Bauern, und andre, die auf Zeit unter der Krons-Verwaltung stehen, sollen auf eben den Fuß unter die Gerichtsbarkeit der Nieder-Rechtspflege gehören.

336.

Von den Gliedern der Nieder-Rechtspflege.

In der Nieder-Rechtspflege sitzet der Richter der Rechtspflege, und acht Beysitzer, von welchen zween als Beysitzer ins Nieder-Landgericht, und zween zu Sachen, die ihre Wohnsitze betreffen, ins Gewissengericht versandt werden. Sie werden alle drey Jahre nach der §. 75. ertheilten Vorschrift erwählet.

337.

Von der Pflicht der Nieder Rechtspflege.

Die Pflicht der Nieder-Rechtspflege ist, für diejenigen Wohnsitze und Leute, für welche sie angeordnet worden, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben.

338. Die

338.

Die Nieder-Rechtspflege mischet sich nicht aus eigener Bewegung in die Erörterung der Sachen, sondern nimmt sich einer Sache an, entweder auf Beschwerde, oder auf Klage der Privatpersonen, oder der Anwälde, oder auf Communication eines andern Gerichts, oder auf Verordnung der Stathalterschafts-Regierung des Gouvernements, oder der Gerichtshöfe, oder der Ober-Rechtspflege.

Die Nieder-Rechtspflege nimmt sich nicht anders einer Sache an, als auf Beschwerde, Klage, Communication oder Befehl.

339.

Da die Nieder-Rechtspflege alle Streitigkeiten über Ländereyen aus einander zu setzen hat, so soll dieses Gericht (wenn es nöthig ist) in Gesellschaft eines beeideten Landmessers, die streitigen Grenzen und Marken zur Stelle in Augenschein nehmen, und diesen Besichtigungs-Termin dem Kläger sowol als dem Beklagten sechs Wochen vorher bekannt machen.

Die Nieder-Rechtspflege soll mit einem beeidigten Landmesser die streitigen Grenzen und Marken in Augenschein nehmen.

340.

Sachen solcher Art, die überhaupt sowol vor die Nieder-Rechtspflege als vor den Stadt-Magistrat und das Kreisgericht gehören können, sollen von den Gerichten, vor welche sie gehören, gemeinschaftlich aus einander gesetzt und entschieden werden.

Sachen, die zugleich vor das Kreisgericht, den Stadt-Magistrat, und die Nieder-Rechtspflege gehören können, werden von diesen Gerichten gemeinschaftlich entschieden.

341.

Wenn jemand mit der Entscheidung der Nieder-Rechtspflege nicht zufrieden ist, der soll seine Unzufriedenheit dem Gericht binnen einer Woche entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bekannt machen, und kann alsdann seine Beschwerde bey der Ober-Rechtspflege anbringen, nur soll er vorher fünf und zwanzig Rubel in der Nieder-Rechtspflege deponiren. Diese Gelder werden in der Nieder-Rechtspflege bis zur Entscheidung der Ober-Rechtspflege sicher aufbewahret. Ueber dieses soll der Appellant selbst oder durch seinen Anwald an Eidesstatt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben; und wenn alsdann die Ober-Rechtspflege

Wie von der Nieder-Rechtspflege an die Ober-Rechtspflege appelliret wird.

findet, daß die Appellation ohne allen rechtlichen Grund geschehen, und die Entscheidung der Nieder-Rechtspflege bestätiget, so bleiben die deponirten Gelder der Nieder-Rechtspflege, und werden auf Zinsen ausgethan, welche nach Verlauf jeden Jahres nach Gutbefinden und Verordnung der Nieder-Rechtspflege verwandt werden.

342.

Die Appellation von der Nieder-Rechtspflege an die Ober-Rechtspflege ist verboten, wenn die Sache weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

Die Appellation von der Nieder-Rechtspflege an die Ober-Rechtspflege wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrifft, deren wahrer Werth weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

343.

Wie das Recht der Appellation von der Nieder-an die Ober-Rechtspflege verlohren werde.

Wenn jemand den Termin der Appellation versäumet, das Geld nicht in der Nieder Rechtspflege deponirt, und sich nicht an Eidesstatt unterschreibt, wie solches vorher §. 341. verordnet worden, der verliehrt sein Recht zur Appellation.

344.

Wie eine Sache aus der Nieder-Rechtspflege an die Ober-Rechtspflege übersandt wird.

Wenn aber der Termin beobachtet, die Gelder deponiret, und die Unterschrift in der Nieder-Rechtspflege abgegeben worden, so benachrichtiget die Nieder-Rechtspflege davon die Ober-Rechtspflege, an welche auch die Sache selbst übersandt wird; und wenn alsdann die Ober-Rechtspflege dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in der Entscheidung der Nieder-Rechtspflege verändert, so werden die vorbesagte Gelder aus dem Gericht dem Appellanten wieder zurück geliefert, welches die Ober-Rechtspflege bey jeder Entscheidung besonders zu erwähnen nicht ermangeln wird.

345.

Von der Appellation dürftiger Leute an die Ober-Rechtspflege ohne die Deponirung der fünf und zwanzig Rubel.

Wenn aber jemand arm ist, und entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich ein eidliches Bekenntniß ablegt, daß er seiner Dürftigkeit wegen keine fünf und zwanzig Rubel in der Nieder-Rechtspflege zu deponiren habe, so gelanget seine Sache ohnentgeltlich an die Ober-Rechtspflege.

346. Wer

Digitized by Google

346.

Wer im Umfange der Gerichtsbarkeit der Nieder-Rechtspflege Ländereyen kauft, der soll den Kaufbrief in der Nieder-Rechtspflege vorzeigen. Wenn denn der Kaufbrief den Gesetzen nicht zuwider ist, so schlägt die Nieder-Rechtspflege eine Anzeige an die Gerichtsthüren an, daß ein solches Stück Land, von einer solchen Person, um einen solchen Preis gekauft worden, welches sie auch zu gleichmäßigem Verfahren der Ober-Rechtspflege communiciret, und wenn in einer Zeit von zwey Jahren sich niemand mit einem Anspruche meldet, so soll in Zukunft kein Streit darüber statt finden, und das gekaufte Stück Land dem Käufer versichert werden.

Vom Kauf der Ländereyen.

347.

Die Nieder-Rechtspflege versammelt sich dreymal im Jahr, oder in drey Terminen, wenn keine außerordentliche Sachen vorfallen. Der erste Termin ist vom 8ten Januar bis zur Charwoche, der zweyte von dem Tage nach Pfingsten an bis zum 27sten Junius, der dritte vom 2ten October bis zum 18ten December.

Von den drey Sitzungs-Terminen der Nieder-Rechtspflege.

348.

Es wird der Nieder-Rechtspflege anbefohlen, in einem Termin alle solche Sachen zu endigen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, und wenn über die Nieder-Rechtspflege Beschwerde geführet werden sollte, daß sie eine solche Sache in dreyen Terminen unentschieden nachgelassen habe, so verliehren die Glieder der Nieder-Rechtspflege ein Jahrs-Gehalt zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Kreis-Schulen.

Von der geschwinden Entscheidung solcher Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

349.

Wenn es die Noth erfordert, oder der Gouverneur es befiehlt, oder die Ober-Rechtspflege es verordnet, so sitzet die Nieder-Rechtspflege auch zu andern Zeiten des Jahres.

Von den ausserordentlichen Sitzungen der Nieder-Rechtspflege.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der sogenannten Ober-Rechtspflege (Werschnaja Rasprawa).

350.

Es wird eine Ober-Rechtspflege errichtet.

In der Stathalterschaft, wo eine Nieder-Rechtspflege errichtet ist, wird auch ein Gericht unter dem Namen der Ober-Rechtspflege (Werschnaja Rasprawa) errichtet, und wenn es der Umfang der Stathalterschaft erfordert, so wird erlaubt, in einer Stathalterschaft mehr als eine Ober-Rechtspflege zu errichten.

351.

Von den Gliedern der Ober-Rechtspflege.

In der Ober-Rechtspflege sitzet der erste und zweyte Vorsitzer und zehn Beysitzer.

352.

Von der Wahl der zehn Beysitzer.

Die zehn Beysitzer werden alle drey Jahre von den Wohnsitzen erwählt, welche die Gerichtsbarkeit derselben Ober-Rechtspflege ausmachen, und deren §. 75. und 335. erwähnet worden.

353.

Von Abtheilung der Ober-Rechtspflege in zwey Departements.

Die Ober-Rechtspflege theilet sich in zwey Departements.

354.

Das erste Departement besorget die peinlichen Sachen.

Dem ersten Departement der Ober-Rechtspflege wird das Gericht der peinlichen Sachen übertragen.

355.

Das zweyte Departement besorget die bürgerlichen Rechts-Sachen.

Dem zweyten Departement der Ober-Rechtspflege wird das Gericht der bürgerlichen Rechts-Sachen übertragen.

356. Im

356.

Im ersten Departement der Ober-Rechtspflege sitzet der erste Vorsitzer und fünf Beysitzer; im zweyten Departement sitzet der zweyte Vorsitzer und fünf Beysitzer.

In der Ober-Rechtspflege sitzet in jedem Departement ein Vorsitzer und fünf Beysitzer.

357.

Wenn keine peinliche Sachen vorfallen, so theilen beyde Departements die Besorgung der bürgerlichen Rechts-Sachen unter sich.

Wenn keine peinliche Sachen vorhanden sind, so theilen beyde Departements die Arbeiten unter sich.

358.

Unter der Ober-Rechtspflege stehen die Nieder-Rechtspflege und das Nieder-Landgericht, wenn irgendwo kein Ober-Landgericht vorhanden ist; wo aber ein Ober-Landgericht ist, da stehet das Nieder-Landgericht unter dem Ober-Landgericht.

Unter der Ober-Rechtspflege stehet die Nieder-Rechtspflege, und wo kein Ober-Landgericht vorhanden ist, das Nieder-Landgericht.

359.

An die Ober-Rechtspflege gelangen alle Appellations-Sachen von der Nieder-Rechtspflege, alle Beschwerden und Processe der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Wohnsitze und Leute, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen, welche entweder ganze Gemeinden oder die Rechte der Anwälde betreffen. Diese Sachen und Appellationen von den Nieder-Rechtspflegen und dem Nieder-Landgericht (wo dieses Gericht unter der Ober-Rechtspflege stehet) gehören unmittelbar vor die Ober-Rechtspflege.

Welche Sachen unmittelbar vor die Ober-Rechtspflege gehören.

360.

Wenn jemand mit der Entscheidung der Ober-Rechtspflege nicht zufrieden ist, der soll seine Unzufriedenheit binnen einer Woche diesem Gericht bekannt machen, und kann hierauf seine Beschwerde zur Revision der Sache bey dem Gerichtshofe, vor welchen sie gehöret, anbringen, nur muß er vorher hundert Rubel im Gericht deponiren, welche Gelder bis zur Entscheidung des Gerichtshofes in der Ober-Rechtspflege sicher aufbewahret werden.

Wie von der Ober-Rechtspflege an den Gerichtshof appellirt wird.

den. Ueber dieſes ſoll der Appellant in Perſon oder durch ſeinen Anwald an Eidesſtatt unterſchreiben, daß er in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben, und wenn hierauf der Gerichtshof nach Reviſion der Sache ihn für ſchuldig erkläret, ſo bleiben die eingebrachten Gelder in der Ober-Rechtspflege, und werden auf Zinſen ausgethan, welche nach Verlauf eines jeden Jahres nach Gutbefinden und Verordnung der Ober-Rechtspflege verwandt werden. Die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen ſind von der Deponirung der hundert Rubel befreyt, weil ſie ihr Amt zum Beſten des gemeinen Weſens ausüben, zur Unterſchrift an Eidesſtatt aber ſind ſie gleichmäßig gehalten.

361.

Die Appellation von der Ober-Rechtspflege an einen Gerichtshof findet nicht ſtatt, wenn die Sache weniger als hundert Rubel beträgt.

Die Appellation von der Ober-Rechtspflege an den Gerichtshof wird gänzlich unterſagt, wenn der Proceß eine Sache betrifft, deren wahrer Werth weniger als hundert Rubel beträgt.

362.

Wie das Recht der Appellation von der Ober-Rechtspflege an den Gerichtshof verlohren werde.

Wenn jemand den Termin zur Appellation verſäumet, das Geld nicht deponiret, und ſich nicht an Eidesſtatt unterſchreibt, wie davon §. 360. verordnet worden, der verliehrt das Recht der Appellation.

363.

Wie eine Sache aus der Ober-Rechtspflege an den Gerichtshof gelanget, u. ſ. w.

Wenn aber der Termin beobachtet, das Geld eingebracht, und die Unterſchrift an Eidesſtatt an die Ober-Rechtspflege überliefert worden, ſo benachrichtiget die Ober-Rechtspflege davon den Gerichtshof, wohin alsdann die Sache zur Reviſion gelanget. Wenn dann der Gerichtshof dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in der Entſcheidung der Ober-Rechtspflege verändert, ſo wird das vorbemeldte Geld dem Appellanten aus dem Gericht wieder zugeſtellt, welches der Gerichtshof bey jeder Entſcheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

364. Wenn

Digitized by Google

364.

Wenn aber jemand arm ist, und entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich ein eidliches Bekenntniß ableget, daß er seiner Armuth wegen keine hundert Rubel in der Ober-Rechtspflege zu deponiren habe, so soll seine Sache ohnentgeltlich zur Revision an den Gerichtshof gelangen.

Die Sachen der Armen gelangen ohne die Deponirung der hundert Rubel an den Gerichtshof.

365.

Wenn aber die Ober-Rechtspflege findet, daß der Appellant nicht das geringste Recht vor sich gehabt, die Sache in der Nieder-Rechtspflege anzufangen, und daß er selbige ohne alle Ursache und ohne allen billigen Grund oder aus bloßer Chikane angefangen habe; so leget ihm die Ober-Rechtspflege für die Erregung eines ungegründeten Streits und Processes eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Rubel auf, welche zum Unterhalt der Schulen des Kreises, wo die ungegründete Klage erhoben worden, abgegeben werden.

Von der Geldstrafe der Chikaneurs und Erreger ungegründeter Processe.

366.

Die peinliche Sachen sollen nach erfolgter Sentenz, und ohne diese zu vollstrecken, aus der Ober-Rechtspflege zur Revision an den Gerichtshof der peinlichen Sachen überschickt werden.

Die peinliche Sachen gelangen aus der Ober-Rechtspflege zur Revision des Gerichtshofes peinlicher Sachen.

367.

Wenn der Ober-Rechtspflege in einem Proceß, sowol vom Kläger als Beklagten, alle ihre Documente oder mündliche Beweise schriftlich verfaßt übergeben, und derselben völligen Entscheidung überlassen worden, (welches auch in peinlichen Sachen statt findet) so werfen die Beysitzer desjenigen Departements, in welchem die Sache betrieben wird, den Vorsitzer nicht ausgenommen, unter sich das Loos, wer von ihnen in dieser Sache der Versammlung den Vortrag thun soll. Bey dem Vortrage desjenigen Gliedes, auf welches das Loos gefallen, oder des beeidigten Bevollmächtigten, dem der Vortrag von

Die Glieder der Ober-Rechtspflege thun den Vortrag nach dem Loos, entweder selbst oder durch einen beeideten Bevollmächtigten.

Digitized by Google

ihm vertrauet worden, (denn es wird einem Gliede der Ober-Rechtspflege erlaubt, wenn es nur selbst in Person zugegen ist, den Vortrag durch einen beeideten Bevollmächtigten zu thun) geben die übrigen Glieder genau acht, daß bey der Sache nichts ausgelassen werde, und daß der Vortrag genau aus reinem Herzen und der Wahrheit gemäß geschehe. Wenn die Sache eine Appellation aus den niedern Gerichten ist, so soll die Original-Entscheidung dieser Gerichte verlesen werden, damit daraus die Genauigkeit des Vortrags in allen Umständen ersehen werden könne.

368.

Nach Endigung des Vortrages fangen die Richter an, ihre Meynungen zu geben.

Nach Endigung des Vortrages, wenn die Richter sowol das Wesen als die Umstände der ihnen vorgelegten Sache völlig begriffen haben, so schreiten sie nach hinlänglicher Erwägung und reifer Untersuchung aller Nebenumstände ungesäumt zur Entscheidung, und fangen an, ihre Meynungen zu geben.

369.

In welcher Ordnung die Meynungen gegeben werden.

Das jüngste Glied stellet zuerst das Wesen der Sache, hierauf die Beweisgründe dar, und machet endlich einen auf die Gesetze gegründeten Schluß; ihm folgen die übrigen Glieder nach dem Alterthum, die jüngern vor den ältern, worauf die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheidet.

370.

Wie auf den Fall zu verfahren, wenn die Stimmen der Richter getheilt sind.

Da jede Entscheidung einer Sache nicht anders, als genau nach den Rechten und nach den Worten des Gesetzes geschehen soll, so sollte folglich bey einer Entscheidung keine Verschiedenheit der Meynungen statt finden. Wenn aber irgendwo wider Vermuthen die Stimmen in einer bürgerlichen Rechts-Sache getheilt wären, so wird auf diesen Fall folgendes festgesetzt: 1) Daß die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheide. 2) Wenn die Stimmen gleich sind, so giebt die Stimme des Vorsitzers den

Digitized by Google

den Ausschlag. 3) Die Verschiedenheit der Stimmen wird in ein besonderes Protocoll eingetragen, welches nicht anders geöffnet wird, als wenn die Sache zur Revision an den Gerichtshof gelangen soll.

371.

Von den drey Sitzungs-Terminen in jedem Jahr.

Die Ober-Rechtspflege hält ihre Sitzungen dreymal im Jahre, die Sonn- und Festtage abgerechnet. Der erste Termin dieser Sitzungen soll seyn, vom 8ten Januar bis zur Charwoche; der zweyte von dem Tage nach Pfingsten an bis zum 27sten Junius, und der dritte vom 2ten October bis zum 18ten December.

372.

Die Ober-Rechtspflege fängt jeden Sitzungs-Termin durch das Verlesen des Registers der vorseyenden Sachen an.

Bey Eröffnung eines jeden Sitzungs-Termins verlieset die Ober-Rechtspflege zuförderst das Register aller ihrer Entscheidung vorstehenden Sachen.

373.

Ordnung in Entscheidung der Sachen.

In dem Civil-Departement werden die Sachen nach den Krons- und öffentlichen Angelegenheiten in folgender Ordnung entschieden: 1) Sachen der Schuldener zur Sicherheit der Gläubiger; 2) Sachen wegen Contracten und Kaufbriefen; 3) Sachen wegen Haab und Gut; 4) Processe solcher Leute, die in einer weiten Entfernung von der Ober-Rechtspflege wohnen; hierauf 5) die übrigen Streitigkeiten nach Gutbefinden der Richter, und endlich 6) die weitläuftigen Sachen. Wenn es möglich ist, so entscheidet die Ober-Rechtspflege, ehe sie auseinander geht, alle auf dem Register befindliche Sachen, dergestallt, daß nicht eine einzige Sache nachbleibe.

374.

Von geschwinder Endigung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Hauptsächlich wird der Ober-Rechtspflege anbefohlen, alle solche Sachen in einem Termin zu endigen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird; und wenn über die Ober-Rechtspflege Beschwerde geführet werden sollte, daß sie eine dergleichen Sache in dreyen Terminen

unentschieden nachgelassen habe, so verliehren die Glieder derselben ein Jahrs Gehalt, zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen.

375.

Von den außerordentlichen Sitzungen der Ober-Rechtspflege.

Die Ober-Rechtspflege sitzet auch zu andern Zeiten des Jahres, wenn es die Noth erfordert, oder wenn sie vom Gouverneur zusammen berufen wird.

376.

Wie die Sachen zu endigen, die im Sitzungs-Termin nicht geendiget worden.

Wenn es sich ereignet, daß in dem Sitzungs-Termin nicht alle Sachen geendiget worden, sollen die Vorsitzer mit zween Beysitzern jedes Departements die Sitzung bis zur Endigung des erforderlichen fortsetzen.

377.

Von dem Procureur und den Anwälden.

Bey der Ober-Rechtspflege befinden sich, ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen, ein Anwald der peinlichen Sachen.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Collegio allgemeiner Fürsorge und seiner Pflicht.

378.

Im Gouvernement wird ein Collegium allgemeiner Fürsorge errichtet.

In jedem Gouvernement wird ein besonderes Collegium unter dem Namen des Collegii der allgemeinen Fürsorge errichtet.

379.

Von den Gliedern des Collegii allgemeiner Fürsorge.

In dem Collegio der allgemeinen Fürsorge sitzet der Gouverneur selbst als Vorsitzer, ferner zween Beysitzer des Ober-Landgerichts, zween Beysitzer des Gouvernements-Magistrats, und zween Beysitzer der Ober-Rechtspflege, wo eine vorhanden, (wo keine ist, da versteht sich

von

von selbst, daß keine Beysitzer aus selbiger seyn werden.) Es wird auch dem Collegio der allgemeinen Fürsorge erlaubt, wenn es nöthig ist, zur umständlichern und örtlichern Kundschaft irgend einen Kreismarschall des Adels oder ein Haupt der Bürgerschaft zur gemeinschaftlichen Erwägung der Sachen, zum Beysitzer in dem Collegio der allgemeinen Fürsorge zu berufen.

380.

Was für Geschäfte dem Collegio allgemeiner Fürsorge obliegen.

Die dem Collegio der allgemeinen Fürsorge übertragene Pflicht ist: 1) Fürsorge und Aufsicht über die Anordnung und dauerhafte Gründung öffentlicher Schulen; 2) Anordnung und Aufsicht der Waisenhäuser, zur Versorgung und Erziehung der nach dem Tode ihrer Eltern ohne Unterhalt nachgebliebenen Waisen, männlichen und weiblichen Geschlechts; 3) Anordnung und Aufsicht der Hospitäler und Krankenhäuser zur Heilung der Kranken; 4) Anordnung und Aufsicht der Armenhäuser für dürftige, gebrechliche und bejahrte Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, die keinen Unterhalt haben; 5) Anordnung und Aufsicht eines besondern Hauses für unheilbare Kranken, die keinen Unterhalt haben; 6) Anordnung und Aufsicht eines Hauses für Wahnsinnige; 7) Anordnung und Aufsicht der Arbeitshäuser für Leute beyderley Geschlechts; 8) Anordnung und Aufsicht der Zuchthäuser für Leute beyderley Geschlechts.

381.

Welche Anstalten nicht unter dem Collegio der allgemeinen Fürsorge stehen.

Die Bemühungen und Aufsicht des Collegii der allgemeinen Fürsorge erstrecken sich nicht über diejenigen Schulen und Anstalten, die mit besondern Privilegien oder Gnadenbriefen versehen, oder auf Kaiserlicher Majestät Verordnung einer besondern geistlichen oder weltlichen Direction anvertrauet sind.

382.

Von der dem Collegio allgemeiner Fürsorge aus Kaiserlicher Majestät Kasse anvertrauten Geld-Summe.

Das Collegium der allgemeinen Fürsorge wird zur Anordnung der §. 380. vorgeschriebenen Anstalten auf einmal mit einer Summe von fünfzehn tausend Rubel für jedes Gouvernement aus Kaiserlicher Majestät Kasse,

und den Einkünften desselben Gouvernements begnadiget, und wird gedachtem Collegio der allgemeinen Fürsorge anbefohlen, mit diesen Geldern so zu verfahren, daß sie wirklich zum Besten vorbemeldter Anordnungen angewendet, und durchaus nicht unnütz verschwendet, noch zu andern Absichten verwendet, noch durch übeln Gebrauch oder Veruntreuung entweder völlig oder zum Theil verlohren werden. Es wird dem Collegio allgemeiner Fürsorge erlaubt, diese Gelder zu gesetzmäßigen Zinsen auf sichere Pfandverschreibung auszuthun, auf den Fuß, wie solches bey der adelichen Bank geschiehet, doch mit diesem Unterscheide, daß das verpfändete Vermögen wirklich in dem Gouvernement befindlich sey, und daß die Gelder nicht auf längere Zeit, als auf ein Jahr, ausgethan werden. An eine Person sollen nicht mehr als tausend, und nicht weniger als fünf hundert Rubel ausgethan werden. Es wird dem Collegio der allgemeinen Fürsorge erlaubt, dieses Capital sowol durch einen Theil der einfließenden Zinsen, als auch durch Annahme der von gutgesinnten Leuten zu wohlthätigen Anordnungen gegebenen freywilligen und selbst beliebigen milden Beysteuer, zu vermehren, welche Beysteuer jederzeit zum Besten der Anstalt angewandt werden soll, für welche sie der Geber bestimmt hat. Es wird dem Collegio der allgemeinen Fürsorge erlaubt, eine Apothecke anzulegen, und die Einkünfte derselben zum Besten der §. 380. verordneten Anstalten zu gebrauchen; indessen sollen diese Anstalten die für sie nöthigen Arzeneyen von dem Collegio ohne Bezahlung erhalten.

383.

Von richtigen und genauen Büchern der Einnahme und Ausgabe.

Das Collegium allgemeiner Fürsorge führet sehr genaue und richtige Bücher der Einnahme von allen eingeflossenen Summen, sowol von den Krons-Geldern, als von der milden Beysteuer gutgesinnter Leute; über die Ausgaben aber, an wem namentlich Gelder ausgezahlt worden, und wie viel jährlich sowol zu der Einrichtung als zum Unterhalt

terhalt jeder Anſtalt aufgegangen, werden beſondre jährliche richtige Ausgabe-Bücher geführet, welche zu jederzeit, wenn dazu von dem Kaiſerlichen Stathalter Befehl ergehet, zur Reviſion an den Kammeralhof eingeſandt werden.

384.

Von den öffentlichen Schulen.

In Betracht der öffentlichen Schulen, iſt das Collegium allgemeiner Fürſorge verpflichtet, ſich zu bemühen, 1) daß ſelbige in allen Städten, und hierauf in allen unter der Ober-Rechtspflege ſtehenden volkreichen Dörfern, für alle, die freywillig Unterricht ſuchen, errichtet werden; es ſoll aber niemand zum Unterricht gezwungen, ſondern vielmehr dem freyen Willen der Eltern überlaſſen werden, ob ſie ihre Kinder in die Schule geben, oder zu Hauſe behalten wollen. 2) Daß die Armen umſonſt, die Vermögenden aber um eine mäßige Bezahlung unterrichtet werden. 3) Der Unterricht in den öffentlichen Schulen ſoll vorjetzt in der Unterweiſung der Jugend im Leſen, Zeichnen, Schreiben und Rechnen beſtehen, und die Kinder der Griechiſch-Rußiſchen Confeßion ſollen zugleich im Catechismus zur Erkenntniß der Grund-Wahrheiten der rechtgläubigen Religion, und in der Erklärung der zehn Gebote Gottes, zur Einflößung einer allgemeinen Sittenlehre, unterrichtet werden. 4) In jeder Schule ſoll darauf geſehen werden, daß die Zimmer jederzeit rein gehalten und alle Tage ausgekehret werden, und daß die Luft in ſelbigen durch Oeffnung der Fenſter, welche im Sommer den ganzen Tag über, im Winter aber jeden Tag auf eine kurze Zeit, offen ſtehen ſollen, verändert werde, damit die Kinder nicht von der dumpfichten Luft in den Zimmern an ihrer Geſundheit Schaden leiden. 5) Der Unterricht ſoll, Sonn- und Feſttage ausgenommen, alle Tage, aber nicht mehr, als nach der Reihe zwo Stunden Vormittags und zwo Stunden Nachmittags, für dieſelbigen Kinder in derſelbigen Wiſſenſchaft gegeben werden; Mittwochs und Sonnabends Nachmittage iſt Ruhezeit. 6) Den Lehrern wird unterſagt, die Kinder mit Leibesſtrafen zu belegen. 7) Das Collegium allgemeiner Fürſorge hat fleißig darauf

acht,

acht, daß die Lehrer und Schulen das ihrige überall erhalten, es setzet die fahrläßigen und unordentlichen Lehrer nach Untersuchung der über sie geführten Beschwerden ab, und verordnet an deren Stelle sorgsame und ordentliche Leute.

385.

Von Unterhalt und Erziehung der Waisen beyderley Geschlechts.

In Betracht der Anordnung und Aufsicht der Waisenhäuser, zur Versorgung und Erziehung der Waisen männlichen und weiblichen Geschlechts, die nach ihren Eltern ohne Unterhalt nachgeblieben sind, wird dem Collegio allgemeiner Fürsorge folgendes aufgetragen: Wenn es irgendwo nicht bequem wäre, dergleichen öffentliche Waisenhäuser zu errichten, weil etwa die Kosten des Baues dieser Häuser die milde Beysteuer übersteigen, oder der Unterhalt der zum Unterricht und Erziehung dieser Pflegekinder nöthigen Leute, die Mittel zu Vermehrung ihrer Zahl benehmen sollte; so übergiebt das Collegium allgemeiner Fürsorge in der alleinigen Absicht, vielen seiner Hülfe Bedürftigen zugleich Gutes zu thun, die armen Waisen nach ihrer Geburt und Stande in die Hände zuverläßiger, tugendhafter und wohlgesinnter Leute, um eine mäßige Bezahlung für ihren Unterhalt und Erziehung, und mit der Verbindlichkeit, selbige zu jederzeit dem Collegio der allgemeinen Fürsorge vorzustellen; die Kinder der Handwerksleute zur Erlernung eines Handwerks, die Kinder der Kaufleute zur Erlernung des Handels, und alle andre Waisen zur Lehre oder zu einer ihrem Geschlecht, Herkommen oder Zustande angemessenen Arbeit.

386.

Von den Hospitälern oder Krankenhäusern.

In Betracht der Anordnung und Aufsicht der Hospitäler oder Krankenhäuser zur Heilung der Kranken, soll das Collegium allgemeiner Fürsorge bemüht seyn, selbige für volkreiche Städte außerhalb doch nahe bey der Stadt gegen den Fluß hinab, und durchaus nicht oberhalb der Stadt, dazu, wenn es möglich ist, auf einem erhabenen Platz und in völlig freyer Luft, zu errichten. Es soll ferner genau darauf sehen, daß das Gebäude nicht enge

oder

Digitized by Google

oder niedrig ſey, daß die Zimmer rein gehalten werden, daß die Luft in ſelbigen durch die wenigſtens auf eine kurze Zeit geöffnete Fenſter verändert werde, daß die Kranken männlichen Geſchlechts von den Kranken weiblichen Geſchlechts abgeſondert gehalten werden, daß den mit anſteckenden Krankheiten behafteten Perſonen beſondre Zimmer angewieſen werden, daß nicht durch überflüßige oder unnöthige Leute und Aufwärter eine Summe verſchwendet werde, die mit beſſern Nutzen zur Heilung einer größern Anzahl Kranken hätte verwandt werden können. Das Collegium allgemeiner Fürſorge ſoll nicht minder ſeine ununterbrochene Aufmerkſamkeit und Bemühungen darauf wenden, daß ſowohl die Krankenhäuſer, als die darin befindliche Perſonen, alles für ſie verordnete richtig empfangen. Zur vorbildlichen Erklärung wird die Einrichtung eines ſolchen Krankenhauſes anſchlüßlich beygefüget.

387.

Von Armenhäuſern.

In Betracht der Anordnung und Aufſicht der Armenhäuſer, für arme, gebrechliche und bejahrte Leute männlichen und weiblichen Geſchlechts, die keinen Unterhalt haben, ſoll das Collegium allgemeiner Fürſorge unterſuchen, wo welche nöthig ſind, weil nemlich an vielen Orten dergleichen Anſtalten ſchon errichtet ſind. Wenn dann das Collegium allgemeiner Fürſorge findet, daß in irgend einem Gouvernement die Zahl der armen, gebrechlichen und bejahrten Leute, die keinen Unterhalt haben, für die in ſelbigem angelegte Armenhäuſer zu groß ſey, ſo wird es ſeinem Gutbefinden überlaſſen, entweder die ſchon vorhandene Armenhäuſer zu vergrößern und die Stellen in ſelbigen zu vermehren, oder an bequemen Orten neue Armenhäuſer anzulegen, wobey es ſich jederzeit zum Endzweck vorſetzen ſoll, daß dergleichen arme, gebrechliche und bejahrte Leute, die keinen Unterhalt haben, in den Armenhäuſern Wohnung, Kleidung und Nahrung finden, und nicht zu allgemeiner Schande und Aergerniß ſich gezwungen ſehen, dieſes außerhalb den für ſie verordneten Anſtalten zu betteln. Bey der Einrichtung

der Armenhäuser hat das Collegium allgemeiner Fürsorge auch darauf zu sehen, daß besondere Armenhäuser für das männliche und besondere für das weibliche Geschlecht errichtet werden, daß die Armenhäuser und die darin befindlichen Personen alles ihnen zukommende erhalten, daß innerhalb den Armenhäusern wohlanständige Ordnung herrsche, daß die Zimmer rein gehalten werden, und daß durchaus keine junge Leute beyderley Geschlechts in den Armenhäusern gelitten werden. Wo dergleichen gefunden würden, da soll das Collegium allgemeiner Fürsorge, mit Rücksicht auf die Jahre, das Geschlecht und die Umstände der Personen, selbige entweder in einer Schule anbringen, oder im Dienste geben, oder guten Leuten zur Erlernung eines Handwerks oder anderer Arbeiten anvertrauen, oder in die Arbeitshäuser, um daselbst ihren Unterhalt zu verdienen, abliefern, und durchaus nicht zugeben, daß Leute ihre Jugend in Müßiggang verschwenden, und sich zum Müßiggange gewöhnen. Das Collegium allgemeiner Fürsorge hat auch ein Augenmerk darauf, daß in den Armenhäusern gute Sitten herrschen, und daß keine dem gemeinen Wesen zum Aergerniß gereichende Ausschweifungen darinnen vorfallen; diejenigen Leute aber, die wider Vermuthen in solchen ärgerlichen Vergehungen betroffen werden, schicket das Collegium allgemeiner Fürsorge nach Befinden entweder auf eine gewisse Zeit oder auf immer in die Zuchthäuser ab, welches hinlänglich genug seyn wird, dem Frevel aller Art Leuten beyderley Geschlechts Einhalt zu thun.

388.

Von Häusern für unheilbare Kranken.

In Betracht der Anordnung und Aufsicht eines besondern Hauses für unheilbare Kranken, die keinen Unterhalt haben, wird dem Collegio allgemeiner Fürsorge vorgeschrieben, desfalls ein solches Haus zu errichten, weil es außer denen Krankheiten und Gebrechen, welche man in den Hospitälern oder Krankenhäusern zu heilen bemüht ist, auch solche giebt, die ihrer Natur nach unheilbar sind. Wenn nemlich irgendwo keine besondere Anordnung für die dürftigen

tigen unheilbaren Kranken gemacht würde, so kann es sich ereignen, daß entweder die Zahl der dürftigen unheilbaren Kranken, die in den Hospitälern oder Krankenhäusern befindliche Stellen zum Nachtheil derjenigen Kranken einnehme, die mit heilbaren Krankheiten behaftet sind, und durch die in den Hospitälern oder Krankenhäusern vorgefundene Hülfe hätten geheilet werden können, (ohne zu erwähnen, daß es auch solche unheilbare Krankheiten giebt, die daneben zugleich ansteckend sind) oder daß die dürftigen unheilbaren Kranken ohne Zuflucht bleiben. Aus dieser Ursache soll sich das Collegium allgemeiner Fürsorge bemühen, den dürftigen unheilbaren Kranken Wohnung, Nahrung, Bedienung und Fürsorge zu verschaffen, damit selbigen dadurch wenigstens einige Erleichterung in ihrem Leiden gegeben werde.

389.

Von Häusern für Wahnsinnige.

In Betracht der Anordnung und Aufsicht der Häuser für Wahnsinnige, soll das Collegium allgemeiner Fürsorge darauf bedacht seyn, daß dazu ein geräumiges und rund um festes Haus genommen werde, damit niemand aus selbigem entlaufen könne. Ein solches Haus soll mit einem dazu geschickten, gutherzigen, standhaften und betriebsamen Ober-Aufseher, und mit der erforderlichen Anzahl Leute zur Aufsicht, Bedienung und Verpflegung der Wahnsinnigen versehen werden, zu welchen letztern man entweder gute und betriebsame Leute aus den abgedankten Soldaten, oder andre Leute um einen freywilligen Lohn miethen kann, die mit den Wahnsinnigen menschenfreundlich umgehen; aber auch zu jederzeit auf selbige genaue und unermüdete Aufmerksamkeit wenden müssen, damit keiner der Wahnsinnigen weder sich selbst, noch irgend jemand Schaden zufüge. Aus dieser Ursache soll man auch die Wahnsinnigen, nach der Beschaffenheit ihres Wahnsinnes, entweder jeden besonders verschlossen oder an einem solchen Orte halten, wo sie weder Gefahr, noch Schaden verursachen können; wobey man sich alle Mühe geben soll, selbige von ihrer Krankheit

zu heilen. Die dürftigen Wahnsinnigen werden ohnentgeltlich, diejenigen aber, welche Vermögen haben, nicht anders, als um jährliche Bezahlung für Unterhalt, Aufsicht und Wartung, in dieses Haus aufgenommen.

390.

Von Arbeitshäusern.

In Betracht der Anordnung und Aufsicht der Arbeitshäuser für Leute beyderley Geschlechts, hat das Collegium allgemeiner Fürsorge streng und genau darauf zu halten, daß eine solche Einrichtung völlig der Absicht entspreche, in welcher es solche Häuser zu stiften verordnet wird, nemlich daß arme Leute durch ihre Arbeit ihren Unterhalt verdienen können; was aber dieses für eine Arbeit seyn solle, solches wird dem Gutbefinden des Collegii allgemeiner Fürsorge überlassen, weil nicht in jedem Orte gleiche Arbeiten bequem und erforderlich sind, als in Moskau Steine schleifen, an andern Orten Flachs zubereiten, oder spinnen, u. d. gl. Da sich in den Arbeitshäusern ein jeder von seiner Arbeit nähret, so nimmt man in selbige auch ganz arme Personen beyderley Geschlechts auf, die arbeiten können, sich freywillig daselbst einfinden, und zu keiner andern Arbeit verbindlich seyn. In diesen Häusern giebt man ihnen Arbeit, und nach dem Maaße ihrer Arbeit Nahrung, Wohnung, Kleidung oder Geld. Man nimmt auch in den Arbeitshäusern solche Leute auf, die keine andre Zuflucht haben, und welche entweder auf einige Zeit oder auf immer von denjenigen Oertern, die in dem Gouvernement dazu befugt sind, dahin geschickt werden. Die in den Arbeitshäusern wohnende Leute männlichen Geschlechts werden von den daselbst wohnenden Personen weiblichen Geschlechts besonders gehalten, und soll sowol in diesen als in allen übrigen Anstalten die Vorschrift guter Sitten beobachtet, und aller Mißbrauch und Aergerniß, welche gute Anstalten in schädliche verkehren, vermieden werden. Zu diesen Häusern werden dazu geschickte, gewissenhafte und ordentliche Ober-Aufseher und andre zur Aufsicht unentbehrliche Leute bestellt, wobey indessen aller Ueberfluß zu vermeiden.

391.

391.

Von Zuchthäusern.

In Betracht der Anordnung und Aufsicht der Zuchthäuser für Leute beyderley Geschlechts, wird dem Collegio allgemeiner Fürsorge vorgeschrieben, die Einrichtung derselben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, damit ihre Anordnung völlig ihrer Absicht entspreche, weil ein gut eingerichtetes Zuchthaus das gemeine Wesen vor vielem sittenverderblichen Frevel sichert, und folglich eine für die gemeine Wohlanständigkeit und Ruhe der Familien sehr nöthige Sache ist. Das Zuchthaus wird für solche Leute angeordnet, die ein schändliches und ausschweifendes Leben führen, nemlich: 1) Für Söhne oder Töchter, die ihren Eltern ungehorsam sind, oder ein anhaltendes böses Leben führen, oder durchaus nichts Gutes thun wollen. 2) Für Leute, die in ein schändliches Leben verfallen, ihr Vermögen durchbringen, doppelt so viel Schulden aufhäufen als ihr Vermögen beträgt, ihr Haus zu Grunde richten, und schändlicher Vergehen wider die Ehrbarkeit schuldig sind. 3) Für Leute, die ohne Schande und Schaam offenbar eine Aufführung annehmen, die den guten Sitten und guter Polizey zuwider sind. 4) Für unnütze Knechte, die niemand in Dienst nehmen will. 5) Für faule Knechte und Landstreicher, die alles versaufen und durchbringen. 6) Für Leute, die nicht zu ihrem Unterhalt arbeiten wollen, sondern ihr Brodt umsonst essen, u. d. gl. 7) Für Weibspersonen, die ein schändliches, freches und ärgerliches Leben führen. Vorerwähnte, dem gemeinen Wesen Schande und Aergerniß bringende Leute werden in den Zuchthäusern entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf immer, doch nicht anders angenommen, als auf Befehl der Stathalterschafts-Regierung, oder auf das Urtheil der übrigen Gerichte, oder auf eine an das Collegium allgemeiner Fürsorge gerichtete Bitte der Väter oder Mütter, oder dreyer Anverwandten, mit beygefügtem Zeugniß, warum solches geschehe, oder auf Verlangen eines Erbherrn oder Hauswirths, mit beygefügter Ursache, warum der Schuldige ins Zuchthaus geschickt werde. Das Zucht-

haus soll hinlänglich geräumig, in freyer Luft erbaut, rund um fest und mit einer Mauer oder einem solchen Zaun versehen seyn, daß durchaus niemand daraus entlaufen könne, und daß die Zahl der zur Aufsicht und Wache erforderlichen Leute nicht unnöthig vermehret werden dürfe. Innerhalb dem Zuchthause sollen auch alle dazu nöthigen Gebäude und Bäder vorhanden seyn. Zum Ober-Aufseher des Zuchthauses soll ein dazu geschickter und betriebsamer Mann bestellet, und zur nöthigen Aufsicht über alle Theile des Hauses einige abgedankte Soldaten, Leute von gutem ordentlichen Betragen und erforderlicher Betriebsamkeit, verordnet werden. In dem Zuchthause sollen die in selbiges verschickte Leute männlichen und weiblichen Geschlechts von einander abgesondert gehalten werden. Sobald jemand im Zuchthause aufgenommen, und sein Taufname, Vatersname und Geschlechtsname in das Zuchthausbuch eingetragen worden, soll er nur bey seinem Taufnamen, und nicht bey seinem Vatersnamen oder Geschlechtsnamen, genannt werden. Im Zuchthause soll man vor allen Dingen darauf sehen, daß die in selbiges verschickte Leute, die zur Nahrung und zum Schlaf des Menschen nöthige Zeit ausgenommen, durchaus keine müßige Weile haben, sondern jederzeit innerhalb des Zuchthauses mit ununterbrochener Arbeit beschäfftiget seyn, und unter keinem Vorwande aus dem Zuchthause gelassen werden mögen. Die Faulen sollen zur Arbeit angestrengt werden; die Widerspenstigen aber kann der Ober-Aufseher mit Ruthen bestrafen, doch nicht mehr, als mit drey Paar Ruthen für jedes Vergehen, oder er kann selbige drey Tage auf Brod und Wasser oder eine Woche in einen finstern Thurm des Hauses setzen. Die ins Zuchthaus verschickte Leute sollen ihre zur Erhaltung des Lebens nöthige Nahrung ohne Ueberfluß, und eine ganz gemeine Kleidung erhalten. Den Kranken unter ihnen sucht man ihre verlohrne Gesundheit wieder herzustellen. Die auf Bitte der Eltern, oder Verwandten, oder Erbherrn, oder Hauswirthe, ins Zuchthaus verschickte Personen, sollen von ihren Eltern,

Ver-

Digitized by Google

Verwandten, Erbherren und Hauswirthen unterhalten werden, widrigenfalls das Zuchthaus selbige entweder nicht annimmt, oder wieder in Freyheit setzt. Das Collegium allgemeiner Fürsorge soll streng darauf halten, daß in dem Zuchthause, so wie in allen andern Anstalten, gute Sitten und Wohlanständigkeit herrschen, und alle Mißbräuche und Aergernisse, die heilsame Einrichtungen in schädliche verkehren, verhindert werden mögen.

392.

Von Privat-Anstalten.

Wenn es sich ereignet, daß eine Privatperson, oder eine Gesellschaft, oder eine Stadt, oder irgend ein Wohnsitz, eine der vorerwähnten Anstalten auf ihre Kosten errichten, oder die schon errichtete erweitern wollen, so ist das Collegium allgemeiner Fürsorge hierinnen niemanden hinderlich, wenn anders diese Anstalt den allen solchen Anstalten vorgeschriebenen Regeln gemäß, und selbigen nicht nachtheilig ist; denn das Collegium allgemeiner Fürsorge soll überall Wohlwollen für das menschliche Geschlecht bezeigen, und allen auf Menschenliebe gegründeten Sachen Vorschub leisten. Auch sind die Marschälle des Adels und die Häupter der Bürgerschaft verbunden, ihres Orts wegen aller Gegenstände der Wohlthätigkeit, deren Besorgung dem Collegio allgemeiner Fürsorge übertragen worden, Anmerkungen zu machen, und selbigem über alles, was zum allgemeinen Besten ihres Orts zu gereichen scheint, die erforderlichen Vorstellungen zu thun.

393.

Von dem Sitzungs-Termin des Collegii allgemeiner Fürsorge.

Das Collegium allgemeiner Fürsorge sitzet nur einmal im Jahr, nemlich vom 8ten Januar bis zur Charwoche.

394.

Vorschriftlicher Plan zur Einrichtung eines Krankenhauses.

A.

Wie bey der Aufnahme und Unterhaltung der Kranken zu verfahren.

1.

Im Krankenhause soll niemand ohne einen vom Ober-Aufseher unterschriebenen Schein aufgenommen werden.

2.

Sobald ein Kranker im Krankenhause aufgenommen wird, soll man ihm alle seine Ober- und Unterkleider ausziehen, und ihm an deren Stelle einen Schlafrock oder linnen Kittel, ein Hemde, eine Schlafmütze, Strümpfe, Unterhosen und Pantoffeln geben. Alle dem Kranken abgenommene Sachen sollen aufgeschrieben, zusammen gewickelt, und in der Kleiderkammer des Krankenhauses, mit beygefügtem Namen des Kranken, aufbewahret werden.

3.

Diese dem Kranken abgenommene Sachen sollen ihm, wenn er nach seiner Genesung das Krankenhaus verläßt, wieder zugestellet werden.

4.

Das Krankenhaus wird für eine bestimmte Anzahl Kranken errichtet, (etwa zwanzig, dreyßig, mehr oder weniger) so viel nach Maasgabe der dazu verordneten Unterhaltungs-Kosten anzunehmen für gut befunden wird, über welche bestimmte Anzahl keine Kranken angenommen werden sollen. Für diese bestimmte Anzahl Kranken sollen jederzeit so viel Betten mit allem Zubehör in Bereitschaft stehen, und auf jedes Bett so viel Wäsche von jeder Art gehalten werden, daß der Kranke selbige dreymal wechseln könne.

5. Jeder

Digitized by Google

5.

Jeder Kranke soll neben seinem Bette ein mit Wachstuch bedecktes Tischchen stehen haben, und auf diesem Tischchen einen zinnern Becher und Krug, und eine kleine Glocke, um den Krankenwärter herbey zu rufen.

6.

Die Zimmer sollen jederzeit reinlich gehalten, alle Tage zweymal ausgeräuchert, und nach der Vorschrift des Doctors oder Wundarztes, wo er es verordnet, gelüftet werden. Die Krankenwärter sollen immerwährend zur Hand seyn.

7.

Die Kranken sollen jederzeit um zehn Uhr zu Mittage und um sechs Uhr zu Abend essen. Das Essen soll für alle gleich gekocht werden, es sey denn, daß der Doctor oder Wundarzt für einen etwas besonders verordnet.

8.

Es soll genau darauf gesehen werden, daß niemand von fremden Leuten den Kranken etwas zutrage. Umträger soll man auf keine Art und Weise in das Krankenhaus kommen lassen.

9.

Im Krankenhause sollen aller Art arme und dürftige Leute ohnentgeltlich geheilet und gepfleget werden, andre Kranken aber und herrschaftliche Bediente sollen nur alsdann aufgenommen werden, wenn erledigte Stellen vorhanden sind; sie sollen besonders gelegt werden, und für ihre Cur eine sehr mäßige Summe zu bezahlen haben.

Digitized by Google

B.

Was für Leute bey dem Krankenhause seyn, und wie viel Gehalt sie genießen sollen.

Benennung der Aemter.	Anzahl der Leute.	Gehalt eines jeden.	Gehalt für alle.
Ein Ober-Aufseher			
Ein Doctor			
Ein Aufseher			
Wundärzte			
Unter-Wundärzte			
Zur Besorgung des Hauses.			
Der erste Aufwärter			
Aufwärter			
Krankenwärter			
Krankenwärterinnen bey kranken Weibspersonen			
Ein Tafeldecker			
Köche			
Kochgesellen			
Eine Wäscherin oder Ober-Aufseherin über alles Weißzeug			
Arbeiterinnen bey der Wäscherin zum Waschen des Weißzeugs			
Ein Buchhalter			
Ein Kopeist			
Ein Holzhauer			
Stallknechte zum Wasser führen			
Pferde			

Was

Digitized by Google

C.

Was ein jeder, der bey dem Krankenhause befindlichen Leute zu beobachten habe.

10.

Der Ober-Aufseher trägt für alles Sorge, was zum Krankenhause gehört; ihm sind alle bey dem Krankenhause zu verschiedenen Bedienungen befindliche Personen untergeben.

11.

Der Doctor soll dem Ober-Aufseher wöchentlich von dem Zustande der Kranken schriftliche Nachricht abstatten, und unermüdet darauf sehen, daß die Kranken in der Cur und Nahrung nach seiner Vorschrift gehalten werden. Wegen der Arzeneyen giebt er dem Wundarzt und in der Apothecke Verordnungen, und schreibet diese seine Verordnungen auf; wegen der Speisen der Kranken aber ertheilet er dem Aufseher des Krankenhauses einen schriftlichen Aufsatz.

12.

Wenn unter den vom Ober-Aufseher mit einem Schein ins Krankenhaus geschickten Personen jemand mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gefunden wird, so thut der Doctor solches dem Aufseher zu wissen, welcher den Kranken sogleich an eine von den übrigen abgesonderten Stelle betten soll, damit keine Ansteckung erfolgen könne.

13.

Der Doctor soll die Kranken des Morgens nicht seltener, als jeden zweyten, oder zum allerwenigsten jeden dritten Tag besuchen, und jedesmal dabey seyn, wenn wichtige chirurgische Operationen unternommen werden.

14.

Der Wundarzt, oder, wo mehrere sind, der desourirende, soll nicht nur bey den Besuchen des Doctors unabläßig zugegen seyn, sondern soll auch an solchen Tagen,

wenn der Doctor zu wissen thut, daß er aus irgend einer Ursache nicht kommen werde, die Kranken des Morgens besuchen, und die erforderlichen Arzeneyen verschreiben; außer diesen soll er auch am Tage öffters nachsehen, daß alles nach der gegebenen Vorschrift erfüllt und gereicht werde. Er stattet über alles dem Doctor Bericht ab.

15.

Der Wundarzt, und wo mehr als ein Wundarzt ist, der dejourirende, soll dem Ober-Aufseher täglich von dem Zustande der Kranken mündliche Nachricht abstatten. Die nöthigen Operationen, Verbände und Aderlässe verrichtet er nach seiner Kunst mit der allereifrigsten Aufmerksamkeit.

16.

Der Unter-Wundarzt soll beym Einnehmen der Arzeneyen unabläßig bey dem Kranken zugegen seyn, und darauf sehen, daß nicht irgendwo ein Mißverstand vorfalle; übrigens stehet er unter den Befehlen des dejourirenden Wundarztes.

17.

Der Aufseher des Krankenhauses soll unermüdete Sorge tragen, daß in dem Krankenhause überall Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, daß die Speisen nach der Vorschrift des Doctors zubereitet, daß den Kranken solche Stellen, die dem Zustande ihrer Krankheit gemäß sind, angewiesen, und daß die ihnen abgenommene Kleider und andre Sachen gehörig aufbewahret werden. Er hat die Aufsicht über die Aufwärter, Krankenwärter, Köche, und alle übrigen Unterbedienten des Krankenhauses; er giebt acht, daß jeder von ihnen seine Pflicht mit gebührendem Fleiße beobachte, und benachrichtiget den Ober-Aufseher täglich von dem gehörigen Zustande des Krankenhauses.

18.

Der Buchhalter soll ein vom Ober-Aufseher besiegeltes Schnurbuch haben. In dieses sollen sowol alle vom Ober-Aufseher zur Ausgabe erhaltene Gelder eingetragen werden,

als

Digitized by Google

als auch, wozu jede Summe verwandt, von wem etwas gekauft, und wem es abgeliefert worden, worüber die Kaufleute im Buche selbst quittiren sollen. Das Fleisch und die übrigen Bedürfnisse sollen nach der Vorschrift des Aufsehers nicht anders, als wenn sie von guter Beschaffenheit sind, eingekauft werden. Er soll jeden Monat dem Ober-Aufseher über die ganze Ausgabe Rechenschaft, nach Verlauf des Jahres aber auch das ganze Schnurbuch zur Untersuchung geben. Ihm wird ein Kopist zugegeben.

19.

An jedem ersten Tage eines Monats soll eine Versammlung seyn, in welcher der Doctor, die Wundärzte, der Aufseher und der Buchhalter zugegen seyn sollen. Wenn in dieser Versammlung etwas zum Besten der Kranken abgemacht wird, so soll selbiges dem Ober-Aufseher vorgetragen werden.

20.

Der Ober-Aufseher soll jedem der vorgenannten Beamten laut dieser allgemeinen Anordnung besondre umständliche Instructionen, oder eigenhändig unterschriebene Vorschriften, auf jede vorkommende Fälle ertheilen.

21.

Außer den dem Ober-Aufseher übersandten und übergebenen Nachrichten, soll der Doctor sowohl über die Zahl und den Stand der Kranken, als über die Krankheit selbst, und die Mittel, die zu ihrer Heilung gebraucht worden, nebst beygefügtem schicklichen Gutachten, ein besonderes Tagebuch führen, damit ein solches Buch, welches in dem Archiv des Krankenhauses aufbewahret werden soll, von den Aerzten zu Rath gezogen werden könne.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Gewissengericht und dessen Pflicht.

395.

Es wird ein Gewissengericht errichtet.

Da die persönliche Sicherheit eines jeden getreuen Unterthanes Unserm menschenfreundlichen Kaiserlichen Herzen sehr theuer und werth ist, und um also denen, die zuweilen vornehmlich durch einen unglücklichen Zufall oder durch den Lauf verschiedener Umstände leiden, die ihr Schicksal weit über das Verhältniß ihrer Thaten erschweren, hülfliche Hand zu bieten; haben Wir für gut befunden, in jeder Stathalterschaft ein besonderes Gericht, unter dem Namen des Gewissengerichts, allergnädigst zu errichten, wie Wir solches hiemit errichten und anzuordnen befehlen.

396.

Von den Gliedern des Gewissengerichts.

Im Gewissengericht sitzt der Richter des Gewissengerichts der Stathalterschaft als Vorsitzer; ferner, in adelichen Sachen zween alle drey Jahre von dem Adel des Gouvernements zu erwählende Glieder; in Stadt-Sachen zween alle drey Jahre von den Städten des Gouvernements wechselsweise zu erwählende Glieder; in Sachen, die vor die Rechtspflege gehören, zween alle drey Jahre von den Landleuten des Gouvernements zu erwählende Glieder, gewissenhafte, rechtsverständige und geschickte Leute.

397.

Regeln des Gewissengerichts.

Das Gewissengericht richtet überhaupt, so wie alle andre Gerichte, nach den Gesetzen; da selbiges aber zu einer Schutzwehre der besondern oder persönlichen Sicherheit angeordnet wird, so sollen seine Regeln in allen Fällen folgende seyn: 1) Allgemeine Menschenliebe; 2) Achtung für die Person des Nächsten als eines Menschen; 3) Abneigung von aller Kränkung und Bedrängnissen der Menschheit. Aus dieser Ursache soll das Gewissengericht nie das

Schick-

Digitized by Google

Schicksal irgend eines Menschen erschweren, sondern vielmehr die ihm anvertraute gewissenhafte Erörterung und die vorsichtige und mitleidige Beendigung der ihm übertragenen Sachen sich dergestalt angelegen seyn lassen, wie er solches vor Gott und Unserer Kaiserlichen Majestät verantworten und jederzeit Rechenschaft ablegen kann.

398.

Das Gewissengericht nimmt sich nicht anders einer Sache an, als auf Befehl, Communication oder Bitte.

Das Gewissengericht mischet sich nie aus eigener Bewegung in irgend eine Sache, sondern nimmt sich einer Sache an, entweder auf Befehl der Regierung, oder auf Communication eines andern Gerichtsorts, oder auf Klage und Bitte.

399.

Was für Sachen vor das Gewissengericht gehören.

Die Sachen solcher Verbrecher, die zuweilen vornehmlich durch irgend einen unglücklichen Zufall, oder durch den Lauf verschiedener Umstände in Verschuldungen verfallen sind, die ihr Schicksal weit über das Verhältniß ihrer Thaten erschweren, ferner, die Verbrechen der Unsinnigen, oder Minderjährigen, und die Sachen der Zauberer oder der Zauberey, in so fern Dumheit, Betrug und Unwissenheit damit verknüpft ist, sollen an das Gewissengericht verwiesen werden, welches allein das Recht hat, über alles dieses zu entscheiden.

400.

Von der Pflicht des Gewissengerichts.

Die Pflicht des Gewissengerichts in bürgerlichen Rechts-Sachen ist, diejenigen streitenden Partheyen zu vergleichen, die bey selbigem um die Erörterung ihrer Sache Ansuchung thun. In dieser Absicht fordert das Gewissengericht vom Kläger und Beklagten die gesetzmäßigen Mittel und Vorschläge, um den Vergleich zu Stande zu bringen, und befestiget, wenn beyde einig werden, ihren Vergleich durch Unterdrückung seines Siegels; wenn aber die Partheyen sich nicht vereinigen können, so fordert es vom Kläger sowol als Beklagten, daß jeder von seiner Seite einen oder zween zur Stelle befindliche Schiedsmänner

männer bestelle, welchem Geschäfte sich niemand, der in der bürgerlichen Gesellschaft lebt, entziehen soll. Wenn dann die Schiedsmänner bestimmt, und dem Gericht vorgestellet sind, so untersuchen sie den zweyten oder dritten Tag nachher die Sache gemeinschaftlich mit dem Gewissengericht, und suchen hierauf ein Mittel ausfündig zu machen, Kläger und Beklagten zu vergleichen. Wenn die Schiedsmänner unter sich übereinkommen, so drückt das Gewissengericht sein Siegel unter ihren Vergleich, und Kläger und Beklagter verliehren sodann das Recht, ihre Klage inskünftige in irgend einem Gericht zu erneuern. Wenn aber die Schiedsmänner nicht unter sich einig werden können, so legt das Gewissengericht selbigen sein Gutachten vor, wie der Kläger und Beklagte ohne ihren Ruin, ohne Proceß, ohne Streit, ohne gegenseitige Vorwürfe und Chikane zu vergleichen. Das Gutachten des Gewissengerichts soll aber auf folgende Regeln gegründet seyn: 1) Beyde Partheyen in den Stand zu setzen, ein gesetzmäßiges, ehrbares und ruhiges Leben zu führen; 2) alle Feindschaft, Hader und Streit zu hemmen; 3) einem jeden das seine zu verschaffen; 4) den Gerichten durch Vergleichung der streitenden Partheyen ihre Arbeiten zu erleichtern. Wenn aber die Schiedsmänner sich dennoch nicht vereinigen können, so läßt das Gewissengericht den Kläger und Beklagten in Person vor sich kommen, und legt ihnen die Mittel zum Vergleich vor: nehmen sie solche an, so befestiget es ihren Vergleich durch das Siegel des Gewissengerichts; nehmen sie solche aber nicht an, so deutet es beyden an, daß es mit ihrem Streit weiter nichts mehr zu thun habe, und daß sie sich desfalls an die in den Gesetzen bestimmte Gerichte wenden mögen.

401.

Befugniß des Gewissengerichts.

Wenn jemand eine Bittschrift ins Gewissengericht einschickt, daß er über drey Tage im Gefängniß gehalten werde, und daß man ihm in diesen dreyen Tagen nicht angezeigt habe, warum er im Gefängniß gehalten werde, oder

oder daß er in diesen dreyen Tagen nicht befragt worden, so ist das Gewissengericht verpflichtet, sobald es eine solche Bittschrift erhalten, und ehe die Versammlung auseinander geht, Befehl zu ertheilen, daß dieser im Gefängniß sitzende Mensch, wenn er nicht wegen Beleidigung der Person Kaiserlicher Majestät, nicht wegen Verrath, nicht wegen Mord, nicht wegen Diebstal oder Raub gefangen sitzt, an das Gewissengericht abgeschickt und selbigem vorgestellet werde, mit Beyfügung der Ursachen, warum er unter Arrest gehalten werde, oder warum er nicht befraget worden. Die Befehle des Gewissengerichts sollen in diesem Fall an dem Orte, an welchen sie gelangen, ohne eine Stunde zu säumen, vollzogen werden; wenn aber der Befehl innerhalb 24 Stunden nicht in Erfüllung gebracht worden, so sollen die Vorsitzer des Gerichts in eine Geldstrafe von fünf hundert, die Beysitzer aber in eine Geldstrafe von hundert Rubel verfallen seyn. In Absicht des Weges werden 25 Werste auf einen Tag gerechnet. Wenn dann das Gewissengericht, nachdem der Arrestant selbigem vorgestellet worden, findet, daß er weder wegen des Verbrechens beleidigter Kaiserlicher Majestät, noch Verrath, noch Mord, noch Diebstal oder Raub, unter Arrest gehalten wird, so befiehlet es ihm, auf erhaltene Bürgschaft sowol für seine Aufführung, als auch für seine Stellung vor dasjenige Gericht der Statthalterschaft, welches er selbst erwählet, und wohin alsdann seine Sache abgeschickt wird, auf freyen Fuß zu stellen. Es soll sich darauf niemand unterstehen, einen solchen durch die Befugniß des Gewissengerichts aus dem Gefängniß befreyten Menschen derselben Sache wegen vor deren Entscheidung wieder ins Gefängniß zu setzen; seine Sache aber soll nach der Vorschrift der Gesetze entschieden werden. Wenn aber das Gewissengericht findet, daß der Supplicant wegen vorgenannter Verschuldungen, nemlich wegen Beleidigung der Person Kaiserlicher Majestät, wegen Verrath, wegen Mord, wegen Diebstal oder Raub, unter Arrest gehalten werde,

in welchem Fall er auch nicht vor das Gewiſſengericht abgeſchickt werden ſoll, oder wenn der Supplicant dem Gewiſſengericht fälſchlich berichtet hat, daß er drey Tage in Arreſt geſeſſen, ohne zu wiſſen warum, und ohne befragt zu ſeyn, oder wenn er keine Bürgen für ſich giebt oder ſtellet, ſo ſoll das Gewiſſengericht ihn wieder in das Gefängniß abliefern, um daſelbſt härter als vorher gehalten zu werden.

402.

Ueber das Gewiſſengericht beſchweret man ſich im Ober-Gewiſſengericht.

Wenn jemand mit der Entſcheidung des Gewiſſengerichts nicht zufrieden iſt, der hat desfalls ſeine Beſchwerde bey dem Ober-Gewiſſengericht anzubringen.

403.

Von dem Sitzungs-Termin des Gewiſſengerichts.

Das Gewiſſengericht verſammlet ſich jederzeit in denſelben Terminen, die den übrigen Gerichten vorgeſchrieben ſind, und wenn ſonſten eine Sache vorhanden iſt.

Sieben und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von der Pflicht der Procureurs und der Anwälde.

404.

Von der Pflicht des Gouvernements-Procureurs und der Gouvernements-Anwälde überhaupt.

Ueberhaupt ſorgen und wachen der Gouvernements-Procureur und die Gouvernements-Anwälde dafür, daß jede durch die Geſetze eingeführte Ordnung ſowol in allen Dingen, als auch in dem Lauf und der Beſorgung der Sachen, beobachtet werden. Sie laſſen ſich die unveränderte Aufrechthaltung der Gewalt, der Anordnungen und des Intereſſe Kaiſerlicher Majeſtät, angelegen ſeyn, ſie ſehen darauf, daß niemand verbotene Abgaben vom Volk erhebe, und ſind verpflichtet, überall die verderblichen Verſtechungen auszurotten.

405. Pflicht

405.

Pflicht des Gouvernements-Procureurs.

1.

Was der Gouvernements-Procureur bey dem Empfang neuer Gesetze zu beobachten habe.

Wenn neue allgemeine Gesetze, oder Verordnungen, oder Befehle in ein Gouvernement oder eine Statthalterschaft geschickt werden, so vernehmen die Gouvernements-Regierung und die Gerichtshöfe, wenn diese Verordnungen und Befehle ins Gesetzbuch eingeschrieben werden, zuförderst die Rechts-Meynung des Gouvernements-Procureurs, welcher ihnen alsdann vorstellet, mit welchen Gesetzen das neuausgegebene Gesetz, Verordnung oder Befehl übereinstimme, und welchen es zuwider sey, oder welche es verändere oder verbessere, oder zu welchen es als ein Zusatz gehöre.

2.

Wie der Gouvernements-Procureur die den Gesetzen zuwiderlaufende Mißbräuche abwenden soll.

Wenn der Gouvernements-Procureur irgendwo Mißbräuche gewahr wird, die den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen, so erfordert es seine Schuldigkeit, darüber auf eine dem Fall angemessene Art Erinnerungen zu thun, und sowol die Statthalterschafts-Regierung als den General-Procureur davon zu benachrichtigen, damit der Mißbrauch abgestellet werde.

3.

Zu Anfange des Sitzungs-Termins läßt der Gouvernements-Procureur gewisse schickliche Stellen aus dem Gesetzbuche verlesen, um selbige dem Gedächtniß einzuschärfen.

Beym Anfange des Sitzungs-Termins läßt der Gouvernements-Procureur diejenigen Stellen aus den Gesetzen, Verordnungen oder Befehlen verlesen, deren Einschärfung er zur genauen und eidesmäßigen Beobachtung der Ordnung und Gerechtigkeit in den Gerichten vor andern nöthig glaubt. Dieses Lesen aber soll nie über eine halbe Stunde währen.

4.

Zehn Puncte, worüber der Gouvernements-Procureur der Statthalterschafts-Regierung Bericht abstatten soll.

Der Gouvernements-Procureur soll der Statthalterschafts-Regierung von allem, was in ihr Amt einschlägt und zu seiner Wissenschaft gelanget, Berichte abstatten; nemlich: 1) Wenn in irgend einem Gerichtsort die Gesetze, Verordnungen und Befehle nicht genau beobachtet

Digitized by Google

und erfüllet worden. 2) Wenn irgendwo in der Stathalterſchaft ſich Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit zeiget. 3) Wenn jemand ſein Amt und Pflicht vernachläßiget. 4) Wenn die Erfüllung der ergangenen Verordnungen verzögert wird. 5) Wenn die Beſorgung der Sachen verzögert wird. 6) Von Uebertretung der Regeln guter Polizey, und von jedem vielen Leuten Aergerniß gebenden, und den Geſetzen zuwiderlaufenden Verfahren, Vergehen oder Verbrechen. 7) Von verbotenem Handel, oder von geſetzwidriger Hinderniß des erlaubten Handels. 8) Von Stöhrung der allgemeinen Sicherheit. 9) Von Uebertretung des Eides der Treue. 10) Von allen der Krone oder dem gemeinen Weſen nachtheiligen Sachen.

5.

Der Gouvernements-Procureur ſiehet darauf, daß die einem Gerichtsort anvertraute Gewalt von keinem andern beeinträchtiget werde, und wie er bey verzögerter Erfüllung des erforderlichen zu verfahren habe.

Der Gouvernements-Procureur ſiehet mit aller Aufmerkſamkeit darauf, daß in der Stathalterſchaft kein Gerichtsort ſich die Gewalt und Beſorgung der Geſchäfte anmaße, die einem andern vermöge ergangener Verordnungen anvertrauet iſt, wie auch daß Sachen entſchieden, und entſchiedene Sachen ſogleich nach der Entſcheidung ohne Anſtand zur würklichen Ausführung gebracht werden. Aus dieſer Urſache ſoll auch der Gouvernements-Procureur ſich ſehr oft erkundigen, ob eine Sache in einer ſolchen Zeit, als zum Anfange und Vollendung derſelben erforderlich iſt, vollendet worden; und wenn ſie irgend warum nicht vollendet iſt, ſoll er die Vollendung derſelben einſchärfen, und desfalls, im Fall ſelbige verzögert wird, nach der Vorſchrift des vierten Puncts verfahren.

6.

Wenn ein Zweifel, vor welche Gerichtsſtätte eine Sache gehöret, oder ein Zweifel über ein Geſetz entſtehet, ſo ſoll darüber die Rechts-Meynung des Gouvernements-Procureurs vernommen werden, u. ſ. w.

Wenn eine Sache ſolcher Art vorkommt, bey der ein Zweifel entſtehet, vor welches oder vor was für ein Gericht die Betreibung derſelben gehöre, oder in jedem andern Fall, wenn die Richter wegen eines Geſetzes zweifelhaft ſind, ſo communicirt ſie die Sache dem Gouvernements-Procureur, hören zuvörderſt deſſen Rechts-Meynung an, und ſchreiten alsdann zur Entſcheidung. Dergleichen Rechts-Meynungen ſoll der Gouvernements-Procureur

Digitized by Google

cureur dem General-Procureur communiciren, und von ihm Zurechtweisungen annehmen, damit man überall einen gleichen Begriff von allgemeinen Anordnungen habe.

7.

Wenn eine Sache von solcher Beschaffenheit vorkommt, die zugleich eine Privat- und öffentliche, oder eine Privat-Sache ist, die zugleich das Krons-Interesse betrifft, so wird sie dem Gouvernements-Procureur communiciret, und vor der Entscheidung dessen Rechts-Meynung vernommen.

Wenn eine Sache vorkommt, die zugleich eine Privat- und öffentliche Sache, oder eine Privat-Sache ist, die zugleich das Krons-Interesse betrifft, so wird darüber die Rechts-Meynung des Gouvernements-Procureurs vernommen.

8.

Dem Gouvernements-Procureur werden der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen und der Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen zu Rath und Hülfe gegeben, und sie werden so betrachtet, als wenn alle drey aus einem Munde redeten.

Beyde Gouvernements-Anwälde werden dem Gouvernements-Procureur zu Rath gegeben.

9.

Dem Gouvernements-Procureur oder den Gouvernements-Anwälden soll niemand ins Wort fallen, sondern ein jedweder soll ihre Rechts-Meynungen und Vorstellungen, die sie Kraft ihres Amts thun, ruhig und in stiller Aufmerksamkeit anhören.

Niemand soll dem Gouvernements-Procureur oder den Gouvernements-Anwälden ins Wort fallen.

10.

Die Gouvernements-Regierung und die Gerichtshöfe unterhalten ihre gegenseitige Communication vermittelst des Gouvernements-Procureurs und der Gouvernements-Anwälde. Dieserwegen haben der Gouvernements-Procureur und die Gouvernements-Anwälde zu jeder Zeit Eintritt in die Stathalterschafts-Regierung und in die Gerichtshöfe.

Die Gouvernements-Regierung und die Gerichtshöfe unterhalten ihre gegenseitige Communication vermittelst des Procureurs und der Anwälde, u. s. w.

11.

Dem Gouvernements-Procureur sind sowol die übrigen Procureurs, als die Anwälde der Stathalterschaft untergeben, weshalb er ihre Berichte annehmen und gehörigen Orts vorlegen soll.

Dem Gouvernements-Procureur sind die übrigen Procureurs und Anwälde untergeordnet u. s. w.

12.

Der Gouvernements-Procureur ist das Auge des General-Procureurs, und ist verpflichtet, selbigem einzuberichten, wo jemand sein Amt und Pflicht nicht erfüllet.

Wenn der Gouvernements-Procureur siehet, daß jemand sein Amt und Pflicht nicht erfüllet, so ist er verbunden, davon nicht nur dem General-Gouverneur, sondern auch dem General-Procureur Bericht abzustatten; denn der Gouvernements-Procureur ist in allen Sachen das Auge des General-Procureurs.

13.

Der Gouvernements-Procureur trägt Sorge für die unter Arrest befindliche Leute.

Der Gouvernements-Procureur sorget dafür, daß die unter Arrest befindliche Leute ihren Unterhalt haben, daß ihre Sachen bald entschieden, und sie selbst bald abgefertiget oder in Freyheit gesetzt werden. Dieserwegen soll er oft, und wenigstens einmal in der Woche, nemlich am Freytage Nachmittags, die Gefängnisse besuchen, damit er sich persönlich von dem Zustande der Gefangenen unterrichten, und untersuchen könne, ob ihnen alles das, was für sie verordnet ist, zufließe, und ob solche ihrem Zustande und der Menschenliebe gemäß gehalten werden.

406.

Pflicht des Gouvernements-Anwaldes der Krons-Sachen und des Gouvernements-Anwaldes der peinlichen Sachen.

1.

Die Gouvernements-Anwälde dienen dem Gouvernements-Procureur zu Rath, und geben in seinem Namen Rechts-Meynungen.

Der Gouvernements-Anwald der Krons- und der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen werden, wie schon vorher im 8ten Punct der Pflicht des Gouvernements-Procureurs angezeiget worden, dazu verordnet, um dem Gouvernements-Procureur bey allen in seinem Amt vorfallenden Sachen mit ihrem Rath behülflich zu seyn, und in seinem Namen in den Gerichtshöfen Rechts-Meynungen zu ertheilen.

2. Im

2.

Im Fall eines sich ereignenden Zweifels, vor welches Gericht eine Sache gehöre, oder eines Zweifels über die Gesetze, deren im 6ten Punct der Pflicht des Gouvernements-Procureurs erwähnet worden, berathschlagen der Gouvernements-Procureur und die Gouvernements-Anwälde unter einander, und entscheiden den Zweifel durch ihre gemeinschaftliche Meynung. Wenn aber nicht alle drey von einer Meynung sind, so giebt die Stimme des Gouvernements-Procureurs der Meynung derjenigen Anwaldes das Uebergewicht, dem er mit der seinigen beytritt.

In zweifelhaften Fällen berathschlagen die Gouvernements-Anwälde mit dem Gouvernements-Procureur; wenn sie aber nicht einerley Meynung sind, so giebt die Stimme des Gouvernements-Procureurs den Ausschlag.

3.

Die Pflicht der Gouvernements-Anwälde ist, 1) Rechts-Meynungen zu ertheilen, die zur Erhaltung der durch die Gesetze eingeführten Ordnung diensam seyn sollen; 2) Beschwerde ohne Ansehen der Person als Kläger zu führen, nemlich der Gouvernements-Anwald der Krons-Sachen in Krons-Sachen, und in Sachen, welche die öffentliche Ordnung stöhren, oder der obrigkeitlichen Gewalt und beschworner Pflicht zuwider laufen; der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen aber in peinlichen Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze, überall und alsdann, wenn sich kein Kläger findet und Beweise da sind. Die Gouvernements-Anwälde fangen ihre Klage nicht eher an, als bis sie zuvor die Sache der Stathalterschafts-Regierung vorgelegt, ihre Beweise angezeiget, und von ihr dazu Erlaubniß erhalten haben.

Von den Gegenständen des Amts der Anwälde, u. s. w.

4.

Die Gouvernements-Anwälde sind in Betracht des ihnen anvertrauten Amts berechtiget, an dem Ort, wo sie angestellt sind, die Communication aller Sachen zu fordern, die für ihr Amt gehören, als zum Beyspiel, Sachen, die das Krons-Interesse oder Krons-Verlust betreffen; Sachen, welche die Ländereyen und Rechte der Krone betreffen, welche sie bey vorfallendem Streit zu vertheidigen haben; Sachen, welche die öffentliche Ordnung stöhren, oder obrigkeitlicher Gewalt und Pflicht zuwider sind;

Die Gouvernements-Anwälde sind berechtiget, die Communication aller Sachen zu fordern, die in ihr Amt einschlagen.

Sachen,

Sachen wegen erhobener verbotenen Abgaben des Volks, oder verderblicher Bestechungen; Sachen, die das gemeine Wesen betreffen; Sachen der Unmündigen, die keine Vormünder haben, und andre dergleichen, die in ihr Amt einschlagen oder selbiges betreffen. Sie sollen sich aber durchaus in keine Händel zwischen Privatpersonen mischen, die keinen von den in diesem Punct angezeigten Gegenständen betreffen.

5.

Was für Rechte den Anwälden in den ihnen communicirten Sachen, oder in Sachen, wo sie von Amts wegen Kläger sind, zustehen.

In Absicht der communicirten Sachen, oder wenn irgend ein Gouvernements-Anwald Kläger ist, stehet ihm nach Beschaffenheit der Sache das Recht zu, durch Vorstellung an das Gericht zu verlangen, entweder daß der Beklagte in Person oder sein Bevollmächtigter ins Gericht geschickt werde, oder daß der Beklagte zur Stelle in die Gerichtsversammlung geführet werde, oder daß ein gerichtlicher Befehl gegeben werde, den Beklagten unter Arrest zu setzen, wenn sein Verbrechen von der Art ist, daß die Gesetze solches verordnen, oder daß er zur Geldstrafe verurtheilet werde, oder einen Verweis leide, oder daß andre der Sache angemessene gerichtliche Urtheile gefället werden. Mit einem Wort, den Gouvernements-Anwälden stehet das Recht zu, in Sachen, die in ihr Amt einschlagen, vor den Gerichten, bey welchen sie angestellet sind, Beschwerde und Klage zu führen, nach angestelltem gerichtlichen Verfahren Untersuchungen zu fordern, bis zum Endurtheil alles, was im Proceß fehlet, beyzubringen, und von den Nieder-Gerichten an die Ober-Gerichte zu appelliren. Sie sollen dafür sorgen und wachen, daß die jeder Gerichtsstäte vorgeschriebene Ordnung aufrecht erhalten, die den Richtern sowol vom Kläger als Beklagten gebührende Ehrerbietung beobachtet, und daß die Richter sich zu rechter Zeit versammlen, und ihre Sitzungen in den verordneten Terminen halten. Im Fall ein Beysitzer eines Gerichts in einer Sache verdächtig ist, und nicht von selbst sich der Versammlung enthält, so können sie ihn dessen auf eine anständige Art erinnern. Sie sorgen dafür, daß die ver-

Digitized by Google

verwürkte Geldstrafen zu gehöriger Zeit erhoben werden; sie selbst aber verfallen für jede Versäumniß ihrer Pflicht in eine doppelte Geldstrafe. Sie vergleichen auch, wenn es von ihnen verlangt wird, die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sowol der Richter als auch der streitenden Partheyen.

6.

In Civil-Processen kann ein Gouvernements-Anwald eine Sache auch ohne die Beystimmung des Gouvernements-Procureurs betreiben, nur soll er dessen Rechts-Meynung darüber vernehmen. In peinlichen Sachen, und die das Krons-Interesse betreffen, giebt der Gouvernements-Procureur seine Rechts-Meynung schriftlich, nach welcher der Gouvernements-Anwald sich zu verhalten hat.

Wie die Gouvernements-Anwälde sich in Civil- und Criminal-Processen, in Absicht des Gouvernements-Procureurs, zu verhalten haben.

7.

Den Gouvernements-Anwälden wird untersagt, in Sachen, die ihr Amt und das Krons-Interesse betreffen, irgend jemanden Rath zu ertheilen, oder an jemandes Statt eine Sache zu betreiben.

Den Gouvernements-Anwälden wird untersagt, in Sachen, die ihr Amt betreffen, irgend jemanden Rath zu ertheilen, oder irgend jemandes Sache zu betreiben.

8.

Wenn der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen von dem Proceß und den Verbrechen des Beklagten unterrichtet ist, so soll er sogleich seine Rechts-Meynung darüber dem Gerichte vorlegen; wenn aber das Gericht den Beklagten frey spricht, so ist er bey Verlust seines Dienstes verbunden, dem Beklagten, wenn selbiger es verlangt, die Angabe und den Angeber anzuzeigen, damit es deutlich und offenbar erhelle, daß der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen kein Verläumder der Unschuld sey.

Wenn der Gouvernements-Anwald der peinlichen Sachen in einer vorseyenden Sache seine Rechts-Meynung geben, und wenn er die Angabe oder den Angeber anzeigen soll.

9.

Die Gouvernements-Anwälde und der Gouvernements-Procureur gehen während der Entscheidung einer Sache aus der Gerichts-Versammlung; die Gerichte aber entscheiden alle Sachen genau und nach den Worten des Gesetzes, ohne auf irgend jemandes Verlangen oder Vorstellung zu achten.

Der Gouvernements-Procureur und die Gouvernements-Anwälde gehen während der Entscheidung der Sachen aus der Gerichts-Versammlung.

Digitized by Google

10.

Die Gouvernements-Anwälde vertreten einer des andern Stelle, und in was für eine Strafe sie verfallen, wenn sie jemand in bürgerlichen oder peinlichen Sachen verläumden.

Die Gouvernements-Anwälde vertreten einer des andern Stelle, wenn einer von ihnen nicht zugegen ist. Wenn sie aber gegen jemand eine völlig ungegründete Klage erheben, so sind sie schuldig, alle Proceßkosten und Schadenstände zu ersetzen; sie verliehren ihren Dienst, und verfallen in dieselbe Strafe, die sie auf einen andern zu bringen suchten, wenn es sich nemlich zeiget, daß sie jemand mit Vorbedacht verläumdet haben.

407.

Von der Pflicht des Procureurs und der Anwälde beym Ober-Landgericht, dem Gouvernements-Magistrat und der Ober-Rechtspflege überhaupt.

Aus was für Ursachen der Procureur und die Anwälde beym Ober-Landgericht, dem Gouvernements-Magistrat, und der Ober-Rechtspflege, verordnet worden.

Da es zur Beförderung der Gerechtigkeit und zur Erhaltung einer guten und gesetzmäßigen Ordnung in den Gerichten, sowol in Absicht der Richter als auch in Betracht des Klägers und Beklagten, nützlich und heilsam ist, die Gerichtsstäten mit besondern Leuten zu versehen, deren Vorschrift und Pflicht es erfordert, auf die Erfüllung der Gesetze, die Bestrafung der Verbrechen, und Beschützung der Unschuld zu dringen; so wird dazu bey dem Ober-Landgericht ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen und ein Anwald der peinlichen Sachen; bey dem Gouvernements-Magistrat ein Procureur, ein Anwald der Krons-Sachen und ein Anwald der peinlichen Sachen; bey der Ober-Rechtspflege ein Procureur, ein Anwald der Krons- und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

408.

Von der Pflicht des Procureurs beym Ober-Landgericht, beym Gouvernements Magistrat und bey der Ober-Rechtspflege.

Wie die Procureurs der Ober-Gerichte widerrechtliche Mißbräuche abstellen sollen.

1.

Wenn der Procureur eines dieser Gerichte einen den Gesetzen, Verordnungen, oder Befehlen zuwiderlaufenden Miß-

Mißbrauch gewahr wird, so ist er verpflichtet, eine dem Vorfalle angemessene Erinnerung zu thun, und den Gouvernements-Procureur davon zu benachrichtigen, damit dem Mißbrauche abgeholfen werden könne.

2.

Zum Anfange eines jeden Sitzungs-Termins läßt der Procureur diejenigen Stellen aus den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen verlesen, welche er dem Gedächtniß wiederholentlich einzuschärfen für nöthig achtet, um eine genaue und desmäßige Beobachtung der Ordnung und Gerechtigkeit in den Gerichtsstäten zu befördern. Dieses Lesen aber soll nicht über eine halbe Stunde währen.

Beym Anfange der Sessions-Termine läßt der Procureur einige den Umständen gemäße Stellen aus den Gesetzen verlesen, um selbige dem Gedächtniß einzuschärfen.

3.

Jeder Procureur soll dem Gouvernements-Procureur von allen zu seiner Wissenschaft gelangten Sachen, welche die Verbindlichkeiten der Gouvernements-Regierung betreffen, Bericht abstatten; nemlich, wenn in dem Obergericht, oder dem Gouvernements-Magistrat, oder unter ihrer Gerichtsbarkeit 1) die Gesetze, Verordnungen und Befehle nicht gehörig in den Gerichten beobachtet werden. 2) Wenn sich irgendwo Ungehorsam oder Widerspenstigkeit zeiget. 3) Wenn jemand sein Amt und Pflicht vernachläßiget. 4) Von verzögerter Erfüllung der Verordnungen. 5) V.. verzögerter Besorgung der Sachen. 6) Von Uebertretung der Regeln guter Polizey, und von jedem öffentlich Aergerniß gebenden gesetzwidrigen Verfahren, Vergehen oder Verbrechen. 7) Von verbotenem Handel, oder von widerrechtlichen Hindernissen eines erlaubten Handels. 8) Von einer Stöhrung der allgemeinen Sicherheit. 9) Von Uebertretung des Eides der Treue. 10) Von allem, was der Krone und dem gemeinen Wesen nachtheilig ist.

Zehn Puncte, über welche der Procureur dem Gouvernements-Procureur Bericht abstatten soll.

4.

Der Procureur irgend eines Obergerichts oder Gouvernements-Magistrats siehet fleißig darauf, daß keine unter die Gerichtsbarkeit desselben gehörende Gerichtsstäte sich die Gewalt oder Besorgung der Geschäfte anmaße,

Der Procureur siehet darauf, daß die einem Gerichtsort anvertraute Gewalt nicht von einem andern beein-

trächtiget werde, und wie er in dem Fall, wenn die Ausübung verzögert wird, zu verfahren habe.

die durch die Verordnungen einer andern Gerichtsstäte anvertrauet worden; ferner, daß Sachen entschieden, und entschiedene Sachen gleich und ohne Aufschub nach der Entscheidung wirklich vollstrecket werden. Aus dieser Ursache soll der Procureur oft nachfragen, ob eine Sache in einer von ihrem Anfange bis zu ihrer Beendigung erforderlichen Zeit vollendet worden, und wenn sie aus irgend einer Ursache nicht vollendet worden, so soll er desfalls nöthige Erinnerung thun, und hat, im Fall die Sache verzögert wird, dem Gouvernements-Procureur Bericht abzustatten.

5.

Wenn über die Frage, vor welches Gericht eine Sache gehört, oder über ein Gesetz Zweifel entstehet, so soll die Rechts-Meynung des Procureurs vernommen werden, u. s. w.

Wenn sich eine Sache von solcher Beschaffenheit ereignet, daß dabey ein Zweifel oder eine Frage entstehet, vor welches oder vor was für ein Gericht selbige gehöre, oder auch in jedem andern Fall, wo die Richter wegen eines Gesetzes in Zweifel stehen können, soll die Sache vorher dem Procureur communiciret, hierauf seine Rechts-Meynung vernommen, und dann entschieden werden. Solche Rechts-Meynungen soll der Procureur dem Gouvernements-Procureur communiciren, und von ihm Zurechtweisungen nach Maasgabe der allgemeinen Ordnungen annehmen.

6.

Wenn sich eine Sache ereignet, die zugleich eine Privat- und öffentliche Sache, oder eine Privat-Sache ist, die zugleich das Krons-Interesse betrifft, so wird die Rechts-Meynung des Procureurs vernommen.

Wenn sich eine Sache von solcher Beschaffenheit ereignet, die zugleich eine Privat- und öffentliche Sache, oder eine Privat-Sache ist, die zugleich das Krons-Interesse betrifft, so wird selbige dem Procureur communiciret, und vor der Entscheidung dessen Rechts-Meynung vernommen.

7.

Die beyden Anwälde werden dem Procureur zu Rath gegeben.

Dem Procureur eines Obergerichts oder des Gouvernements-Magistrats werden ein Anwald der Krons- und ein Anwald der peinlichen Sachen zu Rath und Hülfe gegeben, und alle drey werden so angesehen, als wenn sie aus einem Munde reden.

8. Dem

Digitized by Google

8.

Dem Procureur oder den Anwälden der Obergerichte oder des Gouvernements-Magistrats soll niemand ins Wort fallen, sondern ein jeder soll ihre Rechts-Meynungen und pflichtmäßige Vorstellungen ruhig und stillschweigend anhören.

Niemand soll dem Procureur und den Anwälden ins Wort fallen.

9.

Die beyden Departements der Obergerichte unter sich, und ein Obergericht mit dem andern unterhalten ihre Communication vermittelst des Procureurs und der Anwälde. Aus dieser Ursache haben der Procureur und die Anwälde, jeder vor sich, zu jederzeit freyen Zutritt in die Versammlung der Gerichte, bey welchen sie verordnet sind.

Beyde Departements eines Ober Gerichts unterhalten ihre Communication vermittelst des Procureurs und der Anwälde.

10.

Wenn der Procureur gewahr wird, daß jemand sein Amt und Pflicht nicht erfüllet, so ist er gehalten, dem Gouvernements-Procureur darüber Bericht abzustatten; denn jeder Procureur in der Starhalterschaft ist das Auge des Gouvernements-Procureurs.

Da jeder Procureur das Auge des Gouvernements-Procureurs ist, so erfordert seine Schuldigkeit, selbigem darüber Bericht abzustatten, wenn jemand sein Amt und Pflicht nicht erfüllet.

11.

Die Procureurs und Anwälde bey den Obergerichten stehen unter dem Gouvernements-Procureur, und schicken an ihn Bericht ein.

Die Procureurs und Anwälde stehen unter dem Gouvernements-Procureur.

12.

Der Procureur sorget für den Unterhalt der Arrestanten, und daß die Sachen solcher Leute geschwinde entschieden und sie selbst geschwinde abgefertiget werden. Aus dieser Ursache soll er öffters, und wenigstens einmal in der Woche, nemlich am Freytage Nachmittags, die Gefängnisse besuchen, um den Zustand der Gefangenen zu betrachten, und nachzuhören, ob sie alles erhalten, was für sie verordnet ist, und ob sie ihren Umständen und der Menschenliebe gemäß gehalten werden.

Der Procureur trägt Sorge für die unter Arrest befindliche Leute.

409.

Von der Pflicht des Anwaldes der Krons-Sachen, und des Anwaldes der peinlichen Sachen beym Ober-Landgericht, beym Gouvernements-Magistrat und der Ober-Rechtspflege.

1.

Die Anwälde dienen dem Procureur mit ihrem Rath, und ertheilen in seinem Namen Rechts-Meynungen.

Die Anwälde der Krons-Sachen und die Anwälde der peinlichen Sachen bey den Obergerichten, werden wie in dem 7ten Punct der Pflicht des Procureurs der Obergerichte angezeiget ist, dazu verordnet, um dem Procureur bey allen in seinem Amt vorfallenden Sachen mit ihrem Rath zu dienen, und an seiner Statt und unter seinem Namen in dem Gericht, bey welchen sie verordnet sind, Rechts-Meynungen zu ertheilen.

2.

In zweifelhaften Fällen berathschlagen die Anwälde mit dem Procureur, und wenn sie nicht alle drey einer Meynung sind, so stattet der Procureur dem Gouvernements-Procureur darüber Bericht ab.

Im Fall eines Zweifels, vor welchen Gerichtsort die Sache gehöre, oder eines Zweifels über die Gesetze, dessen schon im 5ten Punct der Pflicht des Procureurs der Obergerichte erwähnet worden, berathschlagen der Procureur und die Anwälde unter sich, und entscheiden die Sache durch einen gemeinschaftlichen Schluß. Wenn sie aber nicht alle drey einer Meynung sind, so stattet der Procureur darüber dem Gouvernements-Procureur Bericht ab.

3.

Von den Gegenständen der Pflicht der Anwälde, u. s. w.

Die Pflicht der Anwälde bey den Obergerichten ist: 1) Rechts-Meynungen zu ertheilen, welche zur Erhaltung der durch die Gesetze eingeführten Ordnung dienlich, und selbiger gemäß seyn sollen. 2) Ohne Ansehen der Person als Kläger Beschwerde zu führen, der Anwald der Krons-Sachen nemlich in Krons- und solchen Sachen, welche die öffentliche Ordnung stöhren, und der obrigkeitlichen Gewalt und Pflicht zuwider sind; der Anwald der peinlichen Sachen aber in peinlichen Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze, auf den Fall und da, wo kein Kläger

Digitized by Google

ger ist, und Beweise vorhanden sind. Die Anwälde können indessen keine Klage erheben, ehe sie dem Gouvernements-Procureur die Sache berichtet, ihre Beweise angezeiget, und von ihm Erlaubniß oder Beyfall erhalten haben.

4.

Die Anwälde sind vermöge des ihnen anvertrauten Amts befugt, in demjenigen Gerichtsort, bey welchem sie angestellet sind, die Communication aller Sachen zu verlangen, die vor diese ihr Amt gehören, als z. E. Sachen, die das Krons-Interesse betreffen oder selbigem nachtheilig sind; Sachen, die Streitigkeiten wegen liegender Gründe und Ländereyen betreffen, wobey sie den Besitz und die Rechte der Krone zu vertheidigen schuldig sind; Sachen, welche die öffentliche Ordnung stöhren, oder obrigkeitlicher Gewalt und Pflicht zuwider sind; Sachen, welche verbotene Auflage oder schändliche und schädliche Bestechungen betreffen; Sachen, welche das gemeine Wesen betreffen; Sachen der Unmündigen, die keine Vormünder haben, und andre dergleichen in ihr Amt einschlagende oder selbiges betreffende Sachen; sie sollen sich aber durchaus in keine Sachen zwischen Privatpersonen mischen, die nichts von dem in diesem Punct erwähnten betreffen.

Die Anwälde sind befugt, die Communication aller Sachen zu verlangen, die in ihr Amt einschlagen.

5.

Jeder Anwald hat in den ihm communicirten Sachen, oder wenn er sonst in einer Sache Kläger ist, das Recht, durch seine Vorstellung an das Gericht, nach Beschaffenheit der Sache, zu fordern, entweder daß der Beklagte in Person oder sein Bevollmächtigter vor das Gericht gesandt werde, oder daß der Beklagte zur Stelle in der Gerichtsversammlung erscheine, oder daß ein Befehl der Regierung ergehe, den Beklagten unter Arrest zu setzen; wenn das Verbrechen von der Art ist, daß die Gesetze solches verordnen, oder daß eine Geldstrafe auferlegt, oder ein Verweis gegeben, oder ein andres der Sache gemäßes Urtheil gefället werde. Mit einem Wort, den Anwäl-

Was für Rechte den Anwälden in den ihnen communicirten Sachen, wie auch in Sachen, in welchen sie von Amtswegen Kläger sind, zustehen.

Anwälden stehet in Sachen, die für ihr Amt gehören, die Befugniß zu, bey den Gerichten, wo sie angestellet sind, Beschwerde und Klagen zu führen, Untersuchungen zu fordern, nach geschlossenem gerichtlichen Verfahren und bis zum Spruch des Urtheils Sachen beyzubringen, die im Proceß fehlen; und die bey den Niedergerichten entschiedene Sachen vor die Obergerichte zu bringen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die jeder Gerichtsstäte vorgeschriebene Ordnung beobachtet, daß Kläger und Beklagte die dem Gericht und dem Richter gebührende Ehrerbietung beobachten, daß die Gerichte sich zu gehöriger Zeit und Frist versammlen, und zur verordneten Zeit ihre Sitzungen halten. Wenn irgend ein Beysitzer des Gerichts in irgend einer Sache verdächtig wäre, und sich nicht von selbst der Versammlung enthielte, so sind die Anwälde verbunden, ihm solches auf eine anständige Art zu Gemüthe zu führen; sie sorgen nicht minder dafür, daß Geldstrafen zu gehöriger Zeit eingetrieben werden; sie selbst aber sind für jedes Versehen einer doppelten Strafe unterworfen. Sie vergleichen auch die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, die sowol zwischen den Richtern als zwischen den streitenden Partheyen vorfallen könnten, wenn solches von ihnen verlangt wird.

6.

Den Anwälden wird verboten, in Sachen, die für ihr Amt gehören, jemanden Rath zu ertheilen, oder jemands Sache zu betreiben.

Den Anwälden wird verboten, in Sachen, die ihr Amt oder das Krons-Interesse betreffen, irgend jemanden, wer es auch sey, Rath zu ertheilen, oder jemandes Sache zu betreiben.

7.

Wenn der Anwald der peinlichen Sachen in einer angefangenen Sache seine Rechts-Meynung ertheilen, und wenn er die Angabe und den Angeber anzeigen soll.

Wenn der Anwald der peinlichen Sachen den Lauf des Processes und die Verbrechen des Beklagten eingesehen hat, so leget er ohne Verzug dem Gericht seine Rechts-Meynung vor. Wenn aber das Gericht den Beklagten freyspricht, so ist der Anwald bey Verlust seines Amts verbunden, selbigem, wenn er es verlangt, die Angabe und den Angeber anzuzeigen, damit offenbar und deutlich erhelle,

helle, daß der Anwald der peinlichen Sachen kein Verläumder der Unschuld sey.

8.

Der Procureur und die Anwälde gehen während der Entscheidung der Sachen aus der Gerichtsversammlung; die Gerichte aber entscheiden jede Sache ganz genau und nach den Worten des Gesetzes, ohne auf irgend jemandes Verlangen oder Vorstellungen zu achten.

Die Anwälde und Procureurs gehen während der Entscheidung der Sachen aus der Gerichtsversammlung.

9.

Die Anwälde vertreten benöthigten Falls einer des andern Stelle, wenn einer von ihnen nicht zugegen ist. Sollten sie aber einen völlig ungegründeten Proceß erregen, so sind sie schuldig, alle Proceßkosten und Schadenstände zu ersetzen, sie verliehren ihre Stelle, und verfallen in eben dieselbe Strafe, die sie auf einen andern zu bringen suchten, wenn es sich zeiget, daß sie mit Vorbedacht jemand verläumdet haben.

Die Anwälde vertreten einer des andern Stelle, und was für einer Strafe sie unterworfen sind, wenn sie in bürgerlichen Rechts-Sachen oder in peinlichen Sachen unschuldige Leute verläumden.

410.

Pflicht des Kreis-Anwaldes.

1.

Der Kreis-Anwald ist nach seinem geleisteten Eide verbunden, dafür zu sorgen, daß in dem Kreise nichts der Gewalt, dem Interesse, den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen Kaiserlicher Majestät zuwider sich ereigne, und wenn er etwas diesem zuwider gewahr wird, so soll er, ohne das Ansehen der Großen zu scheuen, dem Gouvernements-Procureur davon Bericht abstatten, und auf dessen Befehl oder Beystimmung Klage erheben.

Wofür der Kreis-Anwald zu sorgen habe, u. s. w.

2.

Alle Unordnungen, die in den Gerichten eines Kreises, sowol von Seiten der Gerichtspersonen als von Seiten der streitenden Partheyen, den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen Kaiserlicher Majestät zuwider vorfallen könn-

Was der Kreis-Anwald aufzuzeichnen habe, u. s. w.

ten, soll der Kreis-Anwald aufzeichnen; er soll die Gerichtspersonen auf eine anständige Art erinnern und warnen, und den streitenden Partheyen Einhalt thun. Wenn aber jemand ihm den Gehorsam versage, so ist er befugt, selbigen gehörigen Orts zur Verantwortung zu rufen, daß selbiger entweder einen Verweis, oder eine Geldstrafe leide, oder nach der Vorschrift des Gesetzes Folge leiste.

3.

Was der Kreis-Anwald wegen der Sessions-Termine zu beobachten habe.

Der Kreis-Anwald ist verbunden, in seinem Kreise darauf zu sehen, daß die Gerichte sich im vorgeschriebenen Termin versammlen, oder auf Befehl außerordentliche Sitzungen halten, daß die entschiedene Sachen in Erfüllung gebracht werden, und daß niemand im Kreise Beleidigungen, Bedrängnisse oder Kränkungen leide. Aus dieser Ursache wird ihm von allen Gerichten im Kreise ein Register der entschiedenen Sachen mitgetheilet, damit er auf die wirkliche Vollstreckung derselben acht haben könne, wovon er der Stathalterschafts-Regierung Rechenschaft abzulegen verbunden ist.

4.

Was der Kreis-Anwald im Kreise zu beobachten habe.

Der Kreis-Anwald hat vermöge seines Amts darauf zu sehen, daß alle öffentliche Anordnungen überall in ihrer Kraft bestehen, und alle bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Befehle befolget werden. Wenn er aber siehet, daß dieses irgendwo nicht beobachtet werde, so stattet er darüber dem Gouvernements-Procureur Bericht ab, und bringet seine Beschwerden bey den durch die Gesetze bestimmten Gerichten an, doch nie anders als auf Befehl oder Genehmigung des Gouvernements-Procureurs.

5.

Verbindlichkeit des Kreis-Anwaldes.

Wenn der Kreis-Anwald gewahr wird, daß irgend ein offenbares Laster oder Schandthat zu häufigem oder öffentlichem Aergerniß Anlaß giebt, so erfordert seine Schuldigkeit, dem Gouvernements-Procureur Bericht abzu-

Digitized by Google

abzustatten, und an den gesetzmäßigen Orten Klage zu erheben. Nicht minder soll der Kreis-Anwald darauf sehen, daß gerichtlich beschimpfte, oder ihrer Ehre verlustig erklärte, oder mit öffentlicher Leibesstrafe belegte, oder aus ehrlicher Gesellschaft verbannete Leute, oder auch solche, die man wegen ihrer unehrbaren und schändlichen Aufführung fliehen und verabscheuen muß, nirgends in öffentlicher Gesellschaft offenbar gelitten werden mögen. Wenn er demnach dergleichen Leute in einer zahlreichen Versammlung gewahr wird, so steht ihm das Recht zu, selbige aus der Gesellschaft zu führen, und auf drey Tage unter Arrest zu geben, damit rechtschaffene und ehrliche Leute nicht mit gerichtlich beschimpften und unehrlichen Leuten vermischt werden.

6.

Der Kreis-Anwald hat acht, daß von Seiten der Partheyen die gebührende Ehrerbietung gegen die Richter beobachtet werde und daß niemand selbige aus unerheblichen Ursachen verdächtig erkläre oder verachte; wenn aber jemand sich hierinnen vergehet, so kann der Kreis-Anwald desfalls von Amts wegen gehörigen Orts Beschwerde führen.

Der Kreis-Anwald hält darauf, daß man den Richtern die gebührende Ehrerbietung bezeige.

7.

Der Kreis-Anwald soll darauf sehen, daß jede auferlegte Geldstrafe auch wirklich eingetrieben werde. Ihm wird von dem, was davon an die Krone fällt, der dritte Theil zugestanden.

Von Eintreibung der Geldstrafen.

8.

Der Kreis-Anwald gehet zu jeder Zeit in die Gerichte der Stadt oder des Kreises, und entfernet sich nur alsdann aus der Versammlung, wenn eine Sache entschieden wird.

Zu welcher Zeit der Kreis-Anwald in die Gerichts-Versammlung gehet, und zu welcher Zeit er sich aus selbiger entfernet.

9.

Wenn aber der Kreis-Anwald eine sein Amt und Pflicht betreffende Sache vernachläßiget oder verabsäumet, und eine solche Sache ohne ihn lautbar wird, und er die

Von verabsäumter Pflicht des Kreis-Anwaldes.

Digitized by Google

Sache gewußt, und weder dem Gouvernements-Procureur Bericht abgestattet, noch Beschwerde geführt hat, so soll er nach Maßgabe der Wichtigkeit seiner Verabsäumung entweder mit Verlust seines Dienstes, oder seines Characters, oder seiner Ehre, oder so, wie es die Gesetze in dergleichen Fällen verordnen, bestrafet werden.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem, den verschiedenen Gerichten, und den dabey verordneten Beamten Kaiserlicher Majestät, angewiesenen Ort des Aufenthalts.

411.

Was für Gerichte und Leute ihren Sitz und Aufenthalt in der Gouvernements-Stadt haben.

In der Gouvernements-Stadt haben ihren Sitz und Aufenthalt:

Die Regierung der Statthalterschaft.

Der Gerichtshof der peinlichen Sachen.

Der Gerichtshof der bürgerlichen Rechts-Sachen.

Der Kammeralhof oder die Finanzkammer.

Der Commendant.

Das Ober-Landgericht.

Das Kreisgericht des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Districts.

Das adeliche Vormundschafts-Amt des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Districts.

Das Nieder-Landgericht des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Districts, wenn es nicht von Amts wegen im Kreise ist.

Der

Der Kreis-Rentmeister des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Districts mit der Kasse.

Der beeidete Landmesser.

Der Kreis-Physicus; der Wundarzt; die Unter-Wundärzte; die Lehrlinge der Wundarzneykunst des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Kreises, wenn sie nicht vermöge ihres Dienstes im Kreise zu thun haben.

Die Stadt-Aeltesten und die Richter des mündlichen Gerichts der Gouvernements-Stadt.

Der Stadt-Magistrat der Gouvernements-Stadt.

Das Stadt-Waisengericht der Gouvernements-Stadt.

Der Gouvernements-Magistrat.

Die Nieder Rechtspflege des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Districts, wo eine vorhanden ist.

Die Ober-Rechtspflege.

Das Collegium allgemeiner Fürsorge.

Das Gewissengericht der Statthalterschaft.

Der Kreis-Anwald des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Districts, wenn er nicht irgendwo im Kreise zu thun hat.

412.

Was für Gerichte und Leute in einer Kreis-Stadt Sitz und Aufenthalt haben.

In der Kreis-Stadt haben Sitz und Aufenthalt:

Der Commendant oder Stadtvogt (Gorodnitschei.)

Das Kreisgericht desselben Kreises.

Das adeliche Vormundschafts-Amt.

Das Nieder-Landgericht, wenn es nicht vermöge seines Dienstes im Kreise ist.

Der Kreis Rentmeister mit der Kasse.

Der beeidete Landmeſſer.

Der Kreis-Phyſicus; der Wundarzt; die Unter-Wundärzte; die Lehrlinge der Wundarzneykunſt, wenn ſie nicht vermöge ihres Dienſtes im Kreiſe zu thun haben.

Die Stadt-Aelteſten und Richter des mündlichen Gerichts der Kreis-Stadt.

Der Stadt-Magiſtrat der Kreis-Stadt.

Das Stadt-Waiſengericht der Kreis-Stadt.

Die Nieder-Rechtspflege, wo eine vorhanden iſt.

Der Kreis-Anwald, wenn er nicht irgendwo im Kreiſe zu thun hat.

Das Original iſt von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben, wie folget

Catharina.

Moskau,
den 7ten November 1775.

Vorſchrift-

Digitized by Google

Vorschriftlicher Etat

des aus eilf Kreisen, nemlich: Twer, Kaschin, Koläsin, Beshezk, der Neue, Wischnei-Wolotschock, Ostaschkow, Rschew-Wolodimerow, Subzow, Stariza und Nowo-Torshok, bestehenden Twerischen Gouvernements.

	Zahl der Beamten	Bestimmtes jährl. Geh. d. Beamten: Einem Rubl.	Allen Rubl.
Die Statthalterschafts- oder Gouvernements-Regierung.			
Der Kaiserliche Statthalter oder General-Gouverneur	1		
Erhält über das ihm nach seinem Range zustehende Gehalt jährliche Tafelgelder		6000	6000
Bey ihm befinden sich Adjutanten	2	200	400
Bey ihm befinden sich ein Secretair von der eilften Klasse	1	250	250
Der Verweser der Statthalterschaft oder Gouverneur	1	1800	1800
Zu seinen Tafelgeldern sind die Einkünfte von 600 Bauern bestimmt.			
Räthe, von der sechsten Klasse	2	600	1200
Ueberhaupt	—	—	9650
Die Gerichtshöfe.			
Im Gerichtshofe der peinlichen Sachen.			
Ein Vorsitzer von der fünften Klasse	1	840	840
Räthe, von der sechsten Klasse	2	600	1200
Assessores, von der achten Klasse	2	300	600
Ueberhaupt	—	—	2640
Im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen.			
Ein Vorsitzer von der fünften Klasse	1	840	840
Räthe, von der sechsten Klasse	2	600	1200
Assessores, von der achten Klasse	2	300	600
Ueberhaupt	—	—	2640

Im

	Zahl der Beamten	Bestimt. Gehalt Einem Rub.	Allen Rub.
Im Kammeralhofe.			
Der Gouverneur-Lieutenant oder Vice-Gouverneur, von der fünften Klasse	1	1200	1200
Der Oekonomie-Director, von der sechsten Klasse	1	1000	1000
Ein Rath, von der sechsten Klasse	1	600	600
Der Gouvernements-Rentmeister, von der achten Klasse	1	300	300
Assessores, von der achten Klasse	2	300	600
Geschworne, aus abgedankten Unterofficiers von der Garde	4	80	320
Ueberhaupt	—	—	4020
Der Gouvernements-Procureur, von der sechsten Klasse	1	600	600
Gouvernements-Anwälde, von der siebenten Klasse	2	360	720
Secretairs, von der eilften Klasse, einer bey der Regierung, einer bey jedem Gerichtshofe, und einer besonders bey der Expedition des Oekonomie-Directors	5	250	1250
Für die Kanzleybediente, als Protocollisten, Registrators, Archivarien, welche mit denen, die gegenwärtig unter diesen Namen bey den Collegien in Diensten stehen, gleichen Rang haben; ferner für die übrigen Kanzleyschreiber, Buchbinder, Aufwärter und dergleichen, aller derer Bestallung, Anzahl und Besoldungen nach der Art ihrer Beschäftigungen den Gutbefinden der Regierung überlassen wird, wie auch zu den Kanzley-Ausgaben der Statthalterschafts-Regierung und der Gerichtshöfe	—	—	6930
Ueberhaupt	—	—	9550
Das Gewissengericht.			
Der Richter des Gewissengerichts, von der sechsten Klasse	1	600	600
Adeliche Beysitzer, von der siebenten Klasse	2	360	720
Bürgerliche Beysitzer, von der zehnten Klasse	2	200	400
Beysitzer aus den Landleuten	2	60	120
Für die Kanzley-Bedienten und zu Kanzley-Ausgaben	—	—	390
Ueberhaupt	—	—	2230

Das

Digitized by Google

	Zahl der Beamten	Bestimt. Gehalt Einem Rub.	Allen Rub.
Das Ober-Landgericht.			
Der erste Vorsitzer } von der sechsten Klasse. Der zweyte Vorsitzer }	2	600	1200
Beysitzer, von der siebenten Klasse	10	360	3600
Ein Procureur von der siebenten Klasse	1	360	360
Anwälde, von der achten Klasse	2	300	600
Secretairs, von der zwölften Klasse	2	250	500
Kanzeleybedienten, und Ausgaben der Departements	—	—	2103
Ueberhaupt	—	—	8363
Der Gouvernements-Magistrat.			
Der erste } Vorsitzer, von der siebenten Klasse Der zweyte }	2	360	720
Beysitzer, von der zehnten Klasse	6	200	1200
Ein Procureur	1	300	300
Anwälde, von der zehnten Klasse	2	200	400
Secretairs, von der zwölften Klasse	2	250	500
Ein Notarius Publicus	1	150	150
Für Kanzeleybedienten und Ausgaben	—	—	1448
Ueberhaupt	—	—	4718
Die Ober-Rechtspflege.			
Der erste } Vorsitzer, von der siebenten Klasse Der zweyte }	2	360	720
Beysitzer	10	60	600
Ein Procureur von der achten Klasse	1	300	300
Anwälde, von der zehnten Klasse	2	200	400
Secretairs, von der zwölften Klasse	2	250	500
Für Kanzeleybedienten und Ausgaben	—	—	1548
Ueberhaupt	—	—	4068

Digitized by Google

	Zahl der Beamten	Bestimt. Gehalt: Einem Rub.	Allen Rub.
Das Collegium allgemeiner Fürsorge.			
Ein Secretair von der eilften Klasse	1	250	250
Zu Kanzeley-Ausgaben	—	—	100
Zu den Kanzeley-Geschäften werden für dieses Collegium nach dem Gutbefinden des Statthalters die Kanzeley-Bedienten anderer Gerichte gebraucht.			
Ueberhaupt		—	350
Bey der Statthalterschafts-Regierung.			
Ein Gouvernements-Landmesser	1	400	400
Ein Gouvernements-Baumeister	1	300	300
Ein Mechaniker, oder Machinist und Mühlenmeister	1	200	200
Ueberhaupt	—	—	900
Ueberhaupt für die ganze Gouvernements-Regierung	—	—	49129
In den Städten, wo kein Commandant ist.			
Stadtvögte, von der achten Klasse	10	300	3000
Für die Kanzeleybedienten und Ausgaben	--	—	1300
Ueberhaupt	—	—	4300
Im Kreisgericht.			
Der Kreisrichter von der achten Klasse	1	300	300
Beysitzer, von der neunten Klasse	2	250	500
Ein Secretair von der vierzehnten Klasse	1	200	200
Für Kanzeleybedienten und Ausgaben	—	—	588
Ueberhaupt { für ein Kreisgericht	—	—	1588
Ueberhaupt { für eilf Kreisgerichte	—	—	17468

Bey

Digitized by Google

	Zahl der Beamten	Bestimmt. Gehalt. Einem Rub.	Allen Rub.
Bey der Kreis-Rentkammer.			
Der Kreis-Rentmeister, von der neunten Klasse	1	250	250
Geschworne aus abgedankten Garde-Unterofficiers	4	80	320
Für Kanzeleybedienten und Ausgaben	—	—	368
Ueberhaupt für eine Kreis-Rentkammer	—	—	938
Ueberhaupt für eilf Kreis-Rentkammern	—	—	10318
Bey den adelichen Vormundschafts-Aemtern.			
Protokollisten, von der vierzehnten Klasse	11	100	1100
Zu Kanzeley-Ausgaben	—	—	550
Ueberhaupt für eilf adeliche Vormundschafts-Aemter	—	—	1650
Der Secretair und Kanzeleybedienten werden im benöthigten Fall aus dem Kreisgericht genommen.			
Im Nieder-Landgericht.			
Der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, von der 9ten Klasse	1	250	250
Adeliche Beysitzer, von der zehnten Klasse	2	200	400
Beysitzer aus den Landleuten	2	60	120
Secretair, von der vierzehnten Klasse	1	200	200
Für Kanzeleybedienten und Ausgaben	—	—	238
Ueberhaupt für ein Nieder-Landgericht	—	—	1208
Ueberhaupt für eilf Nieder-Landgerichte	—	—	13288
Im Stadt-Magistrat.			
Bürgermeister, von der zwölften Klasse	2	120	240
Rathmänner, von der dreyzehnten Klasse	4	100	400
Ueberhaupt für ein Stadt-Magistrat	—	—	640
Ueberhaupt für eilf Stadt-Magistrate	—	—	7040

In der Nieder-Rechtspflege.	Anzahl der Personen	Bestimmte Gehalte: Einem Rub.	Allen Rub.
Der Rechtspflege-Richter, von der neunten Klasse	1	250	250
Beysitzer	4	60	240
Ein Secretair von der vierzehnten Klasse	1	200	200
Für Kanzeleybedienten und Ausgaben	—	—	508
Ueberhaupt { für eine Rechtspflege	—	—	1198
Ueberhaupt { für fünf Rechtspflegen	—	—	5990
Kreis-Landmesser	11	300	3300
Kreis-Anwälde, von der eilften Klasse	11	150	1650
Stadt- und Kreis-Aerzte	11	300	3300
Stadt- und Kreis-Wundärzte	11	140	1540
Unter-Wundärzte	22	60	1320
Lehrlinge der Wund-Arzeneykunst	22	30	660
Ueberhaupt	—	—	11770
Ueberhaupt für alle Kreise	—	—	71824
Ueberhaupt für die ganze Statthalterschaft Twer			120953 Rubl.

Es wäre sehr zu wünschen, auch soll der Kaiserliche Statthalter es dabey an seiner Aufmunterung nicht ermangeln lassen, daß junge Edelleute nach Endigung ihrer Studien sich dem für sie nicht minder nützlichen Geschäfte widmen möchten, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren ihres Landes zu erlernen. In dieser Absicht müßten sie bey den Kanzeleyen in Dienste treten, und ohne daß solches auf irgend eine Art als dem Adel nachtheilig betrachtet werde, von den geringsten Stuffen der Kanzeley-Bedienungen an, sich Kenntnisse und Geschicklichkeit und solche Fertigkeit in Sachen erwerben, daß sie bey ihrer Erhebung zu höhern Stellen ihr Amt rühmlich und lobwürdig verwalten können, weil solche Leute bey der Wahl und Bestallung zu den ansehnlichsten Stellen im Civil-Etat jederzeit den Vorzug haben sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben

Dem sey also auf fünf Jahre

Catharina.

Moskau,
den 1sten December 1775.

Etat

Etat

des zur Statthalterschaft Twer verordneten Militair-Commando, Reuterey und Fußvolk, sowol bey der Gouvernements- als bey zehn Kreis-Regierungen.

	Bestand	Jährlicher Gehalt für Einen Rub.	Kop.	für Alle Rub.	Kop.
I. Bey dem Gouvernement.					
Ein Kapitain	1	247	36¼	247	36¼
Ein Lieutenant	1	151	78½	151	78½
Ein Unter-Lieutenant, bey der Reuterey	1	126	38½	126	38½
Sergeanten	3	15	—	45	—
Unter diesen ein Wachtmeister von der Reuterey					
Ein Kapitain d'Arms	1	12	—	12	—
Korporals	6	11	—	66	—
Hierunter zwey von der Reuterey.					
Gemeine	116	7	50	870	—
Hierunter 24 Mann Dragoner.					
Trommelschläger	2	7	50	15	—
Feldscher	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey der Gouvernements-Regierung	132	—	—	1541	2½
II. Bey jedem Kreise.					
Ein Unter-Lieutenant	1	126	38½	126	38½
Ein Sergeant	1	15	—	15	—
Korporals	3	11	—	33	—
Hierunter ein von der Reuterey.					
Gemeine	28	7	50	210	—
Hierunter acht Mann Dragoner.					
Ein Trommelschläger	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey jedem Kreise	34	—	—	391	88¼
Ueberhaupt beym Gouvernement und zehn Kreisen	472	—	—	5459	83¼

Außer oberwähnter Besoldung, sollen alle Unterofficiers und Gemeine die bey der Infanterie und Kavallerie gewöhnliche Ober- und Unter-Uniform zu der im Etat bestimmten Zeit von derjenigen Regierung, bey welcher sie angestellet sind, erhalten. Die dazu nöthige Summe soll aus den dem Staats-Comtoir zustehenden Einkünften genommen werden, aus welchen auch die für den Wachtmeister, Korporal und gemeine Dragoner erforderliche Pferde vorjetzt angeschafft, nachher aber zufolge dem den 16ten Januar 1775 neu bestätigten Etat eines Dragoner-Regiments unterhalten werden sollen.

Proviant und Fourage soll in Natura gegeben, und von denselben Regierungen gekauft oder nach den Marktpreisen aus den für den Etat bestimmten Einkünften ihnen am Gelde bezahlt werden, doch nicht höher, als für die im Kriegs-Etat verordnete Summe.

Anlangend das Gewehr, Ammunition und Sättel mit Zubehör, so sollen die Port-Epees und Patrontaschen für die Unterofficiers und Gemeine, sowol von der Infanterie als Kavallerie, wie auch Sättel und Pferdezeug für die Reuterey, vorjetzt von dem Ober-Kriegescommissariat aus den von Karabiner-Regimentern abgelegten Sachen; Flinten, Pistolen, Degen und Säbel aber aus der Gewehr-Kanzeley gleichfalls solche, welche die Regimenter abgeleget haben, geliefert werden.

Für alle diese oberwähnte Sachen wird, weil sie nicht beständig, sondern nur gelegentlich gebraucht werden, keine bestimmte Zeit der Dauer festgesetzt, sondern sie sollen so lange unterhalten und ausgebessert werden, als sie zum Gebrauch dienen können. Aus dieser Ursache wird zum Ausbessern und künftiger beständigen Unterhaltung derselben auf jeden Infanteristen jährlich ein Rubel, und auf jeden Kavalleristen mit Pferdebeschlag zwey Rubel berechnet, welches bey dem Gouvernement 156, bey jedem Kreise aber 42 Rubel ausmacht, von welcher Summe auch im erforderlichen Fall Pulver, Bley und Flintensteine gleichfalls aus den für den Etat bestimmten Einkünften gekauft werden sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben

Dem sey also.

Catharina.

Moskau,
den 1sten December 1775.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google